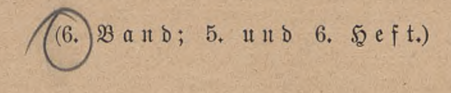
Oesterreichisch-Ungarische Revue.

Jahrgang 1889.

Februar und März.



(6. Band; 5. und 6. Heft.)



Inhalt.

Wien.

Verlag der Oesterreichisch-Ungarischen Revue.

I. Judenplatz 5.

Oesterreichisch-Ungarische Revue.

Monatsschrift für Geschichte und Heerwesen, Staatsrecht und Justizwesen, Cultus und Unterricht, Staats- und Volkswirthschaft, Länder- und Völkerkunde, Wissenschaft, Literatur und Kunst.

Die „Oesterreichisch-Ungarische Revue" bildet die Neue Folge der „Oesterreichischen Revue" und hat sich gleich ihrem Vorwerke die Aufgabe gestellt, die lebendigen Traditionen der Monarchie fortzupflanzen und über das in seiner Mannigfaltigkeit reiche Culturleben Oesterreich-Ungarns, sowie über die neue Epoche seiner Entwickelung aus unzweifelhaften Quellen Aufschluß zu geben. Der Charakter des Unternehmens ist durch den nachstehend veröffentlichten Inhalt der erschienenen Bände der neuen Folge gekennzeichnet. Probehefte und Inhaltsverzeichniß der „Oesterreichischen Revue" sind durch den Verlag der „Oesterreichisch-Ungarischen Revue" zu beziehen. Abonnements nehmen sämmtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie die k. k. österr. und ung. Postanstalten entgegen.

Die „Oesterreichisch-Ungarische Revue" erscheint in Monatsheften von durchschnittlich vier Bogen Groß-Octav. Der Pränumerationpreis inclusive Postversendung beträgt für Oesterreich-Ungarn ganzjährig 9 fl. 60 kr., halbjährig 4 fl. 80 kr., vierteljährig 2 fl. 40 kr. Für die Länder des Weltpostvereines ganzjährig Mark 16.— = 20 Francs; halbjährig Mark 8.— = 10 Francs; vierteljährig Mark 4.— = 5 Francs. Für das übrige Ausland: ganzjährig Francs 25 = 20 Schilling; halbjährig Francs 13.— = 10 Schilling 4 Pence. Das einzelne Heft kostet für Oesterreich-Ungarn fl. 1.—; für das Ausland Mark 2.— = 2.50 Francs. Je sechs Hefte bilden einen Band: elegante Einbanddecken (Halbfranzband mit reichem Goldrücken und Leinwandüberzug) sind für die erschienenen fünf Bände das Stück zu 75 kr. durch den Verlag der „Oesterreichisch-Ungarischen Revue" zu beziehen.

Aus dem Inhalt der Neuen Folge der „Oesterreichisch-Ungarischen Revue" seien folgende Aufsätze erwähnt:

Geschichte.

Hans Schlitter: Die Stellung der nordamerikanischen Regierung zu den Ereignissen des Jahres 1848 in Oesterreich-Ungarn. Bd. I, Heft I, S. 5.
Edmund Schebeck: Die Schweden und die Kapuziner im dreißigjährigen Kriege. Bd. I, Heft III, S. 26.
Paul von Radics: Die Auersperge in Krain. Bd. I, Heft IV, S. 5.
Gustav Amon von Treuenfest: Der Feldzug in Neapel und die Erstürmung der Festung Gaëta durch die Oesterreicher im Jahre 1707. Bd. I, Heft V, S. 5.
Joseph von Lehnert: Wilhelm von Tegetthoff. Ein vaterländisches Gedenkblatt. Bd. I, Heft VI, S. 5, Bd. II, Heft VII, S. 5 und Heft VIII, S. 5.
Franz Martin Mayer: Die Gründung der Grazer Universität. Bd. II, Heft VIII, S. 32.
Gustav Amon von Treuenfest: Kaiser Joseph II. letzte Tage. Bd. II, Heft I, S. 5.
Joseph Alexander Freiherr von Helfert: Graf Franz Stadion. Nach Briefen von Franz Freiherrn von Pillersdorf aus den Jahren 1846 bis 1848. Bd. II, Heft II, S. 1; Heft III, S. 16 und Bd. III, S. 19.
Hermann Hallwich: Gabriel von Pechmann. Ein Beitrag zur Geschichte Wallenstein's. Bd. II, Heft II, S. 14.
Adolf Beer: Erzherzog Karl als Finanzpolitiker. Bd. II, Heft III, S. 1 und Bd. III, S. 1.
Wendelin Böcheim: Vergangene Tage in Oesterreich. Aus den hinterlassenen Papieren Joseph's von Scheiger. Bd. III, S. 129 und 206.
Paul von Radics: Die Geschichte von Abbazia. Bd. III, S. 223.
Gustav Steinbach: Franz Déak. Bd. III, S. 257; Bd. IV, S. 6 und 129.
Gustav Amon von Treuenfest: Leopold I., Herzog von Lothringen. Bd. IV, S. 193.
Max Büdinger: Zu den Verwaltungsgrundsätzen des Kaisers Franz. Bd. IV, S. 257.
Joseph von Lehnert: Der Sturz der Republik Venedig und die erste Occupation der venetianischen Provinzen durch Oesterreich. Bd. V, S. 1.
Georg Deutsch: Joseph von Sonnenfels und seine Schüler. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie in Oesterreich. Bd. V, S. 65.
Eugen Guglia: Die ersten Emigranten in Wien 1789 bis 1795. Bd. V, S. 177.
Gustav Steinbach: Zur Geschichte des Octoberdiploms. Actenstücke zur österreichischen Verfassungsgeschichte Bd. V, S. 289.
Eugen Gelcich: Die letzten Tage der Republik Ragusa und ihre Einverleibung in Oesterreich. Bd. V, S. 311.
Eugen Guglia: Reisende in Böhmen im Zeitalter Joseph II. und Franz II. Bd. V, S. 338.
Paul von Radics: Habsburg-Denkmale in Oesterreich-Ungarn. Geschichtserinnerungen aus Anlaß des vierzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät Kaiser Franz Joseph I. Bd. VI, S. 1.
Alexander Gigl: Gerhard van Swieten's Berufung als Leibarzt der kaiserlichen Familie und dessen persönliche Beziehungen zur Kaiserin Maria Theresia. Bd. VI, S. 113.
Zur Geschichte des österreichisch-ungarischen Ausgleichs. Denkschrift des Grafen Georg Apponyi.

Oeffentlicher Unterricht.

Bruno Bucher: Unser gewerblicher Unterricht. Bd. I, Heft I, S. 45.
Friedrich Simony: Die Zweitheilung der Geographie an der Wiener Universität. Bd. I, Heft IV, S. 57.
Wilhelm Exner: Das technologische Gewerbemuseum in Wien. Bd. I, Heft V, S. 59.
Albert Ilg: Zur Frage der ästhetischen Erziehung. Bd. III, S. 41.
Eugen Gelcich: Die österreichisch-ungarischen Schifffahrtsschulen. Bd. III, S. 328.
Sigmund Grünberg: Das Volksschulwesen in der Bukowina in seiner historischen Entwickelung und seinem jetzigen Stande. Bd. V, S. 193.

Volkswirthschaft.

Alexander Peez: Die ungarische Landesausstellung von 1885 in ihrer Bedeutung für Ungarn und die Balkanländer. Bd. I, Heft I, S. 18.
Heinrich Kröhnke: Die Bedeutung der Binnenschiffahrt. Bd. II, Heft II, S. 14.
Max von Hantken: Die Kohlenablagerungen und der Kohlenbergbau Ungarns. Bd. I, Heft II, S. 33.
Alexander Dorn: Die Aufhebung des Triester Freihafens. Bd. IV, Heft I, S. 23.
Johann Hunfalvy: Die Flußregulirungen in Ungarn. Bd. I, Heft V, S. 21.
Franz Berger: Die Wienflußregulirung. Bd. I, Heft VI, S. 35.
Johann Auspitzer: Das österreichisch-ungarische Consularwesen. Bd. I, Heft VIII, S. 42.
Friedrich Kleinwächter: Die Czernowitzer Ausstellung von 1886 mit besonderer Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Bukowina. Bd. II, Heft IX, S. 5.
Stephan Molnár: Ungarns Weinbau und Weinhandel. Bd. II, Heft I, S. 10.

Zur Geschichte des österreichisch-ungarischen Ausgleiches.

Eine Denkschrift des Grafen Georg Apponyi aus dem Jahre 1863 an Seine Majestät den Kaiser Franz Joseph I.

Der unlängst in ungarischer Sprache erschienene dritte Band über das Leben und Wirken Franz Deák's theilt den Wortlaut einer Denkschrift des Grafen Georg Apponyi an Seine Majestät aus dem Jahre 1863 mit, welche die ersten Umrisse des späteren Ausgleiches enthält. Wir finden in dieser Denkschrift beinahe alle Grundideen des neuen staatsrechtlichen Systems: den Dualismus, die Parität, die Delegationen, die gemeinsamen Angelegenheiten und das gemeinsame Ministerium. Ja, selbst die vorbereitenden Schritte, welche diese Denkschrift zur Lösung der ungarischen Frage empfiehlt, sind dieselben, welche Deák stets forderte: die factische Anerkennung der Rechtscontinuität und damit gleichzeitig die Ernennung des ungarischen Ministeriums.

Ueber die Entstehung dieser für die Geschichte des österreichisch-ungarischen Ausgleiches hochwichtigen Denkschrift, welche den Beweis liefert, daß Apponyi schon im Jahre 1863 Deák näher stand, als den meisten seiner conservativen Genossen, schreibt Kónyi in seinem erwähnten Werke das Nachstehende:

„Pesti Napló," das journalistische Organ Franz Deák's, enthält in seiner am 4. December 1862 erschienenen Nummer folgende Zeilen: „Wie wir hören, begiebt sich der Judex Curiae Graf Georg Apponyi demnächst in Angelegenheit des Ausgleiches nach Wien. Wir wünschen sehnlichst, daß der Ausgleich auf Grund der Gesetze des Jahres 1848 und im Geiste der Adressen des 1861er ungarischen Reichstages je eher zu Stande komme."

Die Angelegenheit, auf welche sich die Mittheilung des „Pesti Napló“ bezog, war diese:

Die Erfolglosigkeit des 1861er Reichstages und das ungeordnete Verhältniß Ungarns, sowie die hieraus entspringende Schwäche der Monarchie erfüllten Seine Majestät fortwährend mit Besorgnissen. So kam es, daß Seine Majestät gegen Schluß des Jahres 1862 den Grafen Georg Apponyi zu sich berief und ihn aufforderte, daß er über die Modalitäten des Ausgleiches und die Organisation des Landes für die Krone eine Denkschrift ausarbeite. Apponyi weigerte sich anfangs; seine amtliche Stellung — meinte er — stelle ihn an die Spitze der ungarischen Justiz; in politischen Fragen sei der Kanzler berufen, Seiner Majestät Vorschläge zu machen. Da aber Seine Majestät auf seinem Wunsche beharrte, erklärte sich Graf Apponyi zur Erfüllung desselben bereit, bat jedoch um die Erlaubniß, die Denkschrift unter Mitwirkung des damaligen Tavernicus Georg v. Majláth und der Herren Baron Paul Sennyey und Joseph v. Ürményi, sowie mit Wissen des Hofkanzlers Grafen Anton Forgách ausarbeiten zu dürfen. Seine Majestät erklärte, dagegen keine Einwendung zu haben.

Apponyi, Majláth, Sennyey, Ürményi gingen nun an die Arbeit, hielten mehrere Tage hindurch Berathungen und besprachen gründlich jede einzelne Frage. Graf Apponyi notirte nach jeder Sitzung die vereinbarten Bestimmungen. Nach Schluß der Berathungen faßte er die Beschlüsse in einer Denkschrift zusammen.

Diese Denkschrift wurde mit Wissen und Zustimmung des Kanzlers Grafen Forgách Seiner Majestät anfangs des Jahres 1863 überreicht, doch die Zeiten waren noch nicht herangereift, um dem ungarischen Standpunkte solche Concessionen zu machen, wie sie die Denkschrift verlangte. Den Verfassern wurde zur Kenntniß gebracht, daß ihre Ideen nicht angenommen worden seien. Die Denkschrift blieb geheim; einzig und allein Franz Deák wurde eine Abschrift derselben unter der Verpflichtung der Discretion übergeben. —

* * *

Der Freundlichkeit des Herrn Em. Kónyi verdanken wir den deutschen Urtext der bedeutsamen Denkschrift, welche wir hiermit mittheilen.

Dieselbe lautet:

Die Lösung der ungarischen Frage läßt sich nur vom österreichisch-monarchischen Standpunkte, der auch jener der pragmatischen Sanction ist, richtig beurtheilen.

Von diesem ausgehend, muß die Befestigung des Gesammtverbandes der Monarchie, sowie die Wahrung der inneren Wohlfahrt und der Großmachtstellung Oesterreichs auch bezüglich auf Ungarn als das rechtmäßige Endziel betrachtet werden, derart, daß alle erwiesenen politischen Nothwendigkeiten, die aus diesem staatsrechtlichen Verbande fließen, als die Hauptzwecke erscheinen, deren Erfüllung unerläßlich ist, während die Fragen ihrer Durchführung nur den Werth der Mittel zum Zwecke erhalten.

Wird nun die Frage gestellt: In welcher Form die staatsrechtliche Feststellung der ungarischen Verhältnisse gedacht wird? — so muß vorläufig bemerkt werden, daß der Standpunkt der pragmatischen Sanction und die conservative Natur der legitimen Politik Oesterreichs für die Wahrung der historisch-politischen Rechtsstellung der Länder der ungarischen Krone laut sprechen. Das heißt, daß nicht eine neue staatsrechtliche Stellung geschaffen werden kann, sondern die bestehende im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung von nachtheiligen Gesetzesbestimmungen befreit, und mit den erwiesenen reellen Bedürfnissen der Gesammtmonarchie und ihrer geänderten politischen Lage in Einklang gebracht werden muß.

Der Rechtsstandpunkt, an welchem die Länder der Krone Ungarns festhalten, ferner die Größe dieser Länder und die wesentliche Verschiedenheit der Sitten, Gebräuche und Anschauungen ihrer Bevölkerung von jenen der deutsch-slavischen Erbländer schließen die Möglichkeit einer formellen Centralisation und die Unterordnung des einen Theiles der Monarchie unter das Uebergewicht des anderen Theiles aus.

Die Länder der ungarischen Krone, zumal Ungarn selbst, erblicken in dieser Fusionstendenz eine Existenzfrage und werden jeder Ausgleichung, die um diesen Preis zu Stande gebracht werden wollte, stets den passiven Widerstand entgegenstellen. Wohingegen ein coordinirter Dualismus, mit Wahrung der Majestätsrechte und der Gemeinsamkeit der Staatszwecke, nicht nur den fundamentalen Bestimmungen der pragmatischen Sanction entspricht, sondern auch den passiven Widerstand brechen wird, der von Seite Ungarns aus Selbsterhaltungstrieb, aber auf Kosten der höchsten Staatszwecke der Monarchie bisher geleistet worden ist.

Der Dualismus war seit Jahrhunderten die legitime Bedingung des festen Verbandes der Länder der ungarischen Krone mit der österreichischen Monarchie, derselbe ist auch jetzt, unter Festhaltung der Hauptbedingung des staatlichen Verbandes, der sicherste Weg, der zur

glücklichen Lösung des Zerwürfnisses und zur Einigung in dem gemeinsamen Endziele führen würde.

Dieser hohe Zweck erfordert:

a) Die bestimmte Formulirung der Ansprüche der Krone in den königlichen Propositionen hinsichtlich der gemeinsamen Interessen der Monarchie und ihrer Behandlung;

b) die verfassungsmäßige Revision der Gesetze von 1848 auf Grund der in den königlichen Propositionen mit Entschiedenheit zu bezeichnenden Abänderungen;

c) die entsprechende Modificirung der bestehenden Verfassung vom 26. Februar 1861.

Was erstere betrifft, so ergiebt sich die Vorfrage: ob zur Erzielung der nöthigen Einheit in den höheren Staatszwecken deren gemeinsame Behandlung durch eine ständige Delegation aus den beiden Theilen der Monarchie nothwendig und durchführbar sei und in welcher Form?

Bei Beantwortung dieser Frage ist die gesetzmäßige Vereinbarung, die zur Anerkennung und definitiven Feststellung dieser gemeinsamen Interessen und Verpflichtungen erforderlich ist, von der Art der weiteren Behandlung derselben zu unterscheiden, welche erst dann eintreten wird, wenn die obige Vereinbarung geschehen und ihr Resultat für die Länder der ungarischen Krone zur Gesetzeskraft erhoben worden ist.

Um der österreichischen Monarchie, hinsichtlich der Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen, die Garantie der Stabilität zu verschaffen, muß die Anerkennung der Gemeinsamkeit der genau zu bezeichnenden und abzugrenzenden Staatsinteressen durch die verfassungsmäßige Gesetzgebung in formeller Weise geschehen und daher die definitive Präcisirung und Legalisirung dieser gemeinsamen Verhältnisse dem Landtage und der Sanction Seiner Majestät des Königs vorbehalten bleiben.

Die hierüber mit dem Landtage stattfindende Verhandlung bietet die Gelegenheit, die in den königlichen Propositionen auszusprechende Nothwendigkeit einer gemeinsamen Behandlung dieser Interessen zur Geltung zu bringen, wo es sich ermitteln lassen wird, ob und welche Angelegenheiten in der Folge durch die beiderseitigen Räthe der Krone in Einklang gebracht, oder durch beiderseitige Delegation vereinbart werden müssen?

Die Form der zu diesem Ende zu geschehenden Delegation betreffend, dürfte kaum zu zweifeln sein, daß der gesetzgebende Körper,

dem alten Herkommen nach, eine aus seiner Mitte frei zu wählende und in der Zahl der Gewählten dem Zwecke entsprechende Reichsdeputation als das zweckmäßigste Organ betrachten wird, um die Länder der ungarischen Krone bei der Behandlung der gemeinsamen Interessen der Monarchie zu vertreten.

Ob diese Reichsdeputation von einem Landtage zum anderen neugewählt oder für eine längere Dauer betraut würde, das scheint nicht wesentlich zu sein.

Für jene Fälle aber, die mit Rücksicht auf die Gemeinsamkeit des Zweckes, ferner auf die Dringlichkeit der Entscheidung und auf die ihnen eigene legislative Natur nur im Wege der beiderseitigen Delegation vereinbart werden können, ist es allerdings entscheidend, daß der ständige Charakter dieser Reichsdeputation und ihre endgültige Beschlußfähigkeit gesetzlich festgestellt werde, um in der gemeinsamen Behandlung der Staatsinteressen die unerläßliche Continuität zu sichern.

Voraussichtlich wird dieser Bestimmung, so sehr sie auf die unleugbare Nothwendigkeit gegründet ist, ein zäher Widerstand entgegengestellt werden; denn sie schließt in sich das Aufgeben eines Rechtes der autonomen Gesetzgebung und die Uebertragung desselben auf die auch von dem anderen Theile der Monarchie zu delegirende Körperschaft, worin eine grundsätzliche Modification der staatsrechtlichen Beziehungen Ungarns erkannt werden wird.

Je wichtiger es daher für die Gesammtmonarchie ist, daß die Vereinbarung in diesem Punkte mit Ungarn zu Stande komme, und je größer das principielle Opfer ist, das von Seite Ungarns in Anspruch genommen wird, umsomehr scheint es geboten, daß auch zur Beruhigung Jener, die vor der vorgefaßten Idee einer Majorisirung der Delegirten Ungarns zurückschrecken, als Entgelt die Parität der Stimmenzahl, einestheils für die deutsch-slavischen Erbländer und anderentheils für die Länder der ungarischen Krone, im Laufe der hierüber gepflogenen landtäglichen Verhandlung zugestanden werde, damit der coordinirte Dualismus auch in der vollkommenen Aequiparirung der beiden Theile seinen Ausdruck finde; denn wenn auch die Anschauung, daß die Interessen der Gesammtmonarchie der Entgegenstellung des einen Theiles ihrer Länder nicht geopfert werden können, zur Geltung gebracht werden muß, so ist andererseits nicht zu erwarten, daß die Länder der ungarischen Krone sich in ein Verhältniß begeben würden, wo ihre stete Majorisirung zu gewärtigen ist.

Diese Reichsdeputation wird, auf die von den Räthen der ungarischen Krone an sie ergehende Berufung, an der gemeinsamen Berathung und gesetzkräftigen Schlußfassung mit den Delegirten des anderen Theiles der Monarchie, sowohl in Bezug auf die Controle über die Reichsfinanzen, als auch in Bezug auf jene Angelegenheiten, deren gemeinsame Behandlung gesetzlich festgestellt sein wird, theilnehmen und diese legislativen Fragen somit durch ihre Mitwirkung der endgültigen Entscheidung zuführen, wonach selbstverständlich die Beschlüsse dieser Delegationen, insofern sie Abänderungen oder Zusätze in den früheren Gesetzesbestimmungen involviren, vom nächsten Landtage in die Landesgesetze aufzunehmen wären.

Damit aber nicht nur der Boden der Thätigkeit für diese gemeinsame Delegation geebnet, sondern durch die definitive Regelung der staatsrechtlichen Beziehungen Ungarns für die nachhaltige Eintracht der Monarchie ein fester Grund gelegt werde, ist es, wie früher schon erwähnt wurde, unerläßlich, daß die Krone ihre diesfälligen Ansprüche genau formulire.

Dies hat vor Allem hinsichtlich der gemeinsamen Interessen der Monarchie, nämlich ihrer auswärtigen Angelegenheiten, der Wehrkraft, der Finanzen und der Handelsinteressen des Gesammtreiches zu geschehen.

In Bezug I. auf die auswärtigen Angelegenheiten würde es für die Länder der ungarischen Krone keiner neuen gesetzlichen Bestimmung bedürfen, damit das Recht der Krone, über die äußere Politik des Staates zu verfügen, anerkannt oder befestigt werde. Es wird dieses Majestätsrecht von Niemand in Frage gestellt und es blieb auch in den Gesetzen von 1848 unberührt.

Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Monarchie eine einheitliche sein müsse, und eben deshalb erscheint es wünschenswerth, daß bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten in beiden Theilen der Monarchie dieselben Grundsätze anerkannt werden, indem die Länder der ungarischen Krone sich nicht von Berechtigungen ausschließen lassen würden, die diesfalls den politischen Vertretern der anderen Länder eingeräumt werden wollten.

In dieser Voraussetzung würde die Erwähnung der auswärtigen Angelegenheiten bei der gesetzlichen Regelung der staatsrechtlichen Beziehung Ungarns nur zu dem Ende geschehen, um die Gemeinsamkeit dieser Interessen und das einheitliche Recht der Krone zu constatiren;

ferner um die gesetzlichen Verfügungen, die durch internationale Tractate bezüglich des Handels-, Münz- und Zollwesens veranlaßt werden dürften, an die Berathung und Schlußfassung der gemeinsamen Delegation zu weisen.

Viel schwieriger sind die Fragen, die II. hinsichtlich der Wehrkraft der Monarchie zu lösen und nachhaltig zu regeln sind. Denn, wenngleich auch hier das Majestätsrecht unangefochten erscheint und Seine Majestät der Kaiser als König von Ungarn ebenso und gesetzlich der Oberste Kriegsherr ist, wie in den anderen Ländern der Monarchie, und wenngleich dieses Majestätsrecht auch in den Gesetzen von 1848 nicht negirt worden ist, demzufolge die Einheit der Wehrkraft in der Einheit des Obersten Kriegsherrn ihre kräftigste Garantie fände, so läßt es sich nicht leugnen, daß die revolutionären Ereignisse eine beklagenswerthe Scheidung hervorgebracht haben, die zwar nur vorübergehend und nur das Werk factischer Uebergriffe sogar gegen den Sinn der Gesetze von 1848 war, aber nichtsdestoweniger eine weitverbreitete und nachhaltige Begriffsverwirrung über die diesfälligen Rechtsansprüche des Landes zurückgelassen hat.

Die Anschauung des denkenden Theiles in den Ländern der ungarischen Krone hat sich auch in dieser Hinsicht allmählich geläutert und dem Standpunkt genähert, den das gemeinsame Bedürfniß der Monarchie bezeichnet; allein die Zustandebringung entsprechender Gesetzesbestimmungen bleibt immerhin eine der schwierigsten Aufgaben der nächsten Gesetzgebung, da sie nur mit der nothwendigen Beschränkung staatsrechtlich begründeter Rechte erzielt werden kann.

Um nämlich jenen Geist in der kaiserlich-königlichen Armee und Marine zu erhalten, der sie zur unerschütterlichen Stütze des Thrones und der Großmachtstellung des Reiches erhebt, ist es unerläßlich, daß in Bezug auf die k. k. Armee und Marine nicht nur die Gemeinsamkeit der Wehrkraft und Wehrverpflichtung, sondern

1. ganz entschieden die Einheit der k. k. Armee und Marine unter dem unmittelbaren Befehle Seiner Majestät des Obersten Kriegsherrn gesetzlich anerkannt und ausgesprochen werde;

2. die Ergänzung der ungarischen Regimenter innerhalb des gesetzlich festzustellenden normalen Standes, der den Friedens- und Rüstungsverhältnissen entspricht, vollkommen gesichert sei, und zwar durch die Bestimmung einer alljährigen Quote von Recruten, über deren Stellung die Krone, ohne Zuthun des Landtages, zu verfügen berechtigt ist.

Gleichwie aber alles, was als ein unerläßliches Erforderniß der Einheit und der Wehrfähigkeit der k. k. Armee erscheint, von der Krone auf das entschiedenste in Anspruch zu nehmen ist, ebenso wird sie die Erfüllung dieser rechtmäßigen Ansprüche dadurch am meisten fördern, wenn sie andererseits in jenen Detailfragen, deren verfassungsmäßige Behandlung auf die Einheit und Wehrfähigkeit der kaiserlichen Armee keinen nachtheiligen Einfluß besorgen läßt, dem ohnedies wesentliche Beschränkung erleidenden constitutionellen Rechte des Landes möglichst gerecht werden wird.

Obwohl also die regelmäßige Ergänzung der ungarischen Regimenter und die möglichste Gleichstellung der Militärpflicht im ganzen Reiche für die Aufrechterhaltung des factisch bestehenden Conscriptionsgesetzes sprechen (gleichwie dies auch rücksichtlich der Vorschriften über das Bequartierungs- und Verpflegswesen der Fall ist), welcher Zweck im Wege der autonomen Legislation und der verfassungsmäßigen Vereinbarung allerdings anzustreben ist; so wäre nichtsdestoweniger in dieser Hinsicht die Competenz der ungarischen Gesetzgebung zuzugestehen, umsomehr, weil voraussichtlich der Landtag auf die Wahrung des constitutionellen Princips auch in dieser Frage den größten Werth legen und, ist dieses beachtet, in den zu entscheidenden Fragen selbst zur Würdigung des thatsächlichen Bedürfnisses sich leichter bestimmen lassen wird.

Aus demselben Grunde folgt es von selbst, daß in jenen Fällen, wo das Interesse der Monarchie eine den normalen Stand der k. k. Armee übersteigende Wehrkraft erheischt, die Votirung solcher außerordentlichen Recrutenstellung dem Landtage vorbehalten werden muß, da es schlechterdings nicht anzuhoffen ist, daß sich der Landtag bewegen ließe, dieses Recht auf die gewöhnliche ständige Delegation, die zur gemeinsamen Behandlung einiger Staatsangelegenheiten berufen sein wird, zu übertragen.

III. Die Finanzfrage bietet ebenfalls große Schwierigkeiten, denn abgesehen von der allgemeinen constitutionellen Schablone, nach welcher die Garantie der politischen Rechte der Länder in dem Steuervotirungsrechte gesucht wird, läßt es sich nicht leugnen, daß, wenngleich unter anderen Verhältnissen und bei einem viel geringeren Bedarf, dennoch vor 1848 der ungarische Landtag die Ziffer der Kriegssteuer zu votiren berechtigt war. Es ist daher nicht zu zweifeln, daß der ungarische Landtag auch gegenwärtig, und trotz der wesentlich veränderten Lage der Monarchie und des sehr erweiterten Umfanges der

Finanzfrage, auf das constitutionelle Princip der landtäglichen autonomen Behandlung einen hohen Werth legen wird.

Hierzu kommt, daß Ungarn bis jetzt sorgfältig vermieden hat, die Staatsschuld der Monarchie anzuerkennen und die aus denselben fließende Verpflichtung formell auf sich zu nehmen, sowie dieses Land in die factische Einführung der durch die Aufhebung der Zollschranken bedingten indirecten Besteuerung sich mit Passivität gefügt hat, ohne die Gesetzmäßigkeit derselben anzuerkennen. Allein auch hier dürfte es sich bewähren, daß, wenn das constitutionelle Princip gewahrt bleibt, die aus dem Staatsverbande fließenden politischen Nothwendigkeiten ihre gebührende Berücksichtigung finden werden.

Niemand zweifelt im Lande über die absolute Nothwendigkeit dessen, daß:

a) der Staatscredit erhalten, das heißt die Staatsschuld von allen Ländern im gerechten Verhältnisse getragen werden müsse;

b) den gemeinsamen Staatskosten für den Haushalt des Allerhöchsten Hofes, für die auswärtige Vertretung der Monarchie, für die k. k. Armee und Marine, für die Reichsfinanzverwaltung und die gemeinsamen Handels- und Verkehrserfordernisse kein Land des Kaiserreiches sich entziehen könne;

c) ferner nicht nur die innere Wohlfahrt der Monarchie, sondern die Möglichkeit ihres materiellen Bestandes die volle Gleichheit in den meisten Arten der indirecten Besteuerung erheischt.

Factisch besteht auch dies alles, doch fehlt diesen thatsächlichen Gepflogenheiten die Weihe der formellen Gesetzlichkeit, ohne welche ihr Bestand nie gesichert sein wird.

Dies zu erreichen, ist die Aufgabe des nächsten Landtages, wo als Basis der definitiven Regelung der finanziellen Beziehungen Ungarns die Gemeinsamkeit der Staatsschuld und der allgemeinen Staatserfordernisse, sowie das Princip der Gleichmäßigkeit bezüglich der Verbrauchs- und der Verzehrungssteuer, sowie des Tabakmonopols, dann das Princip der gemeinsamen Behandlung dieser Einkommensquellen auszusprechen und in die Landesgesetze aufzunehmen ist.

Auf dieser Grundlage, die dem thatsächlichen Bedürfnisse des engen Staatsverbandes entspricht, ist die Vereinbarung mit dem ungarischen Landtage unter Annahme des Status quo

a) hinsichtlich einer Percentualquote, die die Länder der ungarischen Krone von den Zinsen der Staatsschuld und von den allgemeinen Staatskosten zu tragen gesetzlich verpflichtet sein werden;

b) hinsichtlich der gleichmäßigen indirecten Besteuerung, wo es das allgemeine Interesse erheischt, zu erzielen und sind diese endgültigen Bestimmungen in die Landesgesetze zu inarticuliren.

Alle diese hochwichtigen Resultate setzen eine vertrauensvolle Bereitwilligkeit des ungarischen Landtages voraus, die von der Krone am sichersten hervorgerufen werden kann, wenn sie unerachtet der nothwendigen Beschränkungen den Landtag sowohl wie die Landesverwaltung, auch bezüglich der Finanzen, so viel wie möglich in ihren autonomen Rechten belassen wird.

Zu diesem Ende erscheint es als Durchführungsmittel unerläßlich, daß die Reichsfinanzen von den Landesfinanzen geschieden werden.

Erstere, nämlich die Reichsfinanzen, in welche die gesetzlich festgesetzte Quote der Länder der ungarischen Krone einfließen würde, stünden unter der centralen Gebarung des Reichs-Finanzministers, der bezüglich der Reichsfinanzen nur den Delegationen der beiden Theile der Monarchie verantwortlich wäre, ohne deren Zustimmung in dem allgemeinen Reichsbudget auch keine Aenderung eintreten dürfte.

Alles Uebrige aber, was die allgemeinen finanziellen Interessen der Monarchie nicht unmittelbar berührt, sondern den inneren Staatshaushalt des Landes betrifft, würde in das Reich der Landesfinanzen gehören, die der autonomen Verwaltung und Legislation des Landes, unter den verantwortlichen Räthen der Krone Ungarns, vorbehalten bleiben müßten; sowie auch die Einbringung der für die ganze Monarchie gleichmäßig festgesetzten Abgaben und Gebühren durch die betreffenden Organe der ungarischen Krone unter der strengsten Verantwortlichkeit zu geschehen hätte, die insbesondere gesetzlich verpflichtet wären, die von den Ländern der ungarischen Krone an die Reichsfinanzen abzutragende Quote regelmäßig und vorzugsweise nach einer bestimmten Instruction abzuliefern.

IV. Sind die obigen Grundsätze hinsichtlich der finanziellen Beziehungen Ungarns zur Geltung gebracht, so finden sie gleichfalls bezüglich jener commerciellen Interessen, die auf die ganze Monarchie entscheidend einwirken, ihre Anwendung, wo das Princip der Gemeinsamkeit und der Gleichmäßigkeit als das unerläßliche Erforderniß eines gedeihlichen Aufschwunges der Industrie, sowie des inneren und äußeren Verkehrs anerkannt werden muß.

Es kann daher die ungarische Gesetzgebung sich der Pflicht nicht entziehen, hinsichtlich dieser allgemeinen Handelsinteressen die Nothwendigkeit der Einheit in den gesetzlichen Bestimmungen und der vollsten

Gleichmäßigkeit in der Handhabung derselben anzuerkennen. Demzufolge auch die Verwaltungsorgane des Landes unter der Leitung der verantwortlichen Räthe der Krone Ungarns zu gewissenhafter Durchführung jener in die Landesgesetze aufzunehmenden allgemeinen Bestimmungen verpflichtet sein würden, die sich auf das durch internationale Handelstractate geregelte Handels- und Zollwesen, sowie auf den allgemeinen Post- und Telegraphendienst und auf die gesetzlich zu bezeichnenden Reichs-Communicationen zu Land und zu Wasser beziehen; in welchen Gegenständen, insofern sie die gemeinsamen Interessen der Gesammtmonarchie betreffen, eine Aenderung nur im Wege der gemeinsamen Berathung der Delegationen der beiden Theile der Monarchie stattfinden könnte.

Wo hingegen alle Fragen des inneren Verkehrs und der Industrie, die speciell die Länder der ungarischen Krone betreffen, der autonomen Landesverwaltung und Legislation zugewiesen bleiben müßten.

Diese genaue Scheidung der Reichsinteressen von jenen, die dem Lande speciell angehören, würde nicht nur den leidigen Competenzconflicten in der Verwaltung vorbeugen, sondern auch das bezwecken, was vor Allem wünschenswerth ist, daß die Einheit und Gemeinsamkeit dort, wo sie das Wohl des Staates wirklich erheischt, nicht mehr angefochten werden könnte.

Nach dem Vorangelassenen wäre der verfassungsmäßige Wirkungskreis der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Marine überhaupt, jener der Ministerien der Finanzen und des Handels aber, insofern sie die gemeinsamen Reichsinteressen betreffen, von der autonomen Verwaltung und Legislation der Länder geschieden.

Diese fünf Minister und insbesondere die Minister der Finanzen und des Handels bezüglich der gemeinsamen Interessen der Monarchie würden also in Wirklichkeit als Reichsminister anerkannt werden müssen, die in jenen gemeinsamen Angelegenheiten des Staates, deren Entscheidung nicht ausschließlich der Krone vorbehalten ist, nur der Delegation der beiden Theile der Monarchie Rechenschaft zu geben und die erforderlichen legislativen Bestimmungen nur mit diesen Delegationen, denen von den Räthen der ungarischen Krone jener, der an der Seite des Monarchen zu stehen hat, stets beizuziehen sein wird, zu vereinbaren hätten.

In der Wirksamkeit dieser Reichsminister und der gemeinsamen Vereinbarung der Delegationen fände die Einheit der hohen Staats-

interessen ihren prägnantesten Ausdruck. Dieselbe würde den sichtbaren Vereinigungspunkt des coordinirten Dualismus bilden und eben aus diesem Grunde erscheint es wesentlich, daß bei der Allerhöchsten Ernennung der Reichsminister auf beide Theile der Monarchie möglichst Rücksicht genommen werde.

In den obigen Punkten ist alles enthalten, was die Krone zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Monarchie anzusprechen hat.

Durch die Gesetzesbestimmungen, die auf dieser Grundlage zu Stande kommen, wird allerdings ein großer Schritt zur Consolidirung der inneren Verhältnisse des Staates geschehen sein; allein die Ergänzung und die Sicherstellung dieses Werkes erheischt noch die sorgfältige Revision der Gesetze von 1848, um jene Bestimmungen, die mit der Heilighaltung der Majestätsrechte unvereinbarlich sind, im Wege der gesetzmäßigen landtäglichen Verhandlung abzuändern.

Die ausführliche Detaillirung der 31 Gesetzartikel von 1848 muß einer nachträglichen Verhandlung vorbehalten bleiben; vorläufig genügt es zu bemerken, daß die Gesetze, in denen der gesetzliche Verband mit der Monarchie und die Gemeinsamkeit der Interessen principiell anerkannt wird, deren Inhalt ferner zum großen Theile gouvernemental ist und der Executivgewalt so manchen Einfluß einräumt, den sie früher nicht gehabt, andererseits aber auch viele Lücken in der inneren Organisation des Landes zurücklassen, deren Ausfüllung der nächsten Gesetzgebung vorbehalten blieb, während einige Bestimmungen mit dem monarchischen Princip unvereinbar sind.

Es stellt sich daher die Nothwendigkeit folgender wesentlicher Abänderungen dar:

a) Die exceptionelle Stellung und gleichsam das Majestätsrecht, das der II. Gesetzartikel dem Palatin einräumt, muß (abgesehen von der Frage, ob der Palatin mit der künftigen Organisation der Verwaltung der Länder der ungarischen Krone möglich sein wird), als mit dem geheiligten Rechte der Krone und dem Geiste der pragmatischen Sanction unvereinbar, gesetzlich abgeschafft werden und die oberste Executivgewalt muß ausschließlich der Krone und ihren verantwortlichen Organen vorbehalten bleiben. Demzufolge

b) die Krone auch in der Bestellung ihrer verantwortlichen Räthe und Executivorgane unbeschränkt sein muß und

c) die Auflösung des ungarischen Landtages, die ein unleugbares Recht der Krone ist, nicht von der Votirung des Budgets abhängig gemacht werden kann.

Endlich muß

d) von der Wiedererrichtung der Nationalgarde, für die durchaus kein Bedürfniß und wider welche auch der allgemeine Widerwille der Bevölkerung spricht, mit Abrogirung des XXII. Gesetzartikels, gänzlich abgegangen werden.

Wird diese grundsätzliche Abänderung der Gesetze von 1848 in allen ihren einzelnen Theilen durchgeführt, so entfällt aus ihnen alles, was mit dem Majestätsrechte unvereinbar ist.

Sowohl diese landtägliche Revision der besagten Gesetze, als auch die neuen Gesetzesbestimmungen, durch welche die Stellung der Länder der ungarischen Krone in Bezug auf die gemeinsamen Interessen der Monarchie zu definiren ist, bilden die Hauptzwecke, deren Erzielung anzustreben ist.

Durch diese wird das Majestätsrecht gewahrt, die Einheit der k. k. Armee und der auswärtigen Vertretung der Monarchie, die Gemeinsamkeit der finanziellen und commerciellen Interessen des Gesammtreiches gesetzlich anerkannt und ihre gedeihliche Entwickelung gesichert, mit einem Worte, es wird den wesentlichen Erfordernissen des festen Staatsverbandes und der Machtstellung Oesterreichs entsprochen.

Werden diese Gesetze in Antecoronational-Artikeln gebracht, deren Sanction nach der Krönung Seiner Majestät des Kaisers erfolgen wird, so ist für immer jeder Grund des Zerwürfnisses mit den Ländern der ungarischen Krone behoben und die Zukunft der Monarchie von dieser Seite als gesichert zu betrachten.

Dieser Zweck muß wohl als ein hinreichendes Motiv für die entsprechende Modificirung der Verfassung vom 26. Februar 1861 erscheinen, deren Detaillirung nicht die Aufgabe dieser Schrift sein kann. Es genügt hier nur zu bemerken, daß die ersehnte Ausgleichung nur das Ergebniß des gegenseitigen Entgegenkommens und der vollsten Würdigung des beiderseitigen Standpunktes sein kann.

Die Frage, ob die *volle Verwirklichung dieser Endzwecke unmittelbar oder nur eine stufenweise Entwickelung derselben erreicht werden könne und welche vorläufige Lösung festzusetzen wäre*, findet ihre Beantwortung in dem Vorangelassenen.

Es handelt sich um rechtmäßige Ansprüche der Krone, die zur Aufrechthaltung des gesetzlichen Verbandes und zur Wahrung der Wohlfahrt, wie auch der Machtstellung der Monarchie unerläßlich sind; zum großen Theile handelt es sich um die Legalisirung factischer Verhältnisse, an denen nicht gerüttelt werden kann und deren Conso-

lidirung und gedeihliche Entwickelung von dem moralischen Beitritte und der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Länder der ungarischen Krone bedingt ist.

Es läßt sich daher umsoweniger der Fall einer stufenweisen Entwickelung und gleichsam einer vorläufigen Abschlagszahlung in dieser Beziehung im Vorhinein bestimmen, je mehr die Ansprüche der Krone durch ihre Rechtmäßigkeit und durch ihre politische Nothwendigkeit begründet sind und je weniger es sich andererseits glauben läßt, daß die Länder der ungarischen Krone in einer stufenweisen Gewährung ihrer Rechtsansprüche Befriedigung finden und somit von dem festgehaltenen Princip der Rechtscontinuität abgehen würden.

Die beiderseitigen Rechtsanschauungen sind so tief eingewurzelt und trotz der objectiven Gründe, die zu ihrer friedlichen Ausgleichung drängen, ist dieser Proceß durch das gegenseitige Mißtrauen so sehr erschwert, daß nur ein klares und entschiedenes Vorgehen und die Enthüllung der ganzen Wahrheit der Lage von der einen und der anderen Seite zur erfolgreichen Lösung führen kann.

Jede vorläufige Lösung, die das Rechtsbewußtsein der Länder unbefriedigt ließe, würde nicht als Vorbote der gänzlichen Ausgleichung, sondern als ein Beweis des Beharrens auf der Negation des Rechtes mit Argwohn gedeutet werden und zur Verlängerung des Provisoriums, nicht aber zu einer aufrichtigen Einigung führen.

Die Krone ist sich dessen bewußt, daß ihre Ansprüche wahre Lebensfragen für die Erhaltung der Monarchie bilden, sie kann sich aber nicht verhehlen, daß die Wiedergeburt eines kräftigen und glücklichen Staates, die in der Erlangung dieser Ansprüche liegt, von principiellen Zugeständnissen der Länder der ungarischen Krone bedingt ist, die nur der Ausfluß des befriedigten Rechtsbewußtseins und des wiedererwachten Vertrauens sein können.

Hieraus folgt die Beantwortung der weiteren Frage, welche Wege zu betreten sind, um das Endziel zu erreichen.

Oesterreichs wahre und nachhaltige Einigung ist nur auf der Grundlage des legitimen Rechtes möglich, das auch die Stütze des Thrones ist.

Den Bestand und die Sicherstellung dieses legitimen Rechtes erblicken die Länder der ungarischen Krone in der Beachtung ihrer Gesetze und der hierdurch bedingten Rechtscontinuität.

So wie ihr Rechtsbewußtsein nur diese Rechtscontinuität zu befriedigen vermag, so kann nur diese Befriedigung sie zu principiellen

Opfern und zur Abschwächung ihrer eigenen Rechte bewegen, um so die Stärkung des Gesammtreiches zu ermöglichen.

Der einzige Weg also, der in diesem durch die auswärtige Lage der Dinge für Oesterreich so günstigen Augenblicke zur Einigung mit den Ländern der ungarischen Krone und zur Erlangung der vorbesprochenen großen Zwecke führen kann, ist jener der factischen Anerkennung der Rechtscontinuität, die in der Reïntegrirung der Länder der ungarischen Krone und in der Ernennung eines selbstständigen ungarischen Ministeriums ihre Bestätigung fände.

Dieser große und entscheidende Schritt ist für die Krone umsoweniger bedenklich, da sie sich gegenwärtig in einer Machtstellung befindet, die jede Beirrung ihrer Absichten unmöglich macht; da ferner sie dadurch kein Recht vergiebt, sondern nur sich selbst in den Besitz der legalen Autorität versetzt, ohne welche sie ihre hohen Staatszwecke nicht zu erreichen vermag.

Diese legale Autorität ist berufen, auf dem gesetzlichen Boden vorbereitend für das Ziel zu wirken, das auf anderem Wege unerreichbar ist, und diesen legalen Boden dann erst, wenn die Durchführung der hohen Zwecke der Krone möglichst gesichert erscheint, mit der Abhaltung des Landtages zur wahren Geltung zu bringen.

Es ist endlich dieser Schritt aus dem Grunde nicht bedenklich, weil die zum großen Theile nur formelle Rechtscontinuität als das einzige und unentbehrliche Mittel dienen würde, um die Gesetze von 1848 in legaler Weise abzuändern, sowie die staatsrechtlichen Beziehungen der Länder der Krone Ungarns durch formelle und endgültige Gesetze, in denen die Bürgschaft der Stabilität dieser Beziehungen liegt, zu regeln.

Dieses Resultat ist dadurch bedingt, daß die Krone über einen hinreichenden, durch ihre verantwortlichen Räthe geleiteten Anhang zu verfügen habe, der sich mit ihren Absichten identificirt und an diesen auch im Augenblicke der Entscheidung, nämlich am Landtage, festhält.

Ein solcher Anhang läßt sich durch künstliche Mittel nicht schaffen, er schart sich aber um die Krone, sobald sie sich auf die legale Autorität stützt und den gesetzlichen Boden betritt, auf dem auch das monarchische Princip beruht und auf dem alle Elemente, die nicht positiv der Revolution angehören, ihrer harren.

Die Herstellung des Rechtszustandes befreit alle diese Elemente von den Fesseln der Passivität, die ihnen die Negation des Rechtes auferlegt hat und durch welche sie mit den Gegnern der Krone gleichsam vereinigt wurden.

Die Krone kann daher durch die legale Autorität, die sie durch das ungarische Ministerium ausübt und die sie aus ihrer isolirten Stellung in eine feste Position führt, nur gewinnen. Während die Länder der ungarischen Krone, die die Sicherstellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse nur in der Aufrechthaltung der Rechtscontinuität und in der Feststellung eines coordinirten Dualismus erblicken, ihrem Rechtsanspruche auf die Wiedereinsetzung eines selbstständigen ungarischen Ministeriums einen um so größeren Werth beimessen, je mehr sie überzeugt sein müssen, daß ihre Rechte und Interessen, zumal in der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, dem verantwortlichen Ministerium der deutsch-slavischen Länder gegenüber nur durch eine diesen gleichstehende Regierungsautorität erfolgreich vertreten werden können.

Diese Anschauungen haben sich in Ungarn zu einem politischen Credo herangebildet, dem die unermeßliche Mehrheit mit solcher Zähigkeit anhängt, daß eine aufrichtige Ausgleichung ohne Wiedereinsetzung des ungarischen Ministeriums und ohne Reïntegrirung der Länder der ungarischen Krone fruchtlos angestrebt werden würde.

Die Schwierigkeit, die damit verbunden ist, läßt sich nicht übersehen, doch wird diese durch die Vortheile, die der Krone und dem Gesammtstaate durch die Pacificirung Ungarns und die definitive Regelung der inneren Verhältnisse erwachsen, weit überboten.

Diese Schwierigkeit besteht hauptsächlich nur:

1. In den undefinirten Attributionen des Landes-Vertheidigungsministers, welcher Uebelstand durch die entschiedene Haltung der Krone in Bezug auf die Einheit der k. k. Armee und durch die energische Bestrebung des ungarischen Ministeriums, daß diese Thatsache auch durch die nächste Gesetzgebung entschieden anerkannt und die gesetzlichen Bestimmungen damit in Einklang gebracht werden, gehoben wird.

Bis dahin erfordert es das Princip der Rechtscontinuität, welches die Grundlage der Ausgleichung bildet, daß die Gewährung dieses Ministers principiell nicht negirt und das Ministerium seines gesetzlichen Charakters dadurch nicht entkleidet werde.

2. Die zweite Schwierigkeit liegt in der Reïntegrirung der Länder der ungarischen Krone, die ganz Ungarn — ohne Unterschied der Meinung — als ein unabweisliches Erforderniß des Rechtszustandes und somit auch als Fundament der Ausgleichung betrachtet. Doch auch in dieser Frage liegt es in der Macht der Krone, einestheils

die Fäden der Agitation einzuziehen, deren Zweck mit der Ausgleichung des mit Ungarn bestandenen Zerwürfnisses erloschen sein dürfte, sowie andererseits die Besorgnisse zu beschwichtigen, die in diesen Ländern für den Bestand der bereits zur Lebensfähigkeit entwickelten nationalen und administrativen Gestaltungen rege werden dürften. Nicht nur, daß die Nationalitäten auf das billigste Entgegenkommen von Seiten der ungarischen Gesetzgebung rechnen können, sondern die Aufgabe der Krone wird auch gegenwärtig dadurch wesentlich erleichtert, daß nach der im denkenden Theile der Nation herrschenden Anschauung dem Principe der Integrität dadurch schon entsprochen würde, wenn die Krone die gesetzliche Integrität nicht negirt, sondern durch die Berufung dieser Länder zu dem ungarischen Landtage sie grundsätzlich anerkennt.

Ohne daher die Schwierigkeit der Aufgabe zu unterschätzen, kann wohl darüber kein Zweifel bleiben, daß sie zu gering ist, um dem unermeßlichen Vortheile einer friedlichen und nachhaltigen Ausgleichung mit Ungarn als Hinderniß entgegengestellt werden zu können. Insbesondere was Siebenbürgen betrifft, dessen Union, abgesehen von den Rechtsansprüchen Ungarns, gegenüber dem von auswärtigen Annexionstendenzen stark bedrohten Interesse der österreichischen Monarchie sich als ein wahrhaft dringendes Bedürfniß darstellt.

Aus dem Vorangelassenen ist es ersichtlich, daß die Differenz mit den Ländern der ungarischen Krone sich auf zwei Grundideen reducirt, die, weit entfernt einen Gegensatz zu bilden, sich auf die oben angedeutete Weise vollkommen vereinigen lassen, derart, daß sie durch ihre Zusammenwirkung die festeste Bürgschaft für die Stabilität der Wohlfahrt und der Machtstellung Oesterreichs bieten können.

Von der einen Seite wird die Einheit und die gemeinsame Behandlung der Staatszwecke auf der Grundlage der pragmatischen Sanction als ein unerläßliches Bedingniß des staatlichen Verbandes gefordert, während von der anderen Seite auf derselben Grundlage die Rechtscontinuität und der hierauf basirte coordinirte Dualismus als Fundament der Ausgleichung und als unerläßliches Erforderniß für die Competenz und die Endgültigkeit der zu bringenden legislativen Bestimmungen angesprochen wird.

Die Gewährung der letzteren Ansprüche würde nicht nur das Rechtsbewußtsein der Länder der ungarischen Krone befriedigen, sondern sie erscheint in Wirklichkeit als Mittel, um die Beziehungen Ungarns hinsichtlich der gemeinsamen Interessen der Monarchie in entsprechender Weise endgültig feststellen zu können.

Eben deshalb bilden die beiderseitigen Ansprüche ein untheilbares Ganzes, so zwar, daß die für die Gesammtmonarchie anzustrebenden Zwecke ohne die Anwendung der angedeuteten Mittel nicht erreicht werden können, denn wenn letztere auf dem Standpunkte der Gesammtmonarchie nur als Mittel zu betrachten sind, so haben sie für die Länder der ungarischen Krone den Werth geheiligter Rechte und wahrer Existenzfragen.

Es erübrigt diesem nach nur noch die Beantwortung der Fragen, die über die Beibehaltung oder Aufhebung des Provisoriums und die Einberufung des Landtages gestellt worden sind.

Aus dem Vorangelassenen ist ersichtlich, daß die Einberufung des Landtages ohne vorhergegangene Wiederherstellung der legalen Autorität und ohne jene Vorbereitung des Terrains, die den Hauptgrund des Zerwürfnisses beheben und die der Krone einen hinreichenden und verläßlichen Anhang zuführen würde, keinen Erfolg verspricht, sondern das Zerwürfniß nur vermehren würde.

Aus diesem Grunde wäre es, falls die Krone sich nicht bewogen fände, die oben angedeutete Initiative auf dem gesetzlichen Wege zu ergreifen, am räthlichsten, daß das gegenwärtige Provisorium belassen werde.

Dasselbe hätte auch in dem entgegengesetzten Falle so lange zu bestehen, bis das ungarische Ministerium ernannt und in die Wirksamkeit eingetreten wäre.

Würde die Ernennung des ungarischen Ministeriums erfolgen, dessen erste Aufgabe eine vorbereitende in administrativer und legislatorischer Richtung ist, so wäre dasselbe auch genöthigt, das Provisorium in seine Hände zu nehmen, aus welchem die Annäherung an die gesetzliche Bahn nur nach der gewonnenen Ueberzeugung, daß es mit Sicherheit geschehen könne, allmählich bewerkstelligt werden würde.

Ebenso müßte sich das Ministerium vorbehalten, den Zeitpunkt des einzuberufenden Landtages von der Durchführung einer möglichst geregelten Administration, ferner von seinen Wahrnehmungen über den Umschwung der öffentlichen Stimmung und von der Vorbereitung der dem Landtage vorzulegenden königlichen Propositionen und Gesetzentwürfe abhängig zu machen.

Selbstverständlich würde die Einberufung des Landtages seinerzeit nach dem gesetzlichen Wahlmodus gedacht werden.

Wien, den 5. Februar 1863.

Graf G. Apponyi, G. v. Majláth,
Baron P. Sennyey, J. v. Ürményi.

Philosophie und Philosophen in Oesterreich.

Von Robert Zimmermann.

III.*)

In demselben Jahre, in welchem Bolzano seine Entlassung von der Lehrkanzel der philosophischen Religionswissenschaft erhielt (1820), empfing sein ehemaliger Schüler Günther, welcher bereits im 37. Lebensjahre stand, die katholische Priesterweihe. Ungleich seinem einstigen Lehrer, der den geistlichen Stand wider den Willen seines Vaters ergriffen hatte, war Günther als Kind schon durch den Willen seiner bäuerlichen Eltern, insbesondere der frommen Mutter, zu demselben bestimmt gewesen, hatte sich aber, als es dazu kam, in Folge von Gewissenszweifeln nicht entschließen können, in denselben einzutreten. Bolzano selbst, an den er sich wendete, hatte ihm den Rath ertheilt, unter diesen Umständen den Eintritt aufzuschieben und für's erste, wie er beabsichtigte, die Rechte zu studiren. Der Zweifel, in dem er befangen war, war der nämliche, von dem auch Bolzano bei seiner Standeswahl sich einst eingenommen gefühlt und von dem er für seine Person, wie vorher erwähnt, durch die Berufung auf die sittliche Vernunftmäßigkeit und Erbaulichkeit der religiösen Vorstellungsweise sich befreit hatte. Derselbe betraf einerseits die Nothwendigkeit, andererseits die Vernunftmäßigkeit einer übernatürlichen Offenbarung, von welcher sich Günther damals, wie er seinem Lehrer gestand, noch nicht zu überzeugen vermocht hatte. Weder genügte ihm die Verzichtleistung auf die Erkenntniß übernatürlicher Dinge, wie dieselben *an sich* beschaffen seien, noch befriedigte ihn die Angemessenheit und Zuträglichkeit irgend einer Lehre an und für die Forderungen lediglich der *praktischen* Vernunft; sein

*) Siehe: Oesterr.-Ungar. Revue. VI. Bd. S. 177.

Streben, das für sein ganzes Leben bedeutungsvoll, für seine eigene Person verhängnißvoll geworden ist, ging schon damals dahin, eine Erkenntniß des auf übernatürlichem Wege geoffenbarten Lehrinhalts auf dem Wege der Vernunft, und zwar nicht der praktischen, sondern der theoretischen, zu erreichen oder, wie er es selbst bezeichnet hat, eine „speculative Theologie" zu schaffen. Fühlte er sich in dieser Hinsicht durch das, was er „seichten" Rationalismus nennt, abgestoßen, so war dies, als er um ein Decennium später das theologische Studium wirklich, wenn auch zunächst nur privatim, begann, bei dem näheren Bekanntwerden mit der Dogmenlehre, wie sie an den theologischen Facultäten und bischöflichen Lehranstalten vorgetragen zu werden pflegte, in mindestens gleichem Grade der Fall. Wie er selbst in seiner Autobiographie erzählt, begnügte man sich in Beziehung auf die wissenschaftliche Behandlung der Dogmatik herkömmlich mit dem Nachweise daß ein Glaubenssatz mit der Vernunft nicht im Widerspruche stehe' Wurden dabei die Widersprüche mit der Vernunft, wie sie der „Unglaube" in's Feld stellte, geradezu, wie es üblich war, verschwiegen, so war es allerdings nicht schwer, denselben zu führen. Als Günther die Professoren auf diesen Uebelstand aufmerksam machte, wurde ihm erwidert, durch die Bekanntschaft mit denselben würden die Schüler „mehr mit dem Unglauben, als mit dem Glauben vertraut". Thatsache ist, daß selbst das Lehrbuch Frint's, von dem abgewichen zu sein einst Bolzano zum Vorwurf gemacht worden war, obigem Tadel nicht entging und schließlich sogar auf den Index gesetzt wurde. Günther's schon damals aufgestellte Behauptung: das bloße „Nichtwidersprechen" eines Glaubenssatzes mit der Vernunft genüge nicht; dasselbe müsse vielmehr bis zum „Entsprechen" fortgeführt werden, wenn jener vor dieser feststehen solle, konnte unter solchen Umständen bei den amtlich bestellten Theologen keinen Beifall finden und hat ihn schon damals, als er das theologische Studium begann, und, wie die Katastrophe seines Lebens, seine kirchliche Verurtheilung (1857), an den Tag gelegt hat, auch späterhin, als er selbst eine Schule der Theologie gegründet hatte, Ausnahmen abgerechnet, bis an seinen Tod (1863) bei diesen nicht gefunden.

Aber gerade jene Behauptung enthält den Beweis, daß der unwiderstehliche Trieb, der ihn nach abgelegten Rechtsstudien und mannigfaltigsten Bildungsbestrebungen zuletzt doch wieder zum geistlichen Stand und in diesem aus der anfänglichen Versenkung in praktischen Missions- und asketischen Mönchsberuf zu der des Erfolges unsicheren Aufgabe denkender Bewältigung des historisch gegebenen Stoffes kirchlicher Lehre

drängte, seiner Abneigung gegen den „Rationalismus" zum Trotz, ein im Kern rationaler, die Lösung des theologischen Problems, nicht etwa blos im negativen Sinne der Widerspruchslosigkeit, sondern im positiven der inhaltlichen Erkenn- und Erweisbarkeit, von der Vernunft erwartender war.

Schon auf der Schule hatte den Knaben Tiedge's kantisch gefärbtes Lehrgedicht Urania, dann nacheinander das Studium Kant's, der in Wien damals durch Rembold eingeführten Gefühlsphilosophie Jacobi's und der ihm durch seinen Freund und nachherigen Mitarbeiter, den geistreich-mystischen J. H. Pabst, bekannt gewordenen Naturphilosophie Schelling's beschäftigt; die ihm durch einen Zufall, der wie Fügung sich ausnahm, in die Hände gerathenen Werke des Descartes entschieden über die Richtung und den Charakter seiner selbstständigen Philosophie. An der kritischen Philosophie mißfiel ihm die Postulirungsmethode; von der Jacobi'schen hielt ihn die ausschließliche Berufung auf das seinem Wesen nach „dunkle" Gefühl entfernt; sein Ziel ging dahin, im Gegensatz zu dem letzterem durch klares, im Gegensatz zu der ersteren durch theoretisches Denken zum Wissen vom Uebersinnlichen zu gelangen; beides vereinigt fand er in der cartesischen Philosophie, deren Kriterium der Wahrheit die Klarheit und Deutlichkeit, deren Organ die theoretische Erkenntniß des eigenen Selbst, das Selbstbewußtsein, ist.

Wenn, wie Descartes und vor ihm schon Augustinus lehrt, dem denkenden Menschengeist in dem Wissen um sein Denken unmittelbar die Gewißheit seiner eigenen Existenz gegeben ist, so ist damit, im Gegensatz zu Kant, die Erkenntniß eines Uebersinnlichen auf theoretischem Wege, im Gegensatz zu Jacobi, durch den Intellect, statt durch das Gefühl gegeben; durch die thatsächliche Erkenntniß des übersinnlichen eigenen Selbst ist die Leugnung der Erkennbarkeit des Uebersinnlichen überhaupt ein- für allemal widerlegt. Ist aber auch nur dieses eine Uebersinnliche, das eigene Ich, nicht nur seinem Dasein, sondern seiner Beschaffenheit nach erkennbar und erkannt, so ist damit auch einerseits die Verschiedenheit seiner Beschaffenheit von jener anderer übersinnlicher Existenzen, der Gottheit und des Naturprincips, andererseits das Dasein beider letztgenannten erkennbar und wird erkannt. Jene besteht darin, daß das eigene Ich im Gegensatz zur Gottheit endlich, im Gegensatz zum Naturprincip einheitlich, die Gewißheit dieser dagegen in Bezug auf die Gottheit darin, daß das Endliche nicht ohne Unendliches, in Bezug auf die Natur darin, daß dieselbe als Thatsache des Bewußtseins gegeben ist.

Jene Verschiedenheit des denkenden Geistes einerseits von der Gottheit, andererseits von der Natur anerkannt zu haben, betrachtete Günther als das Verdienst, dieselbe nicht klar und tiefgehend genug als eine grundwesentliche erkannt zu haben, als den wunden Fleck der cartesischen Philosophie. Durch die Definition der Substanz als desjenigen, das bezüglich seiner Existenz kein Anderes voraussetzt, wird die spinozistische Folgerung der Einzigkeit derselben begünstigt, der endliche Geist zum bloßen Modus des unendlichen Denkens herabgesetzt, der Wesensunterschied zwischen Gottes- und Menschengeist aufgehoben und dem Pantheismus die Pforte geöffnet. Descartes habe verkannt, daß der Unterschied zwischen der Gottheit und dem Menschengeist kein blos gradueller, sondern ein wesenhafter, jene nicht etwa nur unendliche Menschen-, dieser verendlichte Gottessubstanz, sondern die erstere als ungeschaffen und ungeworden ihrer Substanz nach ein Anderes sei, als der seinem Wesen nach geschaffene und gewordene Menschengeist. Wie aber hier die Unterscheidung zwischen beiden nicht weit genug, so gehe sie andererseits in der Trennung des Geistes von der Natur über das Maß hinaus. Letztere werde von Descartes nur als todte Masse angesehen, dem an sich leblosen Gesetz des Mechanismus unterworfen, jede Fähigkeit zu seelischer Thätigkeit derselben abgesprochen und deren höchste Hervorbringungen, die höheren Thiere, zu automatisch bewegten „Maschinen" erniedrigt.

In beiden Punkten bedürfe der Cartesianismus der Berichtigung; wie in ersterer Hinsicht die Creatürlichkeit des Menschengeistes, so müsse in letzterer die Lebendigkeit, beziehungsweise Beseeltheit der Natur betont werden.

Jene setzt durch das Hervorgebrachtsein aus Nichts dem Pantheismus, dessen Bekämpfung in jeder, offenen wie verschleierten, Gestalt Günther als seine Lebensaufgabe ansah, ein energisches Ende; diese verräth den durch Pabst vermittelten Einfluß von Schelling's Naturphilosophie auf Günther's Naturauffassung. Princip der Natur ist dieser zufolge nicht, wie bei Descartes und dem hierin mit demselben übereinstimmenden Materialismus aller Zeiten, die Materie, sondern ein von dieser selbst zu Unterscheidendes (nicht schon Materielles), dessen Wesen darin besteht, „bei dem Uebertritte zum Leben seine substanziale Einheit aufzugeben und in eine Vielheit von Wesenstheilen auseinanderzugehen, das heißt Materie zu *werden*." (Loewe.) Letztere ist daher nicht Substanz, sondern Daseinsform einer Substanz, welche als solche, nämlich als Eine und Ganze nirgends, als allen Naturdingen gemeinsame Lebenswurzel dagegen überall existirt. Dieselbe bietet, da sie

nicht selbst Materie ist, kein Hinderniß, daß innerhalb der Natur jenen des Geistes ähnliche Vorgänge, wie die Processe des sinnlichen Empfindens, Vorstellens und Begehrens, im Thiere stattfinden, hindert aber, da die allein mögliche Form ihres Daseins die Getheiltheit und Gebrochenheit ist, daß innerhalb derselben auch bei den vollkommensten Thieren solche Vorgänge sich vollziehen können, welche, wie das Selbstbewußtsein und der freie Wille, die Ungetheiltheit und Ungebrochenheit des ihnen zu Grunde liegenden Princips (die Einheit des Ichs) voraussetzen. Wird durch ersteres Zugeständniß die schroffe Beschränkung der Natur auf den seelenlosen Mechanismus aufgehoben, so wird durch die Ausschließung des Selbstbewußtseins und der Freiheit des Willens von den Naturvorgängen, zwischen diesen und dem Geiste eine neue Scheidegrenze gesteckt und als von dem des Cartesius verschiedener, aber gleich diesem gegensätzlicher Dualismus auf das den Ring zwischen Gott, Geist, Natur schließende Doppelwesen, in dem letztere beiden vereinigt auftreten, den Menschen übertragen.

Die Lehre von diesem bildet bei Günther, wie bei Descartes, den Abschluß seiner Philosophie. Das berühmte problema unionis corporis atque animae wurde bei Letzterem durch die einfache Ausschließung des Causalverbandes zwischen den unversöhnlichen Gegensätzen der denkenden Seele und des materiellen Leibes zu einem unauflöslichen, oder doch nur auf künstlichem Wege, durch die Hypothesen der göttlichen Assistenz und des Occasionalismus, zu umgehenden Räthsel. Bei Günther wird durch die Nichtmaterialität des Naturprincips, dessen Materialisation die Natur und der menschliche Leib als Theil dieser letzteren ist, die Unversöhnlichkeit jenes Gegensatzes, wenn nicht beseitigt, doch abgeschwächt, die Möglichkeit ihrer Vereinigung im Menschen in der Form nicht eines gleichgültigen Zusammenbestehens (wie bei Descartes), sondern einer wirklichen Einigung zu einem Wesen herbeigeführt, durch die Verleiblichung des Geistes und die Beseeltheit des Leibes die Einführung eines (doch nichts erklärenden) Mittelwesens (wie die Nervengeister des Cartesius, die „Seele" des Trilogismus Deutinger's) überflüssig gemacht. Die dadurch sich ergebende Unterscheidung einer dreifachen Gruppe von Erscheinungen im Menschen, von welchen die eine, die das Selbstbewußtsein und den freien Willen in sich schließt, der gesammten Geisterwelt, von welchen die andere, die Sinnlichkeit, der gesammten Natur, die dritte, die Welt der Phantasie, die weder aus dem Geist, noch aus der Natur allein, sondern aus der im Menschen gegebenen Lebenseinheit beider entspringt, diesem allein gehört, bringt die erhabene Bestimmung des

menschlichen Wesens als zugleich Binde- und Schlußglied beider Hälften der creatürlichen, der Natur- und Geisterwelt zum erhebenden Bewußtsein.

Die Bezeichnung der Günther'schen Philosophie als einer „corrigirten cartesischen", welche Loewe, unter dessen Schülern wohl der geistvollste und selbstständigste, derselben gegeben hat, wird als die treffendste gelten dürfen. Das Eindringen in dieselbe wird dem Leser erschwert, nicht blos, wie dies auch bei Bolzano der Fall ist, durch den Umstand, daß eine Darstellung derselben im Zusammenhang fehlt, sondern, im Gegensatz zu Jenem, noch mehr durch die wunderliche Schreibart, welche eine der strengen und bis zur Weitschweifigkeit klaren Darstellung des Ersteren ganz entgegengesetzte, statt in Begriffen und Schlüssen, in Bildern und Sprüngen der Phantasie und des Witzes sich bewegende, Jean-Paulisirend schillernde und zerklüftete Manier verfolgt. Görres hat dieselbe mit einer Leiter verglichen, die zwar in den Himmel reicht, deren einzelne Sprossen aber nicht selten ausgebrochen oder gänzlich vergessen worden sind. Die meisten seiner Schriften sind Gelegenheitsschriften; sein Hauptwerk „die Vorschule der speculativen Theologie" ist in bequemer, oft nachlässiger Form eines Briefwechsels abgefaßt; die Polemik, oft gegen unbedeutende, längst vergessene Bücher und Autoren, nimmt in denselben übermäßigen Raum ein und macht sie binnen Kurzem unverständlich und ungenießbar.

Unter den Schülern Günther's, von denen hier nur die philosophischen in Betracht kommen, haben innerhalb Oesterreichs C. F. Hock durch seine Schrift: „Cartesius und seine Gegner" und die Biographie des Papstes Gerbert (Silvester II.), J. N. Ehrlich durch seine „Aphorismen über Ethik" und seine Polemik gegen die Herbart'sche Schule, der schon genannte J. H. Loewe durch seine „Logik" und die vortreffliche Darstellung der „Philosophie Fichte's", der ebenso edle als vielseitige Karl Werner, der später zum Thomismus überging, durch seine „Christliche Ethik", seine „Speculative Anthropologie", am nachhaltigsten durch seine Arbeiten zur Geschichte der Philosophie, wie dessen Darstellung „des Lebens und der Lehre des Thomas Aquinas", der „italienischen Philosophie des 19. Jahrhunderts", der „Philosophie Kant's in Italien" und vieles andere, endlich V. Knauer durch seine „Geschichte der Philosophie", sowie durch seine anziehende Schrift „Shakespeare als Philosoph" in weiten Kreisen sich bekannt gemacht. Außerhalb Oesterreichs haben, von Theologen, wie Zukriegl, Mertens und vielen Anderen abgesehen, Günther's Biograph P. Knoodt in Bonn und Th. Weber in Breslau dessen Philosophie vertreten.

IV.

Neben den vorgenannten einheimischen haben, seit überhaupt ähnliche Bestrebungen in Oesterreich rege wurden, zahlreiche auswärtige Philosophenschulen in Oesterreich Eingang gefunden, haben außer den deutschen auch die nichtdeutschen Volksstämme der Monarchie an denselben mehr oder weniger theilgenommen. L. Rembold in Wien hatte, wie vorher erwähnt, Salat's oder vielmehr Jacobi's Gefühlsphilosophie daselbst in den Hörsaal eingeführt, aus welchem unmittelbare und mittelbare Schüler, wie Johann von Lichtenfels, J. N. Jäger u. A., dieselbe nach Prag, Innsbruck, Graz und anderen Orten verpflanzten. Der Erstgenannte, der berühmt gewordenen Familie seines Namens angehörig, aus welcher seit einem Jahrhundert ausgezeichnete Gelehrte, Staatsmänner und Künstler Oesterreichs hervorgegangen sind, war ein ebenso heller, als gründlich gebildeter Geist, dessen unabhängige Entfaltung in Rede und Schrift durch die Schranken des Lehramts und der Censur Hemmnisse fand, welche mehr als einmal mit Gefahr für seine Kanzel verbunden waren. Jäger hat als Verfasser mehrerer psychologischer Schriften, von welchen sein „Lehrbuch der Geisteskrankheiten" theilweise Anerkennung fand, das Verdienst, durch sein „Lehrbuch der Psychologie" Anlaß geboten zu haben, daß der nachher für Oesterreich so bedeutend gewordene, gleichfalls aus Rembold's Schule, aber aus dessen späterer zu Herbart neigender Periode hervorgegangene Fr. Exner in seiner meisterhaften, in den Wiener Jahrbüchern der Literatur erschienenen Recension derselben der Jacobi'schen Philosophie den Absagebrief schrieb und dadurch der bis dahin einflußreich gewesenen Psychologie Jacobi's für immer ein Ende machte, wie er es zwei Decennien später durch seine in Witz und Scharfsinn unvergleichliche „Beurtheilung der Psychologie der Hegel'schen Schule" der noch einflußreicheren Psychologie Hegel's bereitet hat. Letztere kann als der erste durchschlagende Erfolg bezeichnet werden, welchen ein in dem damaligen abgesperrten und sorgsam gehüteten Oesterreich aufgewachsener und auftretender philosophischer Schriftsteller, noch dazu im Gegensatz gegen die noch auf der Höhe ihres Glanzes befindliche, in Preußen zur Staatsphilosophie erhobene Hegel'sche Schule, im wissenschaftlichen Deutschland errungen hat. Exner verdankte denselben, neben den seltenen Eigenschaften seines Styls als philosophischer Schriftsteller, hauptsächlich der den empirischen Wissenschaften verwandten Berufung auf die Erfahrung und der exacten, jener der Mathematik nicht blos ähnlichen, sondern mit derselben zusammenfallenden Methode, welche beide,

der umgewandelten Richtung seines Lehrers Rembold folgend, er von Herbart zugleich mit dessen metaphysischem Realismus und Pluralismus entlehnt hat. Diesem, dessen Hauptsitz bis zu dem Tode des Stifters (1841) in Königsberg und Göttingen, seitdem durch Drobisch und Hartenstein in Leipzig gewesen war, wurde durch Exner in Prag und allmählich durch die aus seiner Schule hervorgegangenen akademischen Lehrer und philosophischen Schriftsteller, zu welchen neben dem ausgezeichneten Psychologen W. Volkmann, dem verdienstvollen Verfasser des „Gefühlslebens", Nahlowsky und vielen Anderen auch Schreiber dieser Zeilen sich zählen darf, insbesondere seit der gleichfalls unter Exner's durchgreifender Mitwirkung vollzogenen Reform des höheren Unterrichts, an den meisten Hochschulen des Reiches eine Stätte bereitet und dadurch das bis dahin in philosophischen Dingen fast mundtodt gebliebene Oesterreich zum Ausgangspunkt einer seitdem im Streit der philosophischen Parteien häufig, und selten ohne Erfolg, vernommenen Stimme umgeschaffen. Der Umstand, daß, während Exner als vortragender Rath im Ministerium des Unterrichts eine hervorragende Stellung einnahm, mehrere seiner ehemaligen Schüler sowie Angehörige der Schule, wie Lott und Bonitz, theils als Lehrer der Philosophie angestellt, theils, wie der Letztgenannte, mit weitreichendem Einfluß auf die Reform des Unterrichtswesens betraut wurden, hat, verbunden mit dem weiteren, daß gleichzeitig ein anderer bisheriger Professor der Philosophie, Hanusch in Prag, der sich zu Hegel's Schule rechnete, von der Lehrkanzel entfernt und der damals namhafteste einheimische Philosoph, Günther, ebensowenig wie einer seiner Jünger, mit Ausnahme Loewe's auf eine solche berufen wurde, den grundlosen Schein und Verdacht erregt und genährt, als bestehe die Absicht, der Herbart'schen Philosophie in Oesterreich in ähnlicher Weise das Gepräge einer „Staatsphilosophie" zu verleihen, wie die Hegel'sche Schule in Preußen unter dem Ministerium Altenstein thatsächlich ein solches angenommen hatte. Exner als Herbartianer war dabei ungefähr dieselbe Rolle zugedacht, welche Johannes Schultze als Hegelianer in Berlin gespielt haben sollte. Wie wenig dies der Fall war, geht aus der Thatsache hervor, daß zur selben Zeit und unter der nämlichen Leitung des öffentlichen Unterrichts Vertretern einer zur Schule Herbart's im völligen Gegensatze stehenden philosophischen Richtung, dem aus idealistischer Wurzel entsprungenen Pantheismus Krause's, der Zugang nach Oesterreich eröffnet, der geistreiche und formgewandte Rechtsphilosoph H. Ahrens von Brüssel nach Graz berufen, der eifrigste und aufopferndste unter

den Anhängern desselben, v. Leonhardi, als Professor der Philosophie in Prag zugelassen wurde.

Auch die Enthebung des Professors Hanusch, wie das Fernbleiben der Schule Günther's hatte nicht, oder doch nur zum geringsten Theil, in deren Philosophie, sondern jene vornehmlich in der offen bekannten slavisch-nationalen Gesinnung des Ersteren, welche bei der damaligen Lage der Dinge (1851) politische, diese in der ausgesprochen speculativ-theologischen Haltung derselben, welche nicht lange darauf (1857) zu deren kirchlicher Maßregelung führte und daher religiöse Bedenken, nicht sowohl bei den Studien- als bei den Kirchenbehörden weckte, ihren wahren Grund.

Der österreichischen Unterrichtsverwaltung jener Zeit, an deren Spitze ein von persönlich ebenso unverrückbarer religiöser Ueberzeugung, als von unwandelbarer Achtung für das Recht der Wissenschaft erfüllter hochherziger Mann stand, wie Graf Leo Thun, gereicht es zum Ruhme, dasselbe gerade dort, wo dessen am schwersten entbehrt werden kann, auf dem Felde der Philosophie, durch nicht blos Duldung, sondern absichtliche Herbeiführung verschiedener Schulauffassungen derselben zu gleicher Zeit und an derselben Universität von oben aus gewahrt und dadurch den greifbaren Nachweis geliefert zu haben, daß, wie in der Wissenschaft überhaupt, so insbesondere in der Philosophie nicht auf das Was, sondern auf das Wie, nicht auf das, wie es auch immer ausfalle, Einwänden und Berichtigungen ausgesetzte Ergebniß, sondern auf die Strenge der Methode und Lauterkeit der Gesinnung der Nachdruck zu legen sei. Neben Vertretern der Herbart'schen und Krause'sche Schule finden sich solche der positiven oder Offenbarungsphilosophie Schelling's, deren Färbung die „Metaphysik" des Tirolers G. Schenach als „System des concreten Monismus" trägt, und, als sichtbare Widerlegung des oben erwähnten Verdachtes, solche der Günther'schen, wie der Hegel'schen oder doch einer dieser verwandten Geistesrichtung, wie unter dem Schutze eines Kirchenfürsten, der selbst Günther's Schüler gewesen war, des Cardinals Schwarzenberg, Loewe und Ehrlich an der philosophischen und theologischen, und, als lebendiger Beweis, daß die einstige preußische „Staatsphilosophie" dem modernen einheitlichen Verfassungsstaat nicht feindlich sondern freundlich entgegenzukommen geeignet sei, der nachmals als Staatsmann und an der Spitze der Regierung für die einheitliche Zusammenfassung des gesammten Staatslebens und deren geistige Basis, die Volkserziehung, bedeutungsvoll gewordene Verfasser des dialektisch

gegliederten „Systems der Rechtsphilosophie", Leopold v. Hasner, an der juridischen Facultät zu Prag.

Letztgenanntes Werk hat an der aus congenialer Quelle geflossenen „Philosophie als Begriffs-, Natur- und Geisteswissenschaft" G. Biedermann's ein auf das Ganze des Wissens erweitertes, in der Strenge der Durchführung der sonst in der Schule Hegel's beinahe schon fallen gelassenen trichotomischen Selbstbewegung des Begriffes demselben ebenbürtiges Seitenstück gefunden, dessen Verfasser, seinem Berufe nach Arzt, sich zuerst durch den gewagten, aber mit Anerkennung aufgenommenen Versuch, „die philosophische Idee in Humboldt's Kosmos" zu entdecken, bekannt gemacht hat. Auch in Joseph Unger's, des späterhin auf ganz anderen Gebieten bahnbrechend Gewordenen, Erstlingswerk hat die weitgreifende Hand Hegel's ihre Spur zurückgelassen; dessen ursprünglich als Doctordissertation verfaßtes „Eherecht in weltgeschichtlicher Entwickelung" klingt nicht blos im Titel an Ed. Gans' namhaft gewordenes „Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung", sondern in Inhalt und Methode an Hegel'sches Vorbild an. Die kaum ein Decennium nach dem Tode des Urhebers erfolgte, für die speculative Philosophie verhängnißvolle „Katastrophe der Hegel'schen Schule" hat in dem gleichnamigen Buche des, wie Postl-Sealsfield, einst Mitglied des ritterlichen Kreuzherrn-Ordens in Prag gewesenen und, wie dieser, aus dem Kloster entflohenen, mit seinem eigenen Schicksal in dieselbe verwickelten A. Smetana, eine ebenso einschneidende als verständnißvolle Darstellung gefunden.

Wie nach dem Ausgange des absoluten Idealismus und dem durch Humboldt's Kosmos präludirten Aufschwung der Naturwissenschaften die Philosophie überhaupt, so hat sich allmählich auch in Oesterreich und hier, wo sowohl die realistische Schule Herbart's als die in großartiger Weise auf empirischer Grundlage fußende Wiener Schule der Medicin den Weg gebahnt hatten, mehr als anderswo dieselbe in Begründung und Methode der Erfahrung genähert.

Immer hat in Wien die medicinische, durch van Swieten organisirte, durch Peter Frank mit weitreichender Umschau ausgestattete Facultät durch Helligkeit der Auffassung und Freimuth der Aeußerung eine Ehrenstellung behauptet; wie die ersten politisch, so sind auch die ersten philosophisch selbstständigen Regungen aus der Mitte der Aerzte hervorgegangen. Die erste, wenn auch unvollkommene Anwendung der Mathematik in der Weise der exacten, auf die Objecte der philosophischen Wissenschaften, Psychologie und Moral, ging, unabhängig von Herbart, von einem Wiener Arzt, Joseph Misley (nicht Niesley, wie es

bei Volkmann und Ribot heißt) aus; Ph. K. Hartmann, der Professor der Medicin (in Wien), verfaßte ein anziehendes, vielgelesenes Buch über „den Geist des Menschen"; der Arzt und Sänger des populär gewordenen Liedes: „Es ist bestimmt in Gottes Rath", E. v. Feuchtersleben, wetteiferte durch seine im edelsten Sinn gemeinverständliche, in zahllosen Auflagen verbreitete Schrift „Zur Diätetik der Seele" mit seines von ihm verehrten Meisters Kant und Hufeland's classischen Abhandlungen: „Ueber die Macht des Gemüths" und „Makrobiotik".

Philosophisch geschulte Wiener Naturforscher, wie Rokitansky, Stricker, Meynert u. A., haben den Ton angeschlagen; mit der positiven Philosophie Comte's und der inductiven Methode der Engländer vertraute und befreundete Denker, wie der Herausgeber und Uebersetzer Stuart Mill's, der gelehrte Interpret herculanensischer Urkunden, Th. Gomperz, in der Logik, und der Geistesverwandte A. Bain's, F. Brentano, in der Psychologie haben denselben weiter getragen und der Letztgenannte ihn auf seine Schüler, den Verfasser der „Tonpsychologie", Stumpf (jetzt in Halle) und Marty in Prag, Meinong in Graz u. A. verpflanzt. Eine neue, empirisch gesinnte und, vielleicht mehr als zu wünschen, ausschließlich empirisch geschulte Generation junger Denker scheint im Begriffe, sich zu entwickeln, als deren Organ und zugleich als gutes Vorzeichen künftig nicht mehr zu unterdrückender freier philosophischer Regung, die jüngst an der Wiener Universität nach dem Muster der Berliner begründete „Philosophische Gesellschaft" gelten kann.

Nicht in dem gleichen Maße, wie aus der Mitte des von den großen Culturbewegungen der ganzen deutschen Nation mitberührten deutschen Volksstammes in Oesterreich, aber doch in nicht zu unterschätzendem Grade, hat im Schooße der nichtdeutschen Volksstämme der Monarchie eine Betheiligung an philosophischen Bestrebungen stattgefunden. Dieselben tragen dadurch einen eigenthümlichen Charakter, daß sie, obgleich ihre Träger fremden Nationalitäten angehören, nichtsdestoweniger zum Theile in deutscher Sprache, wie es scheint, als derjenigen, aus deren Literatur die Anregung geschöpft wurde, verfaßt sind. Unter denselben reichen jene der böhmischen Czechen in Folge der engen Verflechtung des weit gegen die Mitte des Deutschthums vorgeschobenen Landes mit den Geschicken und Wandlungen der westlichen Cultur, in der Geschichte am weitesten, bis in's 14. Jahrhundert und in die Zeit zurück, in welcher durch die Vereinigung der böhmischen Königs- mit der römischen Kaiserkrone die Landeshauptstadt Prag zur

deutschen Kaiserresidenz und die daselbst von Karl IV. 1348 nach dem Muster der Pariser gegründete Universität zum Sitz und Mittelpunkt des geistigen Lebens des Gesammtreiches geworden war. Wie unter der Gunst des nationalen Herrschers die Literatur in der Landessprache überhaupt, so entwickelte sich unter dem Einflusse derselben eine solche der Philosophie insbesondere, zu deren Anregung und Ausbildung die an die neue Universität von Paris und Köln berufenen Lehrer Anlaß gaben. Erster Träger derselben wurde der ungefähr um das Jahr 1325 auf der Burg Štitne bei Pilgram geborene Thomas Štitny, wie seine mittelalterlichen Vorgänger und Vorbilder Albert der Große und Thomas Aquinas, aus ritterlichem Geschlecht, der seine Bildung an der Prager Universität, zu deren ersten Zöglingen er gehörte, und den Anstoß zu seinen meist religiös-philosophischen Betrachtungen durch die zu seiner Zeit erwachte, durch Wanderprediger, wie Konrad Waldhauser u. A., geweckte und genährte religiöse Bewegung empfing, deren Verlauf ein halbes Jahrhundert nachher zu den hussitischen Unruhen geführt hat. Grundvoraussetzung seines Philosophirens bildet die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Vernunft, deren Ergebniß zwar, da sie von Gott ist, mit dem Inhalte der gleichfalls von Gott stammenden Offenbarung nicht im Widerspruche stehen, deren Gebrauch und Ansehen aber durch diese weder ersetzt, noch überflüssig gemacht werden kann. Diese Verehrung für die Vernunft als Erkenntnißquelle der Wahrheit, welche ihn zu seinem Vortheile von späteren den „Vernunfthaß" predigenden Reformatoren des Hussitismus unterscheidet, hat er in zahlreichen, zum Theil bis heute noch ungedruckten Schriften niedergelegt, unter welchen seine auch in's Deutsche (von Wenzig) übersetzten „Gespräche" zu den ersten Denkmalen wissenschaftlicher Prosa in czechischer Sprache gezählt werden. Nach der langen Unterbrechung, welche die Ausbildung der Literatur dieser Sprache in Folge der hussitischen und der Reformationsstürme erlitten hat, tauchen philosophische Versuche erst mit dem Wiedererwecktwerden derselben durch Männer, wie Dobrowsky Šafařík, Palacký, von welchen der Letztgenannte selbst dergleichen über ästhetische Gegenstände veröffentlicht hat, allmählich wieder, wenngleich im engen Anschluß an deutsche Forschung und theilweise (wie bei Palacký selbst) in deutscher Sprache, auf. Unter den Urhebern derselben sind, von wissenschaftlich ganz Unbedeutenden wie Marek, Vinařicky u. A. abgesehen, von Aelteren der feurige und vielseitig unterrichtete, aber nicht tiefgehende Hanuš (in Prag), der in beiden Sprachen, der feinsinnige Aesthetiker und Goetheforscher Bratranek (in Brünn und Krakau), der nur

in deutscher Sprache, und der kaustische Klácel (in Brünn), der in keiner von beiden Sprachen schrieb, aber als Lehrer auf seine Schüler, z. B. auf den als Musikästhetiker bekannt gewordenen Grafen Laurencin nachhaltig wirkte, hervorzuheben, die sämmtlich von Hegel'schem, von Jüngeren der talentvolle, leider zu früh verstorbene Dastich und der rührig als Lehrer und Schriftsteller thätige Durdík (beide in Prag) zu nennen, die vom Herbart'schen Geist angehaucht wurden, zu welchen in jüngster Zeit der dem Positivismus zugewendete Th. G. Masaryk (gleichfalls in Prag) hinzugekommen ist.

Polen, das vor der Theilung, wie überhaupt literarisch, so insbesondere, wie das Beispiel seines bedeutendsten Philosophen, Jan Sniadecki in Wilna, beweist, der sich an Condillac hielt, philosophisch von Frankreich abhängig war, ist seit derselben nicht in seiner durch Mickiewicz der Weltliteratur eingegliederten Poesie, aber in der Philosophie, wie das Beispiel von Libelt, Cieszkowski, Trentowski und Anderen in Posen und dem als Aesthetiker geachteten Kremer in Krakau, als dieses noch Freistaat war, die sich Hegel, von Strażewski und Anderen in Galizien, die sich Herbart anschlossen, beweist, von der Philosophie, welche in den Großstaaten, denen die Theile zugefallen waren, gelehrt wurde, beeinflußt worden. Literarisch hat sich unter den österreichischen Polen der Letztgenannte (in Krakau) durch ein lesenswerthes Buch über das Leben und die auf durchaus sensualistischer Grundlage ruhende Philosophie und Polemik gegen Kant des oben angeführten Nationalphilosophen Sniadecki hervorgethan.

Die auf anderen Gebieten reiche magyarische Literatur hat auf philosophischem Felde unverhältnißmäßig wenige Leistungen, das Land Ungarn wenigstens einige solche aufzuweisen, die von Eingeborenen, aber in deutscher Sprache ausgegangen sind. Unter den ersteren verdienen die ästhetischen Schriften des mit deutscher Philosophie gründlich vertrauten A. Greguss ihrer lichtvollen Darstellung, jene des Professors an der Pester Universität Cyrill Horváth der langjährigen Lehrthätigkeit ihres Verfassers halber hier angeführt zu werden; unter den letzteren gebührt dem durch Bekanntschaft mit Leibnizens Monadologie hervorgerufenen Versuch des organischen Aufbaues der „Welt aus Seelen“ von Michael Petöcz eine ehrende, den durch die Bekanntschaft mit und Schwärmerei für Schopenhauer eingegebenen Schriften A. Szibenliszt's und M. Venetianer's und dem vom erfahrungsfreundlichen Geist der Zeit dictirten „Zukunftsprogramm“ einer „zeitgerechten Reform der Philosophie“ Ladislaw von Wekerle's eine Erwähnung

Von dem Dreigestirn der Philosophie des modernen Italiens, Rosmini, Gioberti und Mamiani gehörte der Erste durch Geburt (1797 zu Roveredo in Tirol) und Ort seiner Ausbildung und ersten Wirksamkeit (zu Padua im damaligen lombardisch-venetianischen Königreiche) dem Kaiserstaate an; seine Bekanntschaft mit und Beeinflussung durch Kant hat vielleicht darin ihren Ursprung. Auch ein anderer, italienisch schreibender Denker, dessen Name als Physiker und Naturphilosoph im vorigen Jahrhundert einen guten Klang besaß, der Dalmatiner Boscovich, ist einem Lande entsprungen, welches, damals venetianisch, jetzt zu Oesterreich gehört.

Rückblick und Rundschau mögen hier schließen. Romanischer, magyarischer, slavischer und deutscher Volksstamm haben, wie man sieht, jeder in seiner Art und in seiner Sprache es nicht daran fehlen lassen, dem durch die providentielle Stellung der Monarchie zwischen der Culturfülle des Westens und der Culturbedürftigkeit des Ostens ihr angewiesenen Beruf, wie auf dem Felde der Wissenschaft überhaupt, so auf jenem der Philosophie geistigen Ausdruck zu geben.

Die österreichische Strafgesetzgebung seit 1850.

Von Hofrath Dr. Wilhelm Wahlberg.

III.*)

Endlich wendete sich das Blatt und eröffnete der 26. Februar 1861 wieder die Bahn des verfassungsmäßigen Rechtslebens. Durch kaiserliches Handschreiben wurde Freiherr v. Pratobevera am 4. Februar 1861 zum Justizminister ernannt. Ein neuer Entwurf des Preßgesetzes und des Verfahrens in Preßsachen, nebenbei auch ein 18 Artikel umfassender Entwurf einer Strafgesetznovelle wurde am 4. October 1861 dem Abgeordnetenhause vorgelegt.

Die Novelle zum allgemeinen und zu dem Militärstrafgesetze enthielt einige Ergänzungen und Abänderungen zum Schutze der Verfassung des Reiches, des Ansehens der beiden Häuser des Reichsrathes, der kaiserlichen Armee oder einer selbstständigen Abtheilung derselben, der Amts- und der Militärstandesehre, der Unverfälschtheit der öffentlichen Wahlen; auch unbefugte Mittheilungen über gewöhnliche Verhandlungen und über militärische Operationen wurden als Vergehen erklärt. Ueber die formelle Behandlung der gleichzeitigen Vorlagen des Preßgesetzes und der Strafgesetznovelle entbrannten zwischen dem Abgeordneten- und Herrenhause heftige Differenzen, bis es einer aus beiden Häusern gebildeten gemischten Commission gelang, die Gegensätze auszugleichen.

Am 17. December 1862 wurden die Gesetzentwürfe sanctionirt. Die öffentliche Meinung drängte nicht nur zu einer baldigen Vorlage eines neuen allgemeinen Strafgesetzes, sondern auch zu einer Wiedereinführung der provisorischen Strafproceßordnung

*) Siehe: Oesterr.-Ungar. Revue. VI. Bd. S. 199.

von 1850 und zu einer zeitgemäßen Umgestaltung des Militärstrafrechtes. Durch allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1861 wurde der Sectionschef v. Hye mit der Ausarbeitung eines neuen vollständigen Strafgesetzbuches beauftragt. Später wurde noch der Entwurf eines Abänderungsstatutes zu dem Strafgesetzbuche von 1852 angeordnet für den Fall, als der Entwurf des ganzen Strafgesetzbuches nicht rasch genug vollendet werden könnte. Unter dem Justizminister v. Hein ward es schwankend, ob der neue Strafgesetzentwurf oder das Abänderungsstatut der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt werde. Mitten in der Berathung des Abänderungsstatutes wurde der Justizministerialcommission (Referent v. Hye, Hikisch, Kerner, v. Liszt, Lienbacher, Kagerbauer, F. N. Berger, v. Mühlfeld, v. Waser, Glaser, Wahlberg) die Weisung, den Entwurf des allgemeinen Strafgesetzes in Berathung zu ziehen. Die Sitzungen begannen im October 1863. Inzwischen fielen scharfe Worte im Abgeordnetenhause über die Zurückgebliebenheit des österreichischen Strafgesetzbuches von 1852, namentlich von dem Abgeordneten v. Waser am 24. Juli 1862, daß dieses Strafgesetz ein Rückschritt in der Legislation sei, daß darin das Abschreckungsprincip herrsche u. s. w.

Der bis 1866 durchberathene Entwurf bestand aus dem Gesetze über Verbrechen und Vergehen und dem Einführungsgesetze und wurde durch den Justizminister Komers am 27. Juli 1867 ohneweiters dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Durch Aufforderungen des Justizministers vom 20. April 1867 sind Strafrechtslehrer des In- und Auslandes ersucht worden, Gutachten über den Strafgesetzentwurf von 1867 mitzutheilen. Der allgemeine Theil desselben wurde günstiger beurtheilt als der besondere Theil, gegen welchen eine weit größere Zahl von Einwendungen gerichtet worden ist. Nach Mittermaier's Ausspruch, wenige Monate vor dem Tode dieses Weltjuristen, hatte sowohl der Referenten- als der Commissionsentwurf in Ansehung der Freiheitsstrafen große Vorzüge vor anderen neuen Gesetzbüchern. Als erfreulichste in dem Referentenentwurfe vorgeschlagene Einrichtung wurde die bedingte Entlassung der Sträflinge als Rechtsinstitut bezeichnet. Nach Osenbrüggen enthielt der Entwurf bedeutende Abweichungen von den bisher geltenden österreichischen und deutschen Strafgesetzen, die sich als legislative Fortschritte darstellen. Einen schönen Eindruck macht die Erklärung des Referenten in dem Motivenberichte: das neue österreichische Strafgesetz sei so zu gestalten, daß es nicht Hemmschuh, sondern vielmehr Förderung

für die endliche Herbeiführung einer gemeinsamen Strafgesetzgebung in allen Ländern des Deutschen Bundes werde. Der Ministerialentwurf stellte auch eine großartige Umformung des Gefängnißwesens in Aussicht. Das Thema von den Freiheitsstrafen wurde mit einer für ein Strafgesetz zu weitgehenden Ausführlichkeit behandelt. Der Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches wurde nicht vorgelegt. Dadurch ward es unmöglich, zu beurtheilen, ob die nothwendige rechte Harmonie zwischen den beiden Theile eines Ganzen bildenden Gesetzen statthabe. Schneidiger waren die Kritiken des Strafgesetzentwurfes von Geyer und Glaser, Berner, Holtzendorff, Kräwel, Haager, Merkel. Die Mehrzahl hatte sich gegen die Zweitheilung der strafbaren Handlungen in dem Entwurfe von 1867 ausgesprochen, desgleichen gegen die Unterscheidung zwischen entehrenden und nicht entehrenden Uebelthaten, die nicht haarscharf durchzuführen ist, daher der Richter ermächtigt werden soll, ausnahmsweise die Ehrenrechte abzuerkennen oder vorzubehalten.

Getadelt wurde, daß in dem Entwurfe auch nicht entehrende Handlungen unter die Verbrechen aufgenommen sind, während das bisherige Strafrecht an die zeitliche Verurtheilung wegen Verbrechens stets lebenslängliche Ehrenfolgen knüpfte!

Auch wurden Bedenken gegen die Behandlung des internationalen Strafrechts und gegen viele casuistisch ausgesponnene Begriffs- und Strafbestimmungen hervorgehoben. Wurden diese und andere kritische Besprechungen zwar nicht in der Regierungsvorlage des Entwurfes von 1867 verwerthet, so gingen sie doch für den Verlauf der späteren Strafgesetzgebungs-Arbeiten nicht ganz verloren.

Es verdient das Verhalten des Strafgesetz-Ausschusses des Abgeordnetenhauses zu der Regierungsvorlage besondere Beachtung. Zunächst erstattete der Referent v. Mühlfeld einen Bericht, um eine Entscheidung einiger principieller Fragen über die Eintheilung der strafbaren Handlung, die Todesstrafe, die Einzelhaft, die bedingte Entlassung herbeizuführen. Im Abgeordnetenhause sprach sich v. Waser gegen die Zweitheilung der strafbaren Handlungen unter Berufung auf den Beschluß des Hauses im Juli 1863 aus und wiederholte den Vorschlag, vor der Hand sich mit einer Abänderung des Strafensystems der Bestimmungen über politische Delicte und Ehrenverletzungen zu begnügen, weil sonst in Jahr und Tag kein besseres Strafgesetz zu Stande kommen werde. Der Referent

warnte, die Abfassung eines neuen Strafgesetzes ad calendas graecas zu verschieben.

Der Ausschuß hatte beantragt, die Zweitheilung anzunehmen, die Todesstrafe im ordentlichen Strafverfahren aufzuheben, die gemilderte Einzelhaft und widerrufliche Entlassung gebesserter Sträflinge vor Ablauf der Strafzeit einzuführen. Das Abgeordnetenhaus sprach sich für die Beibehaltung der Todesstrafe aus. Der Versuch des Strafgesetz-Ausschusses, den Gerichtshöfen die Strafänderungsbefugniß auch hinsichtlich der Todesstrafe einzuräumen, scheiterte an dem Widerstande des Herrenhauses.

In der Sitzung vom 19. Juli 1867 wurde wieder eine Strafnovelle als Regierungsvorlage eingebracht, weil das neue Strafgesetz nicht so bald zu Stande kommen werde und es doch wünschenswerth sei, einige der brennendsten Fragen im Wege einer Novelle rasch zu lösen. Damals war der Weg der Novellengesetzgebung schon eingeschlagen, so energisch auch v. Hye in der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung“ von 1864 die Nothwendigkeit einer sofortigen neuen Strafgesetzgebung vertheidigt hatte. Die Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 beseitigte die Verschärfungen durch Ketten und körperliche Züchtigung und einige Härten des bestehenden Strafgesetzes, betreffend die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung. Die wenig gelungene Textirung der Strafgesetznovelle über die Ehrenfolgen gab zu mancherlei Zweifelfragen Anlaß.

Der Strafgesetz-Ausschuß des Abgeordnetenhauses erstattete seinen Bericht am 30. März 1868. Im Herrenhause hatte sich der Strafgesetz-Ausschuß erst Ende November 1867 constituirt.

Die Vertagung des Reichsrathes, dann die Auflösung des Abgeordnetenhauses unterbrachen das Werk der Codification des Strafrechts. Weitere Berathungen über den letzten Ausschußbericht vom 21. Februar 1870 und der Ausschußentwurf wurden durch die politischen Ereignisse abgeschnitten. Der Justizminister Herbst zog die Regierungsvorlage von 1867 zurück, für welche v. Hye mit patriotischer Hingabe gearbeitet hatte. Den Justizministern Hye und Herbst folgte Tschabuschnigg, der einige technische Abänderungen an dem Ausschußentwurfe von 1870 mit Rücksichtnahme auf den norddeutschen Strafgesetzentwurf vorgenommen hatte. Sein Nachfolger im Amte, Dr. Habietinek, theilte diese legislativen Vorarbeiten über das Strafgesetz dem Professor Wahlberg, und über

das Strafverfahren dem Professor Glaser zur Begutachtung zu. Neuer Ministerwechsel. Seit dem Frühjahre 1872 wurden die Entwürfe von 1864 und 1870 einer Umarbeitung unterzogen. Inzwischen kam das wichtige Gesetz über die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in der Einzelhaft am 1. April 1872 zu Stande, welchem durch Joseph v. Würt's Bestrebungen schon die Allerhöchste Entschließung vom 24. August 1849 über die Einzelhaft vorgearbeitet hatte.*)

Dem Justizminister Glaser schien es bei der Zurückziehung der Regierungsvorlage von 1867 und dem Fallenlassen des vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses vorgelegten Entwurfes dringend geboten, mit allem Nachdrucke auf das baldige Zustandekommen eines neuen Entwurfes hinzuarbeiten und deshalb die Bearbeitung des die Verbrechen und Vergehen behandelnden besonderen Theiles in mehrere Hände zu legen. Es wurden im Mai 1872 den vier Specialreferenten v. Waser, v. Khoß, Wahlberg, Merkel, bestimmte Abschnitte des deutschen Strafgesetzes zur Bearbeitung zugewiesen, welches im Allgemeinen zum Vorbilde dienen sollte, nachdem auf Grund der Berathung der von dem Minister vorgelegten Druckschriften principiell die Grundzüge für die Bearbeitung des Strafgesetzentwurfes festgestellt worden waren.

Die Schlußredaction ging von dem Justizminister selbst aus. Derselbe war der Ansicht, daß die früheren Entwürfe einer vollständigen Umarbeitung bedürfen, weil das Eintheilungsprincip und das Strafensystem, von denen alle neuen Strafgesetze, etwa den italienischen Strafgesetzentwurf ausgenommen, sich allzuweit entfernen und namentlich dem Ehrenpunkte eine ganz einseitige Berücksichtigung zu Theil wird, weil sowohl der allgemeine als der besondere Theil, vielfach theils allzu doctrinär, theils zu schwerfällig gefaßt sind; weil endlich es sich empfiehlt, die einzelnen Polizeiübertretungen des Entwurfes des Polizeistrafgesetzes mit dem Strafgesetzbuch in Verbindung zu bringen. Der von den Vertretern der betheiligten Ministerien berathene Entwurf eines Polizeistrafgesetzes lag bereits vor, welcher sich dem Ausschußentwurf des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen vom 21. Februar 1870 ergänzend anschloß. Dieser Entwurf wurde fallen gelassen und von dem Comité beschlossen, daß kein besonderes Polizeistrafgesetz zu

*) Vergl. Handbuch des Gefängnißwesens, herausgegeben von Holtzendorff und Jagemann 1888, I. Band.

erlassen wäre und daß die im Entwurfe des Polizeistrafgesetzes enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über das polizeiliche Gebots- und Verbotsrecht, über die Befugnisse der Sicherheitsbehörde, über Art und Maß der Polizeistrafen, Gültigkeitsdauer der polizeilichen Vorschriften u. s. w. in einem besonderen Gesetze oder jenem über das Verfahren in Polizeiübertretungsfällen vorzubehalten seien. — Die thunlichste Annäherung an das System des deutschen Strafgesetzes vom 25. Mai 1870, mit Rücksicht auf die Ausfüllung der dabei sich zeigenden Lücken, mit Bedachtnahme auf die staatsrechtlichen, territorialen und ethnographischen Verhältnisse der Länder des Kaiserstaates, in fortwährender Vergleichung des bisher geltenden Strafrechts — diese Gesichtspunkte waren maßgebend. Hingegen wurde eine vollständige Codificirung des Polizeistrafrechts als eine Unmöglichkeit abgelehnt. Der Versuch hierzu wurde zwar gemacht im Referenten- und Commissionsentwurfe, allein über die fortwährenden Wandlungen der polizeilichen Normen für alle jene Handlungen und Unterlassungen, die nicht von dauernder und allgemeiner Bedeutung sind, konnte nicht hinweg gekommen werden. Die Ansicht kam zur Geltung, daß die sogenannten uneigentlichen Polizeiübertretungen von allgemeiner und bleibender Bedeutung, in das allgemeine Strafgesetz nach dem Vorgange der auf der Dreitheilung beruhenden Strafgesetzbücher aufzunehmen seien, zumal wenn erwogen wird, daß die Judicatur über diese nicht eigenen Polizeirichtern, sondern im Allgemeinen nur den Bezirksgerichten übertragen werden kann, und daß die Aufgabe der Bezirksgerichte wesentlich erleichtert erscheint, wenn sie nicht genöthigt sind, die Bestimmungen des materiellen Strafrechts bei dieser Judicatur aus zwei getrennten Gesetzen zu entnehmen. Die sogenannten uneigentlichen Polizeiübertretungen drücken eben nur eine geringere Strafbarkeit aus und können im Voraus mit festen Thatbeständen so gut definirt werden, wie Verbrechen und Vergehen, weil sie homogene Bestandtheile eines allgemeinen Strafgesetzes bilden. Da nach Artikel 7 der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 nur Gerichte über die Gültigkeit von Verordnungen zu entscheiden haben, so liegt in der Zuweisung der Polizeiübertretungen an die Bezirksgerichte eine Garantie mehr.

Der Polizeiverwaltung dürfe kein Uebergewicht über geringfügigere Strafjustizsachen eingeräumt werden! Schwankend erscheint auch noch in den neuesten Polizei-Strafgesetzbüchern der so wichtige

Unterschied von eigentlichen Polizeistrafen und Ordnungsbußen. Diese werden so lange ein Correctiv der Polizeistrafbestimmungen sein müssen, als eine vollständige Specialisirung der Polizeistraffälle nicht gelungen ist. — Diese Schwierigkeit wird um so empfindlicher, als zu den unreifsten und buntscheckigsten Materien der Landesgesetzgebung die polizeiliche Strafgewalt gehört.

Im Gegensatze zu dem altösterreichischen Strafrechte wurde das außerordentliche Strafmilderungsrecht nach § 79 des Ausschußentwurfes fallen gelassen. Im Gesetze sollten die besonderen Strafminima bestimmt werden. Zur gänzlichen Aufhebung der Todesstrafe wollte von Seite der Regierung die Initiative nicht ergriffen werden, nachdem das Abgeordnetenhaus sich principiell für die Beibehaltung ausgesprochen und auch das deutsche Strafgesetzbuch sie aufgenommen hat. Nach Glaser's Erklärung waren weder die Zustände der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, noch die Culturstufe mehrerer Länder, für welche das Gesetz Geltung erlangen soll, derart, den Augenblick als gekommen erscheinen zu lassen, wo an die Beseitigung dieser Strafe gegangen werden konnte. Im Comité wurde diese Frage gar nicht discutirt. Nach der Denkschrift des Justizministers konnte nur von einer weiteren Einschränkung der Fälle der Todesstrafe die Rede sein. (Vgl. Wahlberg, „Gesammelte kleinere Schriften über Strafrecht, Strafproceß". 1877. II. Band.)

Im November 1873 war der Strafgesetzentwurf mit Ausnahme des dritten Theiles über die Uebertretungen fertig. Im Großen und Ganzen wurde derselbe auf Grundlage der von den einzelnen Mitarbeitern gelieferten Beiträge zusammengestellt, enthielt aber mehrfache Abweichungen von den betreffenden Anträgen, die sich bei der Detailausführung hie und da empfohlen hatten.

Sieht man von der wechselvollen Entstehungsgeschichte der italienischen Strafgesetzentwürfe ab (vgl. „Juristische Blätter" 1888, Nr. 45), so hatte keine legislative Vorbereitung eines neuen Strafgesetzes so viele Vorarbeiten, Referenten- und Commissionsentwürfe und so häufige Berathungen nachzuweisen, als die Vorbereitung einer neuen österreichischen Strafgesetzgebung. Diese ist im Allgemeinen nicht hinter den besten Gesetzgebungsarbeiten ihrer Zeit zurückgeblieben und hatte auch zu geben, nicht blos nachzubilden.

Wie oft schien aber in der wechselvollen Entstehungsgeschichte der Strafgesetzentwürfe die vorausgethane Arbeit verlorene

Liebesmühe zu sein. Wie schwierig war es, die Strafproceßentwürfe spruchreif zu gestalten, so lange nicht auch der Strafgesetzentwurf reif erschien!

In der Sitzung vom 8. November 1874 wurde der Entwurf eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als Regierungsvorlage in dem Abgeordnetenhause niedergelegt.

Am 17. November 1874 wurde der Strafgesetz-Ausschuß gewählt. Specialreferate übernahmen Tomaszczuk (Strafensystem), Demel (allgemeine Bestimmungen), Sturm (politische und Religionsdelicte), Hoffer (Delicte, die auf Unredlichkeit beruhen), Kowalski (Delicte wider den Personenstand und im Amte), Kopp (Delicte wider Sittlichkeit und Ehre, ferner Delicte wider Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit), Bareuther (Sachbeschädigung und gemeingefährliche Delicte), Lienbacher (Uebertretungen). Auf Grund der Specialreferate begann die Berathung am 6. December 1875 und wurde am 10. Februar 1877 in der 92. Ausschußsitzung beendet. Auf Grund eines Revisionsberichtes des General-Berichterstatters Dr. Joseph Kopp wurde die zweite Berathung des ganzen Gesetzes am 1. Juli 1877 begonnen und (mit Unterbrechung durch die Berathung der Strafproceßordnungsnovelle) am 26. Juni 1877 in 16 Sitzungen zu Ende geführt. Im Ganzen widmete der Ausschuß dem Entwurfe 108 Sitzungen. Ueber ein Jahr verfloß, ehe die Berathung begann, welche anderthalb Jahre in Anspruch genommen hat. Obmann des Ausschusses war Herbst. Eine Minorität des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Baron Scharschmid, Lienbacher, Kochanowski, Kowalski, erklärte sich gegen die von der Majorität des Ausschusses beantragte Aufhebung der Todesstrafe.

Der Entwurf eines neuen Strafgesetzes nach den Beschlüssen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses enthielt 507 Paragraphe, die Regierungsvorlage 514 Paragraphe, abgesehen von dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zu dem neuen Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.*) Datirt ist der Bericht des Strafgesetz-Ausschusses über diesen Entwurf vom 10. April 1878.

Der von dem Abgeordneten Dr. Joseph Kopp erstattete umfassende Bericht hatte die durch die Ausschußanträge an der

*) In dem Ausschußberichte vom 11. September 1877 wurde auch der Entwurf eines Einführungsgesetzes mitgetheilt. Vgl. hierüber v. Krall, „Allg. österr. Gerichtszeitung" 1877, Nr. 88.

Regierungsvorlage vorgenommenen Abänderungen klar und bündig erörtert.

Am 22. Mai 1879 wurde das Abgeordnetenhaus aufgelöst. Alle diese Vorlagen waren im Plenum des Abgeordnetenhauses noch nicht zur Berathung gelangt. — Durch den Ablauf der Mandatsdauer des Abgeordnetenhauses wurde die Strafgesetzgebungs-Arbeit neuerdings unterbrochen.

Es wurde die Frage angeregt, ob der Regierungsvorlage des Strafgesetzentwurfes die Spätgeburt der parlamentarischen Behandlung zu statten gekommen sei? Es wurde wiederholt behauptet, dem schwerwiegenden Vortheile einer volksthümlicheren Auffassung des Strafgesetzes durch Abgeordnete verschiedener Lebensstellung stehe der Nachtheil gegenüber, daß parlamentarisch berathene Gesetze weniger systemgemäß und schulgerecht seien, auf vielfachen Compromissen der Parteien beruhen, ungleich mehr Zeitaufwand erfordern. Der neue Leiter des Justizministeriums, Freiherr v. Pražak, beantwortete diese Frage durch die Erklärung, daß das Ergebniß der parlamentarischen Prüfung des Entwurfes möglichst verwerthet und auch die Regierungsvorlage so eingerichtet werden müsse, daß dem Reichsrathe die Anknüpfung an die schon vollendete Arbeit ermöglicht werde. Es wurde daher von der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes Umgang genommen und die Feststellung der neuen Regierungsvorlage auf Grund der vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses ausgearbeiteten Entwürfe vorgenommen, zumal alle wichtigen Principien, welche das Strafgesetz beherrschen (abgesehen von der Frage über die Todesstrafe), zum großen Theil einstimmig und ohne erhebliche Opposition von dem Ausschusse angenommen worden sind. Einige nicht unerhebliche Differenzen zwischen Ausschuß und Regierung sind immerhin hervorgetreten.

Der 1881 durch den Minister Pražak dem Abgeordnetenhause vorgelegte Regierungsentwurf war eine Reproduction der Regierungsvorlage von 1874, unter Einschaltung des größten Theiles jener Abänderungen, welche durch den Ausschuß beantragt worden sind und einigen neuen, theils an der ursprünglichen Regierungsvorlage, theils an den Ausschußbeschlüssen vorgenommenen Abänderungen.

Durch diesen Vorgang hoffte die Regierung vielen der Schwierigkeiten zu begegnen, welche dem Zustandekommen so umfangreicher Gesetze, wie ein Strafgesetz es ist, entgegenstehen.

Die Continuität der beiden Entwürfe wurde gewahrt. Auf diesem Wege konnten die Früchte der auf den ersten Entwurf verwendeten Arbeit in vollem Maße der neuen Regierungsvorlage zu Gute kommen. So weit die officiellen Bemerkungen.

Auch diese Regierungsvorlage ist im Plenum des Abgeordnetenhauses nicht zur Berathung gekommen.

Als der neue Justizminister, Dr. Friedrich Graf Schönborn, in das Amt trat, gegen Ende des Jahres 1888, standen die Dinge so. Es war ein Strafgesetzentwurf bereits zur Gänze durchberathen, aber noch nicht so spruchreif, um dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden zu können; es waren aber im Justizministerium auch Berathungen darüber im Zuge, wie eventuell im Wege der Novellengesetzgebung Abhülfe zu schaffen sei. Der Justizminister, Graf Schönborn erklärte, möglichst bald mit der Reform des gesammten Strafgesetzes Ernst zu machen.

Seit vierzig Jahren ist die durchgreifende Reformbedürftigkeit der österreichischen Strafgesetzgebung officiell anerkannt. Zu einer continuirlichen Collectivarbeit ist das wiederholt unterbrochene Werk erst in dem letzten Jahrzehnt gelangt, obgleich die meisten Nachfolger im Amte die Arbeiten ihrer Vorgänger zu verwerthen gesucht hatten. Die Namen der ansehnlichen Reihe der Chefs des Justizministeriums seit 1848 sind: Freiherr v. Sommaruga, Alexander Bach, Ritter v. Schmerling, Freiherr v. Krauß, Graf Nadasdy, v. Hein, v. Komers, Freiherr v. Pratobevera, v. Hye, Herbst, Tschabuschnigg, Habietinek, Glaser, v. Streit, v. Stremayer, v. Pražak, Friedrich Graf Schönborn. — Ueber den Strafproceßentwürfen waltete trotz aller Fährlichkeiten und Schwierigkeiten ein günstigerer Stern, wie über die Strafgesetzentwürfe. Betrachten wir cursorisch zunächst den Entwickelungsgang der österreichischen Preßgesetzgebung.

IV.

Das erste österreichische Preßgesetz, eine provisorische Vorschrift von dem Minister v. Pillersdorff, vom 13. März 1848, wurde auf der Aula verbrannt und von der Regierung sofort zurückgezogen! — Darauf folgte Preßanarchie. Es trat der Mißgriff zu Tage, das Verfahren in Preßsachen allein ganz exceptionell dem Geschwornengericht zuzuweisen, und doch sehen wir 1869 die Gesetzgebung diesen Mißgriff wiederholen; statt allgemeiner Schwurgerichte wurde eine privilegirte Preßjury eingeführt.

Die Verordnung vom 6. Juli 1851 knebelte die Presse durch das System der Verwarnungen. In dem Artikel II des Kundmachungspatentes zum allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 ist bestimmt worden, daß die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Handlungen nicht mehr als besondere Preßvergehen zu behandeln seien, da das allgemeine Strafgesetz auch auf die durch Druckschriften begangenen Delicte anzuwenden ist. Dazu erschien die Preßordnung vom 27. März 1852, eine Revision des allerhöchsten Patentes vom 13. Mai 1849, um der Unzulänglichkeit der gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften entgegenzuwirken. Nach dem Preßgesetze vom 13. März 1849 war zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift keine besondere Concession erforderlich; es genügte, daß der Herausgeber die Bedingungen der vorläufigen Anzeige an die Behörde, des allfälligen Cautionserlages und der Aufstellung eines geeigneten Redacteurs erfüllte. Nach der Preßordnung von 1852 bedurfte es zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift einer besonderen Bewilligung. Die Ertheilung der Concession stand bei cautionspflichtigen Zeitschriften der obersten Polizeibehörde zu. Die dauernde Einstellung oder Concessionsentziehung hing von dieser Behörde ab.

Würde bei einer periodischen Druckschrift beharrlich eine mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so konnte nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe einer solchen periodischen Druckschrift von dem Statthalter des Kronlandes bis auf drei Monate eingestellt werden. Nach der allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1859 sollten die rechtlichen Folgen der Verwarnung nach zwei Jahren erlöschen. Ausländische Druckschriften konnten von der obersten Polizeibehörde für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden. Die Sicherheitsbehörde hatte jede verbotene Druckschrift, sowie jede Druckschrift, welche mit Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften ausgegeben wurde, mit Beschlag zu belegen. Die Aufhebung der Beschlagnahme konnte nur im politischen Wege stattfinden. Allen Staatsbeamten und Militärpersonen wurde die Betheiligung an der periodischen Presse ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten untersagt. Eine Ausnahme wurde zu Gunsten der wissenschaftlichen Zeitschriften 1855 gemacht.

Seit 1861 beginnt auch für die Preßgesetzgebung ein Umschwung in reformatorischer Richtung. Lienbacher wurde von dem Justizminister v. Pratobevera im März 1861 beauftragt, den

Entwurf eines materiellen und formellen Preßgesetzes auszuarbeiten. Am 4. October 1861 wurden die Regierungsvorlagen über das Preßgesetz und eine Strafgesetznovelle über die politischen Delicte und Ehrverletzungen im Abgeordnetenhause eingebracht. Nach allerlei Wechselfällen und scharfen Differenzen zwischen den Beschlüssen beider Häuser des Reichsrathes gelang es, eine Einigung herbeizuführen.

Am 17. December 1862 geruhte der Kaiser mit Zustimmung beider Häuser Seines Reichsrathes, den drei Vorlagen über das Preßgesetz, über das Verfahren in Preßsachen, sowie über einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militärstrafgesetzes die Sanction zu ertheilen. — Das Preßgesetz von 1862 bezeichnete einen auch im Auslande begrüßten Fortschritt. Das Verwarnungs- und Concessionssystem wurde beseitigt. Im Preßverfahren wurde ein öffentlicher mündlicher Anklageproceß eingeführt und wie Liszt in seinem Lehrbuche des österreichischen Preßrechts hervorhob, der erste Bruch mit den Halbheiten der Strafproceßordnung von 1853 vollzogen.

Abgesehen von den freisinnigen, aber schlecht gehandhabten Preßvorschriften von 1849, verdankt die österreichische Presse dem Preßgesetze von 1862 den vorwaltenden Schutz des Repressivsystemes. Dieses forschrittliche Gesetz war halb auf Prävention, halb auf Repression gebaut. Aus dem Gesichtspunkte der Prävention oder der bloßen Gefährlichkeit der Presse sind die Vorschriften über die Hinterlegung eines Pflichtexemplars vor der Austheilung, über die Entziehung des Postdebits, über das Hausiren mit Druckschriften, über den Cautionserlag und Anderes erlassen. Zwar wollte das Abgeordnetenhaus von Präventivmaßregeln nichts wissen, aber stimmte mit dem Führer Herbst für die Annahme derselben. Im Großen und Ganzen war die österreichische Presse mit diesem Preßgesetze zufrieden.

Selbst dem später so mißliebig gewordenen objectiven Straferkenntnisse nach § 19 der Preßordnung trat die Journalistik anfänglich nicht entgegen. Erst als Lienbacher's Interpretation zur Geltung gelangte, daß die Einstellung nach § 38 auch die Folge rein objectiver Straferkenntnisse sein könne, ging ein Schrei des Unwillens durch die Presse. Auch die Juristen des Abgeordnetenhauses theilten diese Interpretation nicht. Man könne ein Straferkenntniß ohne Würdigung des Schuldmomentes juristisch nicht denken. Dabei wurde übersehen, daß § 15 der Preßordnung diese angeblich juristisch undenkbare

Trennung des subjectiven und des objectiven Thatbestandes zur Voraussetzung hat. Den begründeten Klagen suchte die Preßgesetznovelle vom 15. October 1868 abzuhelfen durch Zulassung einer öffentlichen Verhandlung und eines Rechtsmittels.

Die §§ 29 bis 33 des Preßgesetzes wurden durch Artikel III des Gesetzes vom 15. October 1868 aufgehoben. Es wurde das Vergehen der Vernachlässigung der dem Redacteure, dem Verleger, dem Drucker obliegenden pflichtmäßigen Obsorge geschaffen. Die Klage wegen eines dem Redacteur einer periodischen Zeitschrift begangenen Preßdelictes schließt seither stets die Anklage wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge in sich. Auch die §§ 28, 29, 251, 252 und der letzte Satz des allgemeinen Strafgesetzes wurden aufgehoben und an deren Stelle neue Bestimmungen über den Verfall der Caution nebst der ausgesprochenen Strafe gesetzt. Eine Amtsinstruction für die Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden zum Vollzuge des Preßgesetzes brachte das Reichsgesetzblatt von 1863.

Bedauerlich war der Mißgriff der Gesetzgebung vom 9. März 1869, durch welche das Schwurgericht lediglich für Preßstrafsachen, für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen, eingeführt worden ist. Vergebens waren die Warnungen gewesen, die im Plenum des Abgeordnetenhauses von Schmerling, Pratobevera, Waser, Tschabuschnigg und Anderen, in der Literatur von Geyer, Glaser, Wahlberg und Anderen vor der Gefährdung der Strafrechtspflege durch eine exceptionelle Einführung der Preßjury.

Der Preßgesetz-Ausschuß des Abgeordnetenhauses von 1871 konnte sich über die unglückselige Wirksamkeit der Preßjury in Prag, Krakau und anderen Städten nicht täuschen. Nationale Leidenschaft, blinde Gehässigkeit, offene Mißachtung des Gesetzes — sprachen bei unzweifelhafter Schuld der Angeklagten frei. Die Klagen über diese flagranten Schädigungen des öffentlichen Rechtsbewußtseins und der Rechtsordnung veranlaßte im Abgeordnetenhause den Antrag auf Revision des Preßgesetzes. Es kam zu einem Ausschuß-Entwurfe, welcher am 5. Juni 1871 dem Hause vorgelegt wurde. Nach diesem sollte bei jeder Verhandlung wegen eines Preßdelictes auf Begehren einer Partei eine Frage an die Geschwornenbank gestellt werden, ob durch den Inhalt der Druckschrift eine bestimmte strafbare Handlung begangen sei. Im Bejahungsfalle hat der Gerichtshof das Verbot der Weiterverbreitung u. s. w. auszusprechen. Das objec-

tive Verfahren sollte nur gegen nicht periodische inländische und gegen ausländische Druckschriften zulässig sein. Ueber objective Anklagen inländischer periodischer Druckschriften sollte das Schwurgericht aburtheilen. An Stelle des Cautionsverfalles wurde eine Geldbuße in Vorschlag gebracht. Dazu kamen strenge Strafbestimmungen für die Ausartungen der Revolverpresse durch Erpressung, Drohung, Beleidigung. Dieser Entwurf von 1871 blieb in der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 unberücksichtigt. Ein neuerlich zur Revision des Preßgesetzes gewählter Ausschuß des Abgeordnetenhauses legte den Entwurf zweier Novellen vor, welche am 9. März 1877 im Plenum des Hauses zur Berathung kamen. Keiner dieser mit Rücksicht auf den Entwurf von 1871 und das deutsche Preßgesetz bearbeiteten Entwürfe wurde jedoch Gesetz.

Die Controverse über die Anwendbarkeit des objectiven Verfahrens nach § 493 Strafproceßordnung auf Fälle eines der Privatanklage vorbehaltenen Delictes wirbelte im Jahre 1887 vielen Staub auf. Politische Blätter erachteten die Freiheit der Presse auf's Aeußerste gefährdet durch den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung des objectiven Verfahrens nach § 493 Strafproceßordnung gegen ein Witzblatt, durch welches nach der Anschauung der Staatsanwaltschaft der Sultan dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wurde. Die Mehrzahl der juridischen Schriftsteller verneinte zwar die Frage, ob es nach der Strafproceßordnung zulässig sei, das objective Strafverfahren auf Privatanklagedelicte im öffentlichen Interesse auszudehnen, doch wurde de lege ferenda der Wunsch ausgesprochen, daß die angeregte Streitfrage sorgfältig geprüft werde, und insbesondere, daß Beleidigungen fremder Souveräne in die Reihe der Officialdelicte aufgenommen werden, um sie nicht wie gewöhnliche Ehrenbeleidigungen behandeln zu müssen.

Eine Agitation mit antisemitischer Färbung entwickelte sich in den letzten Jahren gegen die Corruption der Presse und für eine Beschränkung der Preßfreiheit. Diese und andere Anregungen auf dem Gebiete des österreichischen Preßstrafrechtes hatten keine weiteren strafrechtlichen Folgen.

V.

Auf dem Gebiete des österreichischen Strafproceßrechtes überflügelte die Gesetzgebung von 1873 in der strengeren Durchführung des Anklageprocesses alle festländischen Strafproceßordnungen.

Der Weg zu diesem Aufbau eines durch das Anklageprincip beherrschten Anklageprocesses war ein mühsamer; im hartnäckigen Kampfe mit eingewurzelten inquisitorischen Traditionen mußte Schritt für Schritt in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung der Strafproceßentwürfe gestritten werden. Inquisitorische Elemente sind demungeachtet mehr als nöthig in die Hauptverhandlung der Strafproceßordnung von 1873 aufgenommen worden.

Noch die Praxis der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 hatte das Schwergewicht des Verfahrens regelmäßig in die nicht öffentliche inquisitorische Specialuntersuchung gelegt. Die Specialuntersuchung mit ihrer Tendenz zur Erlangung eines Geständnisses des Beschuldigten wurde zu gründlich geführt und so ausgedehnt, daß die sogenannte Schlußverhandlung nur selten eine maßgebende Bedeutung erlangte. Die kaiserlichen Verordnungen vom 3. Mai und 20. Juni 1858 sollten das weitläufige Strafverfahren vereinfachen und beschleunigen. Das Verfahren bezüglich bestimmter Uebertretungen wurde den Gerichten entzogen und den politischen und Polizeibehörden zugewiesen, welche ein summarisches Verfahren nach der Verordnung vom 5. März 1858 durchzuführen hatten. Der Stempel der politischen Reaction und proceßrechtlicher Halbheiten war diesen legislativen Arbeiten aufgeprägt. Erst in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 22. Juni und 2. Juli 1861 stellte die Regierung (v. Schmerling, v. Pratobevera) wieder zeitgemäße Reformen der Strafjustiz in Aussicht. Zunächst wurde durch besondere Gesetze einer den Staatsgrundgesetzen entsprechenden Reform des Strafverfahrens vorgearbeitet.

Auf Grund einer durch den Justizminister v. Pratobevera veranlaßten Denkschrift des Professors Dr. Julius Glaser, betreffend die bevorstehende Reform des Strafverfahrens, wurde demselben die erste Vorbereitung eines neuen Strafproceßentwurfes anvertraut. Glaser vertrat die Ansicht, daß die Strafproceßordnung von 1850, deren Reactivirung von der Wiener Advocatenkammer als die richtige Sanirung der ungesunden strafprocessualen Zustände begehrt worden war, dermalen theilweise unbrauchbar und auch hinter den Erwartungen der Gesetzgebung zurückgeblieben sei. Die Abänderungsvorschläge erstreckten sich hauptsächlich auf die Versetzung in den Anklagestand, die Hauptverhandlung und die Rechtsmittelinstanz. Ungeachtet der ungünstigen Erfahrungen über das Strafverfahren vor den kleinen Bezirks-Collegialgerichten nach der Strafproceßordnung von 1850 änderte der erste

unvollständige Entwurf nichts an dieser Achillesferse der bisherigen Gerichtsverfassung, um nicht mit dem im Juni 1861 vorgelegten Entwurf einer neuen Organisirung der Gerichte in Conflict zu gerathen.

Das Abgeordnetenhaus forderte die Beseitigung der mit dem Berufungssystem zusammenhängenden Bezirkscollegialgerichte und ließ den ersten Entwurf fallen. Man war sich noch nicht recht klar in den Berathungen, ob die Ministerial-Justizcommission mit der bloßen Revision der Strafproceßordnung von 1850 oder mit dem Entwurf einer vollständigen neuen Strafproceßordnung sich beschäftigen soll. Immerhin gelang es im October 1861, einen vollständigen Entwurf einer Strafproceßordnung für die im engeren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder des österreichischen Kaiserstaates abzufassen. Dieser zweite Entwurf bildete die Grundlage der folgenden Entwürfe. Der Referent Glaser redigirte die auf Grund dieses Entwurfes angenommenen Commissions-Anträge und wurde dieser Entwurf im Januar 1862 einer neuerlichen Revision unterzogen. Dieser revidirte Entwurf ist als vierter Entwurf 1862 gedruckt worden. Durch die Haltung des Staatsrathes zu dem Justizministerium wurde nun ein Stillstand in der codificatorischen Arbeit herbeigeführt. Glaser hatte das Referat niedergelegt, nachdem der Staatsrath durchgreifende Abänderungen in Ansehung des Anklagegrundsatzes, der Zuständigkeit des Schwurgerichtes, der Rechte der Vertheidigung und der Competenz in Uebertretungsfällen verlangt hatte.

Aus den durch Justizminister Hein im Januar 1863 wieder aufgenommenen Berathungen auf Grund der Entwürfe von 1861 und 1862, die Ende Februar 1863 beendigt wurden, ging der fünfte Entwurf von 1863 hervor, welchem Glaser durch den Motivenbericht eine wissenschaftliche Begründung gegeben hatte. Heiße Debatten, namentlich mit dem Abgeordneten Mühlfeld, charakterisirten die principiellen Berathungen.

Dieser entscheidendste Entwurf von 1863 enthielt den Wendepunkt einer fundamentalen Vorbereitung der Codification bezüglich der Gerichtsverfassung, des Systemes der Rechtsmittel, der Zuständigkeit des Schwurgerichtshofes, des Umfanges des accusatorischen Verfahrens.

Das moderne Schöffengericht wurde für die dem Bezirksgerichte zugewiesenen Uebertretungen in Betracht genommen. Die Berufungsinstanz bei Verbrechen und Vergehen sollte auf die Straffrage und den Civilpunkt beschränkt werden.

Der Staatsrath wollte von diesen principiellen Grundlagen nichts wissen. Der Entwurf mußte noch zweimal umgearbeitet werden. Ein siebenter Entwurf von 1864 wurde als Regierungsvorlage genehmigt, konnte aber dem versammelten sogenannten weiteren Reichsrath nicht vorgelegt werden.

Nach dreijähriger Pause und einer abermaligen Umarbeitung des Entwurfes von 1864 wurde der achte Entwurf durch den Minister v. Hye als Regierungsvorlage im October 1867 eingebracht.

Der Bericht des permanenten Justizausschusses mit der Vorlage eines neuen Entwurfes erfolgte am 26. November 1869. Revision dieses Ausschuß-Entwurfes. Neuer Ministerwechsel. Erst der Justizminister Glaser brachte am 16. Februar 1872 den neuen Entwurf einer Strafproceßordnung (den zehnten Entwurf), mit dem später noch modificirten Entwurfe eines Einführungsgesetzes, als Regierungsvorlage ein. Gleichzeitig wurde der Entwurf eines Gesetzes über die zeitweise örtliche Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in dem Abgeordnetenhause niedergelegt.

Indessen ist der Weg der Novellengesetzgebung eingeschlagen worden, um einige dringende Reformen theilweise einzuführen.

Die Strafproceßnovelle vom 15. November 1867 über die Aufhebung der bedingten Freisprechung von der Anklage, das Gesetz vom 9. März 1869 über die Einführung der Preßjury, das Gesetz vom 23. Juli 1871 über die außerordentliche Berufung gegen Strafurtheile, über die gerichtliche Competenz bei Gnadengesuchen und beim Strafaufschub, die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes von 1862, die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht, über die Ministerverantwortlichkeit und den Staatsgerichtshof von 1867; die Gesetze zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, über das Coalitionsrecht von 1870. Das Gesetz vom 5. Mai 1869 bestimmte die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen.

In der neuen Regierungsvorlage eines Strafgesetzentwurfes wurde die in früheren Entwürfen festgehaltene Verbindung mit dem Strafgesetzentwurfe, was schon Justizminister Habietinek beabsichtigt hatte, fallen gelassen. Die 1867 eingebrachte Regierungsvorlage eines Strafproceßentwurfes hatte, abweichend von den bisherigen Entwürfen derselben, eine Fassung erhalten, welche nicht das bestehende

Strafgesetz sondern den zur selben Zeit eingebrachten Strafgesetzentwurf zur Voraussetzung hatte. In Folge dessen wurde dem Strafproceßentwurfe eine Fassung von dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses gegeben, welche nicht gestattete, denselben zum Gesetze zu erheben, so lange nicht auch der Strafgesetzentwurf Gesetz wurde. Diese bedenkliche Verbindung beider Entwürfe mußte daher gelöst werden, damit nicht zwei große Gesetzeswerke voneinander abhängig gemacht werden, deren jedes allein schon so vielen parlamentarischen Wechselfällen ausgesetzt ist.

Das Abgeordnetenhaus stimmte auf Grund des Ausschusses vom 16. März 1872 der Regierungsvorlage zu, die wieder mit dem Ausschußentwurfe (dem neunten Entwurfe) principiell übereinstimmte. Auch das Herrenhaus trat dem Regierungsentwurfe bei, nachdem von seiner Commission am 6. Juni 1872 der Bericht erstattet worden ist. Von hohem Interesse war das parlamentarische Duell zwischen dem Justizminister Glaser als Vertreter der modernen Strafrechtswissenschaft und dem scharfsinnigen Repräsentanten der älteren österreichischen Jurisprudenz, Freiherrn v. Lichtenfels. Aus Achtung vor der bestehenden Verfassung, die in jedem Punkte in Vollzug gesetzt werden müsse, erklärte dieser Gegner der Jury, sich der Abstimmung über dieses Institut zu enthalten. Desto wuchtigere Argumente sprach der alte, streitbare Staatsrath aus gegen das im Regierungsentwurfe aufgenommene Anklageprincip, die Art der Versetzung in Anklagestand ohne gerichtlichen Beschluß, die Aufhebung der Berufung, betreffend das Schulderkenntniß. Die Besorgniß fand im Herrenhause Ausdruck, daß bei der Annahme der Anträge von Lichtenfels das baldige Zustandekommen einer neuen Strafproceßordnung zur Unmöglichkeit werde. Der Justizminister rettete sein durch lange Jahre mit Aufopferung und Unermüdlichkeit vorbereitetes Werk vor dieser drohenden Gefahr.

Noch in der letzten Stunde der Berathung der neuen Codification platzten die Gegensätze der älteren und der neuen Schule des Strafproceßrechtes aufeinander. Auf dem Kampffelde der Controverse über die Inappellabilität der Schuldurtheile wurde jedoch kaum das letzte Wort gesprochen und wird auf demselben noch mancher Strauß auszufechten sein. Nicht nur im deutschen Reichstage sind neuerlich Anträge eingebracht worden für Zulassung des Berufungsverfahrens, sondern auch in dem neuesten ungarischen Strafproceßentwurfe wurde auf die Berufungsinstanz zurückgegriffen.

Einen Fortschritt von bleibender Bedeutung, nicht blos gegenüber der österreichischen Strafproceßordnung von 1850, sondern auch gegenüber den neuen Strafproceßgesetzen des Auslandes bezeichnet der Grundsatz, daß der berechtigte Ankläger der dominus litis sei und eine gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit der Versetzung in den Anklagestand nur auf Grund des von dem Beschuldigten erhobenen Einspruches stattzufinden habe. Dadurch wurde mit der alten Tradition gebrochen, daß die Strafverfolgung ein Ausfluß der richterlichen Gewalt sei, das Richteramt nicht von der Anklagefunction ausgeschlossen werde. Es galt nun die scharfe Trennung der Proceßnovellen des Anklagens und des Richtens durchzuführen und ein durch das Anklageprincip beherrschtes Strafverfahren zu construiren.

So lange der französische Officialproceß mit Anklageformen als vermeintlicher Typus des Anklageprocesses angesehen worden ist, wurden die Constructionsfehler desselben auch in der österreichischen Strafproceßordnung nachgebildet, eine Versetzung in den Anklagestand auch gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Fortführung einer Voruntersuchung gegen den Antrag des öffentlichen Anklägers für zulässig erklärt. Das Gericht wurde hiernach unter Umständen zum Ankläger, der Staatsanwalt zu einem durch den Gerichtsbeschluß dirigirten Klageorgan gemacht. Es waren nun, nach eingehenderen Studien über den englisch-schottischen Anklageproceß, die von Frankreich aus nach Deutschland importirten unklaren Theorien vom Officialproceß mit Anklageformen und von dem durch das Anklageprincip beherrschten Anklageproceß richtigzustellen und die Versetzung in den Anklagestand in der Regel der Fälle von einem Gerichtsbeschlusse unabhängig zu machen, aber auch den großen Machtbefugnissen der Staatsanwaltschaft, dem sogenannten Monopole derselben, ein Correctiv in dem Institute der subsidiären Privatanklage zur Seite zu stellen. Die moderne Strafproceß-Literatur und der Deutsche Juristentag bemächtigten sich dieser Reformfragen. Die sogenannte Parteienöffentlichkeit in der Voruntersuchung, die Mitwirkung der Vertheidigung in derselben wurde in Betracht gezogen, das Kreuzverhör der Zeugen befürwortet, das Princip der subsidiären Anklage erörtert; es wurden die Garantien eines unmittelbaren Einspruchsverfahrens gegen die Versetzung in den Anklagestand, einer Rechtsmittelinstanz gegen Fehler erstrichterlicher Entscheidungen u. A. m. geprüft.

Zahlreiche Vorschriften der österreichischen Strafproceßordnung lassen sich auf vorangegangene Beschlüsse des Deutschen Juristen-

tages zurückführen, wie die Bestimmungen über das Legalitätsprincip bei der Strafverfolgung und über die Berechtigung der Privatanklage, über die Vertheidigung in der Voruntersuchung, über den Zeugnißzwang, über die facultative Voruntersuchung, über die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Rechtsbelehrung der Geschwornenbank u. A. m.

Inwieweit sich die neuen Grundsätze und Proceßvorschriften der Strafproceßordnung bewähren oder als verbesserungsbedürftig darstellen, kann wohl nur auf Grund eines umfassenden Studiums der Gerichtspraxis sichergestellt werden.

Die Erfahrungen der Rechtsprechung des Cassationshofes wären vor Allem in der Frage zu verwerthen, ob das bestehende System der Rechtsmittel genügende Garantien gegen eventuelle Fehler erstrichterlicher thatsächlicher Feststellungen enthalte und inwieweit die Zulassung einer Berufung gegen Schuldurtheile wegen Verbrechen und Vergehen, wie häufig behauptet wird, auf einem nachweisbaren praktischen Bedürfnisse beruhe.

Wenn dem Berufungsrichter nicht dasselbe Beweismaterial wie dem ersten Richter vorliegt, kann nur von einem neuen zweiten Urtheil, nicht von einer Ueberprüfung der Richtigkeit des erstrichterlichen Schuldurtheiles die Rede sein. Allein oft handelt es sich nur um Prüfung einzelner Beweisaufnahmen und diese kann in einer zweiten partiellen Beweisaufnahme vorgenommen werden. Eine größere Garantie der richtigen Beweisfindung und Rechtsprechung könnte allerdings in einer stärkeren Besetzung der Gerichtshöfe erster Instanz mit intelligenten und unabhängigen Richtern gefunden werden, vor welchem das öffentliche mündliche Verfahren mit processualer Parteiengleichheit stattfindet.

Unzweifelhaft ist die Personalfrage eine wesentliche Bedingung einer erfolgreichen Strafjustizreform. Was nützen die besten Strafgesetze bei einem nicht allenthalben genügenden Richterpersonale? Wenn eine große Vermehrung stärker besetzter Gerichtshöfe wegen ungünstiger Finanzlage nicht thunlich ist, dann fällt diese Garantie hinweg. Aber auch eine wesentliche Prämisse des Grundsatzes der Inappellabilität der Schuldurtheile fehlt, wenn sich der Richter der Thatfrage souverän fühlt, ohne daß das Princip der freien Beweiswürdigung das Gefühl einer gesteigerten Verantwortlichkeit erhöht und festigt; dieser Punkt kann nicht eindringlich genug betont werden. Fehlen diese Prämissen der Inappellabilität des Schuldurtheiles, dann erregt die Annahme der Unfehlbarkeit des Erstinstanz-

richters hinsichtlich der thatsächlichen Feststellungen nicht geringe Bedenken.

Im In- und Auslande wurde der österreichischen Strafproceß-ordnung vom 23. Mai 1873 ein hervorragender Rang eingeräumt. Auch wenn diese nichts Anderes geschaffen hätte, als eine günstigere Stellung des Beschuldigten und Angeklagten, das Correctiv der staatsanwaltschaftlichen Machtbefugnisse durch das Institut der subsidiären Privatanklage, die Beseitigung der widerspruchsvollen Einrichtung des Anklagerichters für die Regel der Fälle, so verdiente dieses Gesetzeswerk volles Lob, wenngleich einige verbesserungsbedürftige Theile dieser Strafproceßordnung in der Praxis zu Tage treten. Das weitläufige Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden, mit welchen der Cassationshof geradezu überschüttet worden ist, nöthigte zu der Strafproceßnovelle vom 31. December 1877, welche einige Abhülfe gegen den Mißbrauch dieses Rechtsmittels brachte.

Allein so lange der Cassationshof in der Regel der Fälle den erstrichterlichen thatsächlichen Feststellungen, und wären diese auch nicht überzeugend motivirt, mit gebundenen Händen gegenübersteht, werden viele Nichtigkeitsbeschwerden, welche durch Fehler in den thatsächlichen Feststellungen veranlaßt sind, abgewiesen werden müssen. Der goldene Paragraph 362 der Strafproceßordnung, welcher den Cassationshof berechtigt, im außerordentlichen Wege und ohne an die Bedingungen der Wiederaufnahme des Strafverfahrens gebunden zu sein, ein neues Verfahren zu Gunsten des wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten zu verfügen, wenn sich erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urtheile zu Grunde gelegten Thatsachen ergeben, die auch nicht durch einzelne, vom Cassationshofe etwa angeordnete Erhebungen beseitigt werden, kann eben nur in seltensten Fällen zur Anwendung kommen.

Sehen wir von diesen principiellen Bedenken ab, so wünschen wir, daß die zur Geltung gelangten leitenden Principien der Strafproceßordnung von 1873 als eine unverlierbare Errungenschaft beibehalten bleiben und sinngemäße Fortbildung erfahren.

Es würde hier zu weit führen, auf das Detailwerk der Strafproceßordnung und der Gerichtsverfassung einzugehen und die Punkte zu bezeichnen, in welchen diese den Erwartungen nicht entsprochen haben. Hier dürfte die Anführung der Nebengesetze und Verordnungen zur Strafproceßordnung genügen, der Instructionen über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung bei den Strafgerichten und

den Staatsanwaltschaften, des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten, der Gesetze über die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen (der k. k. Gendarmerie vom 26. Februar 1867, der Landwehr vom 2. April 1885) des Gesetzes vom 25. Juni 1886 über die Strafgerichtsbarkeit bei Delicten, welchen anarchistische Umsturzbestrebungen zu Grunde liegen. — Diese Delicte sind in den modernen Gesetzen überhaupt zu keinem ausschließlichen Classenbegriffe ausgebildet worden, indem sie die Umsturzbewegungen sowohl hinsichtlich der Staatsordnung, als auch hinsichtlich der Gesellschaftsordnung umfassen.

Auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts wurde der Weg der Novellengesetzgebung noch immer fortgesetzt, mit besonderer Rücksichtnahme auf das deutsche Wuchergesetz, Socialistengesetz u. s. w. Seit 1873 wurden besondere strafgesetzliche Bestimmungen publicirt in den Gesetzen über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, über Arbeitsscheue und Landstreicher, über Desinfection bei Viehtransporten, über Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, der Rinderpest. Für Galizien, Lodomerien, Krakau, Bukowina wurde das Gesetz zur Hintanhaltung der Trunkenheit vom 19. Juli 1877 erlassen. Besonders hervorzuheben sind die Gesetze, betreffend die Abhülfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften vom 19. Juli 1877 und vom 28. Mai 1881; das Gesetz vom 25. Mai 1883 mit strafrichterlichen Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen; das Gesetz vom 24. Mai 1885 mit strafrechtlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten; das Gesetz vom 27. Mai 1885, betreffend die Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Dynamitverbrechen mit Todesstrafe bedroht, dadurch ein Mensch, da es vorhergesehen werden konnte, getödtet wird).

In stiller geräuschloser Wirksamkeit äußert sich der Einfluß der Spruchpraxis des Schwurgerichtes und des Cassationshofes auch auf das materielle Strafrecht.

Es ist ein tiefgehender qualitativer Unterschied zwischen der professionellen fachgelehrten Auslegung und Anwendung des Strafgesetzes und der laienhaften, volksthümlichen Auffassung desselben durch die Geschwornenbank. Weder die Berufsrichter noch die Geschwornen dürfen die Schuldfrage entscheiden ohne Unterordnung der Thatsache unter die strafgesetzlichen Begriffe. Da jedoch zahlreiche gesetzliche Begriffsmerkmale in der Bedeutung des gemeinen Sprachgebrauches auszulegen sind, als nichtjuristische Begriffe der strafgesetzlichen Defini-

tionen, so macht es einen wesentlichen Unterschied, ob diese Begriffe im Sinne der auf den Gerichtsgebrauch beruhenden Jurisprudenz der ständigen Staatsrichter oder der laienhaften Auffassung der temporär beigezogenen Geschwornen im Sinne des gemeinen Sprachgebrauches angewendet werden. Man denke an die Entscheidungen der Jury über unwiderstehlichen Zwang, Aufreizung zu Haß und Verachtung, Ehrenbeleidigung u. A. m.

Die correcteste Rechtsbelehrung des Präsidenten vermag nicht immer die Geschwornenbank zu veranlassen, im Geiste desselben den Wahrspruch zu fällen.

Auch die neuerlich sich ausbildende Präjudicaten-Jurisprudenz übt auf die Judicatur der unteren Gerichte einen unverkennbaren großen Einfluß. Die scharfsinnigste Interpretation einer controversen Gesetzesstelle vermag in seltenen Fällen gegen die Allegirung eines Präjudicates aufzukommen.

Diese und andere Beobachtungen machen es dringend wünschenswerth, daß die Codification eines neuen, zeitgemäßen Strafgesetzbuches energisch in Angriff genommen werde.

Nach dem Berichte der „Juristischen Blätter" zieht es der Justizminister Dr. Friedrich Graf Schönborn vor, mit einer Reform des gesammten Strafrechts vorzugehen. In der That ist es hohe Zeit, die Novellengesetzgebung für eine nur theilweise den Bedürfnissen des Augenblickes dienende Reform aufzugeben.

Dauerhaft werden eben nur jene Strafgesetze sein, welche den stetig bleibenden Bedürfnissen des vorgeschrittenen öffentlichen Lebens, dem Schutze der Rechtssicherheit und der Freiheitsrechte, den staatsrechtlichen, internationalen, den socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen angepaßt und nicht durch ein vorübergehendes Bedürfniß bei zufälligen parlamentarischen Anläßen hervorgerufen sind.

Wie bekannt, beruhte die Regierungsvorlage von 1881 hauptsächlich auf einer Reproduction des Strafgesetzentwurfes von 1874, und diese Regierungsvorlage auf einer freien Nachbildung des deutschen Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871.

Nun sind im Deutschen Reiche seit der Einführung dieses Strafgesetzbuches vom 1. Januar 1872 nicht nur Abänderungen von Bestimmungen desselben, sowie Ergänzungen im Wege der Novellengesetzgebung vorgenommen worden, sondern auch bei Anwendung dieses Strafgesetzbuches praktische Bedenken über Lücken und verbesserungsbedürftige Bestimmungen desselben zu Tage getreten, welche eine

Revision des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wünschenswerth erscheinen lassen.

Diese Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Praxis und der Literatur des deutschen Strafgesetzbuches seit 1872 sollten bei der Bearbeitung eines neuen Entwurfes eines österreichischen Strafgesetzes im Jahre 1889 nicht verloren gehen, vielmehr derselben zugute kommen.

Aber noch ein anderer Gesichtspunkt wäre für eine neue österreichische Codification des Strafrechts von eminenter Bedeutung. Ist die österreichische Strafproceßordnung von 1873 unbestritten in der Durchführung des Anklageprocesses allen anderen festländischen Gesetzgebungen vorangegangen, so sollte dieser Vorgang auch auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts zu einer rühmlichen Initiative verpflichten.

Und diese Initiative wäre ergriffen, wenn der neuen österreichischen Gesetzgebung die Unterscheidung der Gelegenheitsverbrechen und der Gewohnheitsverbrechen als Grundlage für ihre Strafbestimmungen und ihre Regelung des Strafvollzuges dienen würde; wenn in derselben die Ergebnisse der anthropologischen und sociologischen Forschungen bei den Bestimmungen über die Zurechnung, und die Strafmittel eingehender wie bisher berücksichtigt würden; wenn die Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der „Internationalen criminalistischen Vereinigung“ unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher für eine möglichst lange Zeitdauer unschädlich gemacht würden; wenn die Bemessung der Strafdauer bei langzeitigen Freiheitsstrafen nicht nur von den Ergebnissen des Strafverfahrens, sondern auch von denjenigen des Strafvollzuges gemacht würde. Auf Grundlage einer von solchen Gesichtspunkten geleiteten Strafgesetzgebung dürfte es einer wissenschaftlichen, über den Parteien stehenden Strafpraxis mehr denn je gelingen, das Verbrechen nicht blos als Bruch der Rechtsordnung, sondern auch als sociale Erscheinung zu bekämpfen.

Die Reform der Universitätsstudien in Oesterreich durch Gerhard van Swieten.

Von Egydius Freiherrn von Swieten.*)

I. Umgestaltung der medicinischen Facultät.

Die erste officielle Veranlassung, bei welcher Gerhard van Swieten mit der Universität in Berührung trat, ergab sich durch seine im Jahre 1746 erfolgte Aufnahme in den Verband der medicinischen Facultät. Seltsamerweise sollte jedoch schon dieses unbedeutende Ereigniß zu einem kleinen Zwischenfall führen, welcher einen Conflict mit der Universitätsbehörde zur Folge hatte.

Van Swieten hatte nämlich die Geneigtheit ausgesprochen, in die Corporation der Wiener medicinischen Facultät einzutreten, ohne jedoch hierbei, wie in der an die Facultät ergangenen Mittheilung ausdrücklich bemerkt ward, auf eine Universitäts- oder Facultätswürde Anspruch zu erheben. Die medicinische Facultät war über diesen Entschluß sehr erfreut, da sie sich mit der Hoffnung schmeichelte, der neue königliche Leibarzt werde sie bei seiner einflußreichen Stellung ebenso in ihren Wünschen und Beschwerden an maßgebender Stelle unterstützen, wie dies bei mehreren seiner Vorgänger der Fall war. Solchergestalt fand am 22. Juni 1746 dessen feierliche Aufnahme in die Facultät mit allen Ehren statt, die einem Magnificus gebühren.**) Dabei hatte dieselbe aber von der vor-

---

*) Siehe „Oesterreichisch-Ungarische Revue". VI. Band, Seite 113.

**) In dem betreffenden Actenstücke heißt es nämlich: Eo modo quidem quo alias Magnifici viri, ut M. M. D. D. Garelli, Possinger et Stoller suscepti sunt, et unanimi voto praefatum Magnificum Dominum omni veneratione suscipiendum et invitandum esse conclusum est (Rosas II, S. 270). Es muß übrigens

geschriebenen Eidesleistung auf den Glauben an die unbefleckte Empfängniß Mariä Umgang genommen, eine Nachsicht, welche ihr von Seite des Consistoriums einen Verweis und den gemessenen Auftrag zuzog, den königlichen Leibarzt nachträglich zur Ablegung dieses Gelöbnisses zu verhalten.*)

Als van Swieten auf diese Weise Mitglied der medicinischen Facultät und hiermit auch Angehöriger der Universität geworden war, bot sich ihm in sattsamer Weise die Gelegenheit, die trostlosen Zustände der Hochschule ihrem ganzen Umfange nach aus eigener Anschauung kennen zu lernen, wobei den Fachmann insbesondere die betrübende Lage, in welcher sich die medicinischen Studien befanden, auf's peinlichste berühren mußten. Indeß war der gegenwärtige Augenblick zur Inangriffnahme einer umfassenden Reform der bezüglichen Einrichtungen nicht günstig, da die Kriege Karl VI. und der noch zur Zeit fortwüthende österreichisch-bayerische Erbfolgekrieg die Einkünfte des Staates auf das Aeußerste erschöpft hatten.

Unter diesen mißlichen Verhältnissen erfolgte daher die Umgestaltung der Universität nur schrittweise, wobei es in der Natur der Sache lag, daß die medicinische Facultät den Reigen eröffnete, um alsdann in ihren Einrichtungen den Schwester-Facultäten zum Vorbild zu dienen. Um jedoch schon gegenwärtig, ohne die Hülfe des Staates in Anspruch zu nehmen, einige Verbesserungen in den medicinischen Studien platzgreifen zu lassen, faßte van Swieten den freiwilligen Entschluß, selbst als Lehrer das Katheder zu besteigen,**) in Folge dessen er im Jahre 1748 für die Hörer der Medicin in einem Vorsaale der kaiserlichen Hofbibliothek einen Curs über die Institutionen und die Materia medica eröffnete. Ebenso ließ er seinen Schülern, um ihnen das Studium der Alten zugänglich zu machen, in demselben Locale unter seiner unmittelbaren Leitung von 1748 bis 1754 durch Kollar Unterricht im Griechischen ertheilen.***) In dieser Weise suchte er vor Allem durch Einführung des Boerhave'schen Lehrgebäudes

---

bemerkt werden, daß es damals überhaupt Brauch war, das Prädicat „Magnificus" außer dem Rector der Universität auch den königlichen Leibärzten beizulegen.

*) Rosas II, 2, S. 270.

**) „. . . . . ipsemet perinde" sagt Störck in dieser Hinsicht in seiner Institutio fac. med. (Vorrede S. XII) „ipsemet perinde, ac si non quidem rei institutor supremusque moderator esset, sed e professoribus unus, onus docendi publice sponte suscepit.

***) Mosel S. 148.

einen neuen Grund zu den Arzneiwissenschaften zu legen, in der Hoffnung, mit der Zeit einen Schüler heranzubilden, dem er eines Tages mit Beruhigung die Nachfolge im Lehramte werde übertragen können.

In dieser Erwartung sollte er sich auch nicht getäuscht sehen, da sich unter den Studirenden, welche seine Vorträge besuchten, bald mehrere bemerkbar machten, die durch ihre Talente und ihren Fleiß zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft berechtigten.*) Besonders aber war es Einer — ein Zögling des Wiener Armenhauses — Namens Johann Melchior Störck, der durch seine hohe Begabung und Strebsamkeit über alle Anderen hervorragte, so daß ihm van Swieten, wie sich später zeigen wird, schon im Jahre 1751 das Lehramt in den vorgenannten Fächern übertragen konnte.**) Nichtsdestoweniger setzte er seine Vorlesungen durch acht Jahre fort, wobei er in den ersten Jahren täglich, späterhin aber nur zur Winterszeit las.

Zugleich mit der Hebung des theoretischen Studiums der Arzneikunde war van Swieten auch auf die Gründung eines wissenschaftlichen Unterrichtes für die Geburtshülfe bedacht, welchem alle Helferinnen (Lehrlinge) und jungen Hebeammen zur besseren Ausbildung in ihrer Kunst beizuwohnen verpflichtet wurden. Diesen wichtigen Gegenstand übertrug er dem kaiserlichen Leibchirurgen Doctor Johann Molinari,***) wobei die betreffenden Vorlesungen öffentlich und gratis ertheilt wurden.

Ferner ergingen um dieselbe Zeit zur Förderung des chirurgischen und anatomischen Studiums wiederholte Verordnungen an die Spitäler wegen Auslieferung der zur Secirung erforderlichen Leich-

---

*) Plan pour la fac. de la Méd. (Knik I, 2, S. 257).

**) Einrichtung der medicinischen Facultät zu Wien 1785, S. 9. Johann Melchior Störck ist nicht mit seinem Bruder Anton Störck zu verwechseln, welcher gleichfalls zu den ausgezeichnetsten Schülern van Swieten's zählte und nach dessen Tode sein Nachfolger als erster kaiserlicher Leibarzt wurde. Die beiden Störck waren aus Sulgau im schwäbischen Kreise gebürtig, wo ihr Vater das Schmiedehandwerk betrieb. Sie waren arm und ohne Aussichten nach Wien gekommen, hatten aber hier wohlwollende Gönner gefunden, welche ihnen die erforderlichen Mittel gewährten, daß sie sich den medicinischen Studien widmen konnten.

***) Das hierauf bezügliche Schreiben van Swieten's an den Decan lautet: Jussit Augustissima Imperatria ut Dr. Mollinari mulieres illas quae ob stetriciam artem adessent, doceret partium fabricam et usum omniaque illa quae cognita requiruntur, ut munere suo postea rite fungi possent. Locum ergo diem horamque constituas illis et Mollinari concruentem, seduloque moneas, ut adsint deligentes. Memineris simul quaeso quod Augustissimae mandata et rei utilitas non patiantur facile moras. Val. ex Museo 29. Jan. 1748 (Rosas II, 2, S. 273).

name, insbesondere in der Richtung, daß die Körper der im Gebärhause zu St. Marx verstorbenen Frauenspersonen zu den geburtshülflichen Demonstrationen für die Hebeammen einzuliefern seien.*)

Endlich aber erwirkte van Swieten, um bei den Prüfungen an der Universität in Bezug auf die Befähigung der Candidaten mehr Sicherheit zu erlangen und jede Parteilichkeit hintanzuhalten, am 13. Januar 1749 eine Allerhöchste Resolution des Inhaltes, daß die Repetition ad facultatem aufgehoben und künftighin alljährlich Jedermann, der sich melde und bei dem rigorosen Examen tauglich befunden worden sei, sofort zum Grade**) zugelassen werden solle, sowie daß er (van Swieten) bei allen Prüfungen der Doctoranden, sowie auch bei den Examen der Chirurgen und Hebeammen als kaiserlicher Commissär gegenwärtig zu sein und dabei zu präsidiren habe.

Auch die Frage über die Zulassung der Protestanten zum Grade kam bei dieser Gelegenheit zur Sprache. In dieser Angelegenheit schenkte aber die Kaiserin den Rathschlägen des Hofkanzlers Grafen Haugwitz Gehör, welcher der Ansicht war, daß die Graduirung eines Akatholiken mit der Verfassung der Universität, welche alljährig den Eid auf die unbefleckte Empfängniß Mariä ablege,***) „incombinal" sei, „zu geschweigen der üblen Impression, so das Publicum davon schöpfen würde." In Folge dessen rescribirte die Kaiserin: „Wegen uncatholisch seyend selbe und können nicht vor glider der universität genehmen werden, sondern als licentiati zu traktiren." †) Durch diese Verfügung blieben die Protestanten auch fernerhin von der Erlangung des Doctorgrades ausgeschlossen. Obgleich es nun keinem Zweifel unterlag, daß die bisher getroffenen neuen Einrichtungen den medicinischen Studien zum Vortheile gereichen mußten, so waren dieselben der Facultät doch gleich allen schon früher angestrebten Neuerungen ein Dorn im Auge. Sie würde auch ihr ganzes Wesen verleugnet haben,

*) Decr. v. 5. Februar 1748 u. 20. September 1749 (Archiv d. Ministeriums d. Innern).

**) Eine solche außer der vorgeschriebenen Zeit vorgenommene Gradertheilung wurde eine Promotio extra ordinem genannt. Am 13. November 1750 wurde auch für die anderen Facultäten der Actus repetitionis für immer aufgehoben (Kink I, 1, S. 456).

***) Kink S. 444, Anm. 576. Alljährlich am 8. December mußten nämlich der Rector Magnificus und sämmtliche Mitglieder der Universität in die Hände des Landesfürsten den Eid auf die unbefleckte Empfängniß ablegen, eine Verpflichtung, welche erst am 3. Juni 1782 aufgehoben wurde.

†) Rosas II, 2, S. 275.

wenn sie den angeführten van Swieten'schen Reformen keinen Widerstand entgegengesetzt haben würde.

Schon der Umstand, daß van Swieten selbst als Lehrer auftrat, wobei seine Vorlesungen sich wie einst in Leyden auch jetzt in Wien eines großen Zuspruches erfreuten und die auch insbesondere von vielen jüngeren Aerzten, um ihre Kenntnisse zu erweitern, besucht wurden, hatten die Sympathien, die man ihm anfänglich entgegentrug, bald in das Gegentheil verwandelt und so wie in Leyden Neid und Eifersucht erweckt. Da die Universität aber nicht die Macht besaß, gegen diese auf dem Parquet der kaiserlichen Hofburg stattfindenden Collegien Einsprache zu erheben, oder wohl gar wie ihre republikanische Schwester in Holland wider dieselben polizeilich einzuschreiten, so suchte sie van Swieten wenigstens durch Anwendung der mannigfachsten Ränke in seiner Lehrthätigkeit zu stören. In dieser Absicht machte die Facultät beispielsweise, wie van Swieten erzählt, den Versuch, den mittellosen Studirenden, welche seine Vorlesungen frequentirten, gewisse Stipendien zu entziehen, mit denen sie ihres Fleißes und ihrer guten Aufführung wegen bedacht waren.*) Weiter fühlte sie ihren Unmuth gegen ihn damit, daß sie seine Commentarien, als wenn dieses Werk einer solchen Auszeichnung nicht würdig erschien, nicht in ihr Bücherverzeichniß aufnahm, obgleich sich selbst einer der Verfasser dieses Kataloges, als es noch nicht den Anschein hatte, ihn in Wien zu sehen, in tausend Lobeserhebungen über den Inhalt desselben ergangen hatte. „Aber seitdem ich hier bin," ruft er bei Schilderung dieser Begebenheiten aus, „haben sich die Dinge geändert."**) Auch die Eröffnung eines Curses für die Geburtshülfe wurde, weil dieser Unterricht auf

*) Il y a des petits legs pieux que l'on distribue aux estudiants en médecine qui sont pauvres et cependant font leur devoir. On a vu desja que cela se fait pas avec tante équité, parceque l'année passée on a voulu priver quelquesuns pour avoir encouru l'indignation de la faculté en frequentant mes collèges. (Knik I, 2, S. 270).

**) Il est vray que la faculté n'a pas fait mention de mon ouvrage dans le Cattalogue des livres, qu'elle veut faire à croire que tous ces membres lisent. Cependant cincq éditions qu'on a débité de mon livre dans l'espace des six ans et deux traductions me persuadent, qu'on pense partout autrement que la faculté de Vienne. Mesmes un des auteurs du rescript en disoit autrefois mille louanges, dans un tems qu'il n'y avoit aucune apparence de me voir icy a Vienne, ce que je pourrois prouver par ses propres lettres qu'il m'a écrit. Mais depuis que je suis icy les choses on changé de face. (Plan pour la fac. de la Méd. Knik I, 2, S. 257).

kaiserlichen Befehl und unabhängig von der Universität erfolgte, mit scheelen Augen angesehen und dagegen Verwahrung eingelegt.

Einen noch entschiedeneren Widerstand rief die Aufhebung der Repetition und die Einführung der extraordinären Promotion hervor, da die Universität in Folge der größeren Leichtigkeit, mit der der Grad auf diese Weise zu erreichen war, von einer diesbezüglichen Modification ihrer Satzungen durchaus nichts wissen wollte, außer unter der unangenehmen Bedingung, wenn den auf diese Art Graduirten die eidliche Verbindlichkeit auferlegt würde, sich aus Wien zu entfernen.*)

Den allerheftigsten Sturm erregte aber die Einsetzung van Swieten's als kaiserlicher Prüfungs-Commissär, weil hierdurch sowohl dem Decan als auch dem Kanzler, welche bei den Doctoranden-Examen bisher den Vorsitz führten, von nun an dieses Recht entzogen schien und die Facultät in diesem Vorgange eine schwere Verletzung ihrer Privilegien und eine empfindliche Kränkung ihrer Ehre und ihres guten Rufes erblickte.**)

Mittlerweile hatte der österreichische Erbfolgekrieg durch den Aachener Friedensschluß vom Jahre 1748 (18. October) sein Ende erreicht. Diesen günstigen Umstand benützte van Swieten sogleich, um die Kaiserin Maria Theresia zu einer gründlichen Umgestaltung der medicinischen Facultät an der Wiener Hochschule zu bewegen, wozu ihm die Kaiserin bereits mittelst Allerhöchster Resolution vom 4. Januar 1749 den Auftrag ertheilte.***)

Van Swieten schritt auch sofort zur Ausführung dieses Befehles, indem er der Monarchin schon am 17. Januar desselben Jahres einen vollständig durchgearbeiteten Plan zu einer umfassenden Reform der medicinischen, chirurgischen und pharmaceutischen Studien überreichte, ein Schriftstück, das sich nicht nur durch seinen fachmännischen Werth, sondern auch durch die Klarheit und Verständlichkeit seiner Sprache vor anderen ähnlichen Elaboraten jener Zeit vortheilhaft auszeichnet.†)

Der Entwurf zerfällt seinem Wesen nach in drei Haupttheile, indem hierin vorerst von dem medicinischen Unterrichte und dann von

---

*) Rosas II, 2, S. 274.

**) Gehorsamstes Promemoria der bedrängten allhiesigen Facultät (Archiv d. Minist. f. Cultus und Unterricht).

***) Knik I, 1, S. 444, Anm. 576.

†) Dieses Document, welches den Titel führt: „Plan pour la faculté de la Médecine" ist vollständig abgedruckt in Knik's Geschichte der Wiener Universität I, 2, S. 254.

jenen politischen und statutarischen Reformen die Rede ist, welche späterhin auch bei der Reorganisation der übrigen drei Facultäten zur Richtschnur dienten. In ersterer Hinsicht ergeht sich van Swieten ausführlich über die Zahl, Gattung und Eintheilung der Vorlesungen, sodann kommt er auf seine eigene Unterrichtsweise zu sprechen. „Ich gebe," erzählt er diesbezüglich, „einen zweijährigen Curs. Im ersten Jahre lehre ich Physiologie, wobei ich den Schülern den Organismus unseres Körpers durch anatomische Präparate anschaulich zu machen suche, welche ich mit vieler Mühe und großen Kosten zu meiner eigenen Belehrung und zum Unterrichte meiner Kinder, wenn eines derselben zu den medicinischen Studien Neigung haben sollte, gesammelt habe."

„Im zweiten Jahre lese ich über Pathologie, welche von den Krankheiten, ihren Ursachen, Zeichen, verschiedenen Merkmalen und den entsprechenden Mitteln, sowie von deren Anwendung handelt. Ueber letztere lasse ich mich sehr in das Detail ein, indem ich die Materia medica, das ist die Arzneimittellehre und die dabei vorkommenden Dosen sammt ihrer Zubereitung lehre."

„Nachdem die Studirenden das begriffen haben," fährt van Swieten fort, „ist es an der Zeit, ihnen jede Krankheit in allen Einzelheiten, den Anfang und ihre Veränderungen vorzuführen. Dabei muß man dieselben mit den besten Autoren bekannt machen, welche über eine solche Krankheit geschrieben haben, ihnen die etwa darin enthaltenen dunklen Stellen gehörig erläutern und die Fortschritte zeigen, welche in der Heilung der Krankheiten seit dem Alterthume bis auf unsere Zeiten gemacht worden sind." Für die Folge erklärt er sich sodann auch bereit, den Studirenden und jungen Aerzten einen klinischen Unterricht zu ertheilen, denn, bemerkt er in dieser Hinsicht, „es giebt nichts Ersprießlicheres, als denselben zugleich in einem Spitale zwei bis drei Kranke, nicht mehr, zu zeigen, um ihnen in der Praxis die Wahrheit der Lehren zu beweisen, die sie empfangen haben."*) „Freilich," meint er, „werde ihm das Alles wenig Muße zu seinen übrigen Arbeiten lassen, aber bisher," fügt er hinzu, „mit einer guten Gesundheit ausgerüstet, und seit meiner Jugend an ein arbeitsames Leben gewöhnt, dann durch die schmeichelhafte Hoffnung aufgerichtet, so vielen Völkern, welche sich unter dem Scepter Ihrer Majestät befinden, nütz-

*) Rien de plus propre que de leur montrer dans un hospital deux ou trois malades à la fois, pas plus, et leur prouver par l'exercice de la médicine la vérité de ce qu'on leur aura apris (Plan pour la faculté de la Médecine, Knik I, 1, S. 254).

lich sein zu können, sowie durch das ehrenvolle Bewußtsein ermuthigt, durch die Ausführung Ihrer Majestät Befehle gegen die Unwissenheit zu kämpfen und mich endlich durch Höchstihren Schutz vor der Bosheit meiner Collegen gefeit wissend, wird mir nichts beschwerlich fallen und die Arbeit ein Vergnügen bereiten." *)

Alsdann über die in der Facultät mangelnden Lehrstühle sich verbreitend, betont van Swieten die Errichtung eines Lehrstuhles für die Botanik und Chemie. „Wie schade," ruft er aus, „daß Oesterreich, welches wegen des Reichthums und der Schönheit seiner Pflanzenwelt bei allen Botanikern einen solchen Ruf genießt, dieser Wissenschaft keine Pflege widmet." **) Wohl, bemerkt er, werde die Anlegung eines botanischen Gartens, dessen Unterhalt u. s. w., sowie die Errichtung eines chemischen Laboratoriums und die Besoldung eines diese beiden Gegenstände vortragenden Professors einige Unkosten verursachen, „aber ich hege die Erwartung," fügt er hinzu, „daß Ihre Majestät es an nichts fehlen lassen wird, was zum Nutzen ihrer Unterthanen, zur Erhöhung des Ruhmes und der Glorie Ihrer Regierung und zum Fortschritte der Wissenschaften geboten erscheint." ***)

Die Kaiserin beruhigte ihn auch sogleich über diesen Punkt, indem sie bei dieser Stelle die Randbemerkung hinzufügte: „Ich unterziehe mich dem unter Ihrer Leitung (je m'en charge sous votre direction)."

In Bezug auf den Zustand der Wundarzneikunde bemerkt van Swieten, daß hierüber trotz der Wichtigkeit dieses Gegenstandes der Unterricht gänzlich fehle, in Folge dessen daher sowohl die Stadt, als auch die Garnisonen und die Spitäler, kurz Alles mit Wund-

---

*) . . . . mais ayant jusqu'icy une santé ferme, accoutumé depuis ma jeunesse à une vie laborieuse soutenu, de cette flateuse expériance d'estre utile à tant de peuples qui sont sous la domination de Sa Majesté, encouragé par l'honneur d'exécuter ses ordres en faisant la guerre a l'ignorence, et me trouvant par Sa protection à l'abri de la malice de mes confrères, il me parroit que je trouve rien de pénible et les travaux ferons mes plaisirs (Plan pour la faculté de la Médecine, Knik I, 2, S. 258).

**) Quel dommage que l'Autriche, renomée chez tous les botanistes pour le nombre et beauté des plantes, qu'elle produit, soit dépourvue de cette science (Plan pour la faculté de la Médecine, Knik I, 2, S. 258).

***) . . . . Mais j'ose espérer que Sa Majesté pour l'itulité de ses sujets, pour la gloire de Son règne et pour l'avancement des sciences, nous laissera rien manquer de ce qui peut servir à ce fin (Plan pour la faculté de la Médecine. (Knik I, 2, S. 258).

ärzten schlecht bestellt sei. Diesem Uebelstande müsse auf das schleunigste abgeholfen und daher ein Mann angestellt werden, welcher in der Anatomie und Chirurgie Unterricht zu ertheilen im Stande sei, und der auch das Anlegen von Bandagen, sowie die gewöhnlichen chirurgischen Operationen vorzeigen könne. Ebenso müsse derselbe dieses Unterrichtszweiges wegen in mehreren Sprachen bewandert sein und endlich für seine Mühewaltung entsprechend besoldet werden. Die hiefür nothwendigen Auslagen würden sich reichlich lohnen durch die Erhaltung so vieler Menschen, welche durch die Fehler unwissender Chirurgen ihr Leben lang verstümmelt blieben und dann dem Publicum oder dem Monarchen, der für sie sorgen muß, zur Last fallen.

Hinsichtlich der politischen und statutarischen Reform der medicinischen Facultät stellte ihr Schöpfer folgende in ihren Hauptzügen auch heute noch der Universität zum Unterbau dienende Maximen auf.

Die Aufsicht und Leitung der Studien ist ausschließlich Sache des Staates und muß die Facultät zu diesem Behufe direct unter die Befehle der Monarchin gestellt werden. Die Kaiserin wolle daher vor Allem Jemanden ernennen, der in ihrem Namen und ohne wie immer von der Facultät abhängig zu sein, das Recht besitze, bei allen Prüfungen, Decanatswahlen, Promotionen und Apothekervisitationen gegenwärtig zu sein und zu präsidiren, um darauf achten zu können, daß alle Anordnungen, welche Ihre Majestät zu treffen für gut finde, mit größter Pünktlichkeit vollzogen werden. Diese Person sei auch für alle Mißbräuche verantwortlich, die sich gegen die Allerhöchsten Absichten einschlichen. Dagegen müsse dieselbe zum Schutze gegen Chicanen mit einer detaillirten Instruction versehen sein.

Ebenso seien die Professoren von Seite des Staates einzusetzen, denn der bisherige Vorgang, nach welchem die Universität diese Befugniß ausübte, sei ein Mißbrauch. Dieses Recht gebühre unzweifelhaft dem Monarchen, der bei Erledigung einer Stelle wohl die Universität um ihre Meinung befragen, aber in einer Angelegenheit von so großer Wichtigkeit ihr nicht freie Hand lassen könne.

Desgleichen seien die Professoren aus dem Staatsschatze zu bezahlen, wobei jedoch ihre Gehalte so beschaffen sein müßten, daß sie anständig leben und sich sorgenfrei ihrem Berufe hingeben könnten, denn ihre gegenwärtige Besoldung befinde sich durchaus in keinem Verhältnisse zu dem Dienste, den sie leisten. Indeß solle sich diese nothwendige Gehaltserhöhung nicht auf die gegenwärtigen Professoren der Medicin erstrecken, weil selbe bis auf den Professor der

Anatomie*) schon zu alt seien, als daß man von ihnen noch etwas Ersprießliches erwarten dürfe.

Die Decanatswahl soll durch geheime Abstimmung erfolgen und unter Erstattung eines Ternavorschlages an die Allerhöchste Genehmigung gebunden sein, ein Antrag, den van Swieten damit zu begründen sucht, daß der Decan bei allen Prüfungen als Repräsentant der medicinischen Körperschaft von Wien gegenwärtig sei, überhaupt nichts geschehen könne, ohne ihn zuzuziehen, und ihm auch bei den öffentlichen Processionen, im Consistorium der Universität und im akademischen Tribunale alle Ehren gelassen werden. Hieraus ergebe sich aber, daß der Decan ein Mann von Verdienst, reifem Alter und untadelhaftem Charakter sein müsse, welcher die Ehre verdiene, mit dieser Würde bekleidet zu sein. Aus dieser Ursache müsse daher Ihre Majestät über die Aufführung Desjenigen, den die Facultät zu ihrem Oberhaupte zu wählen gesonnen sei, unterrichtet sein.

Der Unterricht an der Universität müsse öffentlich und unentgeltlich sein; das Collegiengeld sei daher aufzuheben. Ebenso sei die Lernzeit freizugeben.

Zu diesem Begehren bemerkt van Swieten, daß die bisher für die medicinischen Studien bemessene Zeit von sechs Jahren im Grunde eine nicht zu lange wäre. Er selbst habe auf seine Studien sogar elf Jahre verwenden zu müssen geglaubt, weil er alles, was ihm nothwendig schien, bis auf den Grund lernen wollte. Nichtsdestoweniger sei er wegen der verschieden gearteten Talente der Jugend und aus localen Gründen gegen die Beibehaltung einer gesetzlich bestimmten Lernzeit, denn, wenn man nur bei der Prüfung mit der gebührenden Strenge vorgehe, liege in der Freigebung derselben keine Gefahr.

Bei den Prüfungen müsse der Candidat durch Diejenigen geprüft werden, welche den öffentlichen Unterricht ertheilen. Das dem Decan zustehende Recht, die Examinatoren zu wählen, sei verwerflich.

Die Facultät in corpore werde bei den Prüfungen durch den Decan repräsentirt. Außerdem aber sollen zur Beseitigung eines jeden Argwohns zu dem ersten Examen, als dem wichtigsten, zwei aus zwölf

---

*) Knik bezeichnet in seiner Geschichte der Wiener Universität den Doctor Mannagetta als den damaligen Professor der Anatomie, was aber auf einem Irrthume beruht, da Mannagetta schon im Jahre 1741 freiwillig von dem Lehrstuhle der Anatomie abtrat. Mit dem obigen Professor der Anatomie ist vielmehr Victor Emanuel Schellenberger, der Nachfolger Mannagetta's, gemeint (vgl. Rosas II, 2, S. 256).

von Ihrer Majestät ernannten und durch das Loos zu bestimmenden Doctoren zugezogen werden.

Es sollen zwei Prüfungen und eine öffentliche Promotion stattfinden.

Ueber die Art der Vornahme derselben verbreitet sich van Swieten wie folgt:

„Die Materien, über welche der Candidat bei dem ersten Examen zu befragen ist, werden nach Belieben der Examinatoren aus allen Theilen der Arzneikunde gewählt. Auf diese Art ist es leicht zu erkennen, ob der Candidat gut oder schlecht unterrichtet ist. Hat er hierbei genügt, so stellt man ihn auf die zweite Probe, welche gewöhnlich in den Erklärungen von einem oder zwei Aphorismen des Hipprokrates besteht, wogegen die Examinatoren opponiren, um zu erfahren, ob der Candidat im Stande ist, auf ihre Einwendungen zu antworten. Hat derselbe auch bei dieser Gelegenheit einen überzeugenden Beweis seiner Befähigung geliefert, so ist er ohne Aufschub zum Grade zuzulassen, denn die darauffolgende Disputation, wozu sich Jeder selbst das Thema wählen kann, dient nur dazu, um dem Publicum den Beweis zu liefern, daß das Doctorat an einen Würdigen verliehen wurde.“ Auch müsse man, bemerkt van Swieten noch, angesichts der perfiden Art, wie bisher bei den Prüfungen vorgegangen wurde, bei den Examen ohne Bitterkeit und mit Enthaltung aller zweideutigen und verfänglichen Fragen verfahren, denn es handle sich hierbei nicht darum, daß man die Leute, die an und für sich schon im Anfange ängstlich sind, einschüchtere und irre mache. Ja er ist selbst der Ansicht, daß man den Examinatoren, um sich ihres guten Benehmens bei den Prüfungen zu versichern, das eidliche Versprechen abnehmen könnte, daß sie bei den Prüfungen mit Gerechtigkeit vorgehen werden.

Ferner solle Jedermann, der auf einer anderen approbirten Universität seine Studien vollendet und seine Befähigung durch eine Prüfung an der Wiener Universität nachgewiesen habe, zur Promotion und öffentlichen Disputation zugelassen werden.

Das Wesentliche bei der Promotion bestehe in der amtlichen Erklärung der Befähigung des Candidaten durch die Prüfungs-Commission; alles Uebrige, womit van Swieten besonders auf die mit der Promotion verbundenen großen Kosten hinzielt, sei überflüssig, daher sollen auch die Promotionsauslagen auf die Prüfungstaxen und die Gebühr für die Ausstellung des Diploms beschränkt werden.

Zur Begründung dieser Ansichten geht van Swieten bis auf den Ursprung der betreffenden Einrichtung zurück. Als die regierenden

Fürsten, erzählt er, die Universität stifteten, haben sie zu dem Ende Prüfungen angeordnet, damit man auf diese Art erfahre, ob der Candidat die zur Ausübung seiner Kunst nöthigen Fähigkeiten besitze. War dies erprobt, so stellte ihm die Hochschule zum Beweise hiefür ein Zeugniß aus, das man gewöhnlich Bulle oder das Doctordiplom nennt. Daraus geht hervor, daß die Prüfung und das Zeugniß der Prüfung das Wesentliche zur Erlangung des Doctorgrades bildet, und daß folglich auch keine anderen Auslagen hierbei nöthig erscheinen, als die, welche zur Belohnung für die Mühewaltung der Examinatoren und die Ausfertigung des Diploms erforderlich sind. *)

Die gewöhnliche Promotion soll im Hause der Facultät und blos im Namen des Landesfürsten vor sich gehen. Der Candidat hat hierbei den Grad aus den Händen eines Professors zu empfangen.

Zur Promotion more majorum sollen nur einige Wenige, welche sich besonders durch Eifer und Fleiß auszeichnen und volle sechs Jahre an der Universität studirt haben, zugelassen und zur Vermeidung unnützer Kosten alle Candidaten gleichzeitig graduirt und das bisher übliche Gastmahl abgestellt werden. Im Uebrigen solle aber Niemand gezwungen werden, das Doctorat auf diese Weise zu erwerben. Zu den Prüfungen der Chirurgen, Apotheker und Hebeammen sind Prüfungs-Collegien zu bilden, und zwar: für die Chirurgen: das Collegium ad res chirurgicas, zusammengesetzt aus dem k. Commissär, dem Professor der Anatomie und zwei der geschicktesten Chirurgen der Stadt; für die Apotheker: das Collegium ad res pharmaceuticas, bestehend aus dem k. Commissär, dem Professor der Botanik, dem Decan und den zwei geschicktesten Apothekern der Stadt; für die Gebutshelferinnen: aus dem k. Commissär, dem Lehrer für die Geburtshülfe und dem Decan.

Das Collegium ad res chirurgicas habe zugleich in den einschlägigen Fällen als gerichtsärztliche Commission zu fungiren, während dem Collegium ad res pharmaceuticas die Aufgabe zufalle, die Apotheker-Visitationen vorzunehmen. Diese Visitationen sollen aber in

---

*) Par consquent l'essentiel de la Promotion consiste dans l'examen et la déclaration authentique de la capacité de celuy qui a esté examiné. De là il s'en suit naturellement qu'il n'y a point des frais necessaires, que celles qui servent à récompenser les examinateurs des peines qu'ils ont pris en examinant le candidat et aussy celle qui sont requises pour l'expedition de la bulle doctorale. Tout le reste est superflu.

Zukunft unangesagt erfolgen und die Commissionsmitglieder nicht mehr durch den Apotheker bewirthet und bezahlt werden, sondern es soll derselbe hiefür nur jährlich eine kleine Taxe zu entrichten haben.

Ueber den bisherigen Modus bei den Apotheker-Visitationen entwirft van Swieten der Kaiserin in seiner kaustischen Weise folgendes humoristische Bild:

Zwei bis drei Wochen vorher läßt der Decan den Apotheker von der bevorstehenden Visitation benachrichtigen. Sodann nimmt er als Assistenten fünf bis sechs Mitglieder der Facultät mit sich, welche genau an dem bestimmten Tage eintreffen. Der Apotheker ladet seinerseits auch einige Mitglieder derselben zu der bevorstehenden Ceremonie. Nun durchläuft man mit ziemlicher Oberflächlichkeit den Inhalt seiner Bude, bewundert die Reinlichkeit derselben und die Fülle der vorhandenen Species, während der Herr des Geschäftes eine sehr feine Jause mit guten Weinen, „et du plus delicieux mesme", vorbereitet hat. Jetzt setzt sich der Decan mit allen übrigen Visitatoren, worunter sich auch zwei Apotheker befinden, zu Tische. Jeder findet unter seinem Teller einen Ducaten, und vor sich eine Schüssel mit gedörrten Früchten für die Familie. Sodann fragt der Decan der Runde nach, ob die Commission mit der Menge und Beschaffenheit der vorgefundenen Artikel zufrieden sei. Alle Anwesenden beeifern sich, den Apotheker zu loben. Der Decan thut im Namen der Facultät das Gleiche. Der Apotheker bedankt sich hiefür und nun beginnt man zu den Backwerken zu greifen und die Confituren in die Tasche zu stecken. Wo sollte sich da, meint van Swieten schließlich, eine so starke Seele finden, um einen Mann, der die Sache mit so viel Grazie einzurichten verstand, etwas in den Weg zu legen. Auch wäre Derjenige, welcher sich hierbei durch einen kritischen Geist bemerkbar gemacht hätte, das nächste Mal wohl nicht mehr zur Visitation zugezogen worden, schließt van Swieten endlich seine Schilderung.

Ueber die Reform der Universitätsgerichtsbarkeit macht van Swieten folgende Reformvorschläge:

Die Professoren sind von der Theilnahme an der akademischen Jurisdiction zu entbinden, sowie selbe nicht über die Zeit hinausreichen soll, in welcher die Studirenden wirklich der Universität einverleibt sind und nicht auf Individuen ausgedehnt werde, die ihr nicht mehr angehören, oder nur zum Hausstande derselben zählen. Diesen die Gerichtsbarkeit der Universität beschränkenden Antrag motivirte van Swieten wie folgt:

Als die Regenten die Universität gründeten, bewilligten sie derselben hauptsächlich darum eine eigene Gerichtsbarkeit, um fremde Studirende heranzuziehen. Sie milderten deshalb die Strenge der Gesetze und gaben den Schülern Jene zu Richtern, welche sie wie ihre Väter lieben und achten sollten, nämlich Jene, die sie in den Wissenschaften unterrichteten, welche an der Universität gelehrt wurden. Das war auch ganz in der Ordnung, denn diese jungen Leute, welche weit von ihren Eltern leicht zu verführen waren, konnten sich bald Fehler zu Schulden kommen lassen, die das ordentliche Gericht mit seiner üblichen Strenge hätte bestrafen müssen . . . Aus diesem gehe aber unzweifelhaft hervor, daß sich die akademische Jurisdiction nur auf die Zeit der Studien an der Universität zu erstrecken habe. Auch treten Diejenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren, wieder unter das Gericht des betreffenden Ortes, wo sie zu Hause sind. Einige aber verbleiben in Wien und beanspruchen alsdann auch fernerhin unter der akademischen Gerichtsbarkeit zu stehen, wobei man diesem Wunsche kein Hinderniß in den Weg zu legen scheint . . . Ja man hat es sogar für gut befunden, alles, was zum Hausstande der Betreffenden gehört, ihre Frauen, Kinder und Diener, unter die akademische Gerichtsbarkeit zu stellen. Auf diese Art befasse sich das akademische Gericht, welches zu dem Zwecke eingesetzt wurde, die Fehler der Studirenden zu ahnden, zweimal in der Woche mit der Untersuchung von Streitigkeiten unter den Lakaien; mindestens bilden derlei Sachen einen großen Theil seiner Beschäftigung. Wolle man übrigens diese Gerichtsbarkeit fortbestehen lassen, so ziemt es sich jedenfalls nicht, daß die Professoren mit derlei Dingen ihre Zeit verlieren, welche sie auf den Fortschritt der Studien verwenden können und auch müssen.

Zu dieser Auseinandersetzung fügte die Kaiserin Maria Theresia folgende Randbemerkung hinzu:

„Die Professoren sollen nichts damit zu thun haben und diese Gerichtsbarkeit soll durch eine besondere Commission, welche von Seite des Hofes ernannt werden wird, vollständig getrennt werden und sich nur auf Diejenigen erstrecken, welche gegenwärtig Mitglieder der Facultät sind, und nicht auf die, welche es waren oder zu sein wünschen.“

Die Monarchin hatte auf die hier aufgezählten Vorschläge van Swieten's in kürzester Zeit ihre Entscheidung gefaßt, indem sie sich ohne Bedenken in allen Punkten den Anträgen van Swieten's anschloß. Solchergestalt erschien bereits am 7. Februar 1749 die Aller-

höchste Resolution und am 20. Februar 1749 das kaiserliche Patent, womit der Universität die Neugestaltung der medicinischen Facultät verkündet wurde.*)

Darin wird zuerst erklärt, daß die Professoren für die neu einzurichtenden Lehrstühle der Chemie und Botanik, sowie der Professor der Chirurgie aus Abgang des hierzu nöthigen Fonds, aus dem Staatsschatze dotirt werden sollen. Sodann wird van Swieten als Director der Facultät aufgestellt, „da Ihre Majestät", wie es in dem gedachten Patente heißt, „anförderst gesichert seyn wollen, daß zu der eigenen und des Publico Dienste jene Früchte daraus erwachsen, welche das Studium eigentlich zum Ziele führt" — mit dem Rechte, allen Prüfungen, Promotionen und der Decanswahl, sowie ingleichen den Apotheker-Visitationen jedesmal persönlich beizuwohnen, auch in allen Versammlungen und Actibus publicis zu präsidiren, sie zu leiten und ansagen zu lassen.**)

Im Einzelnen aber wurde Folgendes bestimmt:

1. Ihre Majestät behält sich die Ernennung der Professoren unmittelbar vor, wolle jedoch bei Anstellung derselben jedesmal das Gutachten der Universität einholen.

2. Die Zulassung zur Promotion ist nicht an gewisse Studienjahre gebunden, sondern darauf zu achten, daß der Candidat hierzu die erforderlichen Kenntnisse besitze.***)

3. Jedermann, der auf einer approbirten Universität seine Studien vollendet hat, soll zur öffentlichen Disputation und Promotion zugelassen werden, sobald er in zwei strengen Prüfungen Zeugniß von seiner Befähigung abgelegt haben wird; dagegen seien

4. Akatholiken, außer sie wären mit einem landesfürstlichen Protectionale versehen, welches aber ohne sehr wichtige Ursachen nicht ertheilt werden soll, vom Grade ausgeschlossen.

5. Bei der ersten Prüfung soll aus allen Theilen der medicinischen Wissenschaften, bei der zweiten über eine oder zwei Aphorismen des Hippokrates gefragt werden.

---

*) Die betreffende kaiserliche Resolution befindet sich bei Rosas II, 2, S. 276, das hierauf bezugnehmende Patent im Cod. Austr. abgedruckt.

**) Van Swieten behielt die Würde eines Directors der medicinischen Facultät zeitlebens, nur wurde auf sein Ansuchen am 13. November 1761 der k. Leibarzt Kestler Edler von Rosenheim zum Vicedirector derselben ernannt. (Archiv d. Minist. d. Innern).

***) Durch die Freigebung der Lernzeit wurde auch das Baccalaureat aufgehoben.

6. Den Prüfungen haben der Präses, Decan und die vier Professoren beizuwohnen, wobei jeder derselben nach Gutdünken ex arte medica die Fragen stellen kann. Doch hat die Prüfung nicht länger als zwei bis drei Stunden zu währen.

7. Zur Hintanhaltung alles Argwohns sollen dem ersten Examen, als dem wichtigsten, auch zwei aus zwölf von Ihrer Majestät ernannten und durch das Los zu bestimmenden Doctoren beiwohnen.

8. Hat der Candidat einen überzeugenden Beweis seiner Kenntnisse und seines Wissens gegeben, so soll er ohne Aufschub zur öffentlichen Disputation zugelassen, und, wenn er auch da gut besteht, ihm ein gewöhnliches Diplom ausgestellt werden.*)

9. Die Promotion more majorum hat alle sechs Jahre vor sich zu gehen, und zwar blos für einige Wenige, welche durch volle sechs Jahre den medicinischen Studien oblagen und sich dabei besonders hervorthaten. Hierbei soll auch ein k. Commissär erscheinen und dem Candidaten eine goldene Medaille verabfolgt werden.

10. Die bisher übliche Repetition ad facultatem, sowie die Ziehung eines Casus sind aufgehoben. Ebenso wird statuirt, daß Jene, welche hier graduirt wurden, ihre Praxis in allen k. k. Erblanden ausüben können, während hingegen auf anderen Universitäten Promovirte auf die Provinz beschränkt bleiben, in der sie den Grad erlangt haben.

11. Die Prüfungen der Chirurgen sollen in Gegenwart des Präses, des Decans und der Professoren der Anatomie und Chirurgie mit Hinzuziehung zweier erfahrener Wundärzte vorgenommen werden. Die Apotheker sind in Beisein des Präses, des Decans, des Professors der Botanik und Chemie und zweier erprobter Apotheker zu prüfen und die Apotheken ohne vorherige Ansage zu untersuchen. Die Hebeammen haben vor ihrer Approbation durch den Präses, den Decan und den Professor der Geburtshülfe geprüft zu werden.

12. Ueber die Wahl des Decans ist die Bestätigung des Hofes einzuholen, wobei die Universität jene drei Individuen vorzuschlagen haben wird, auf welche nach erfolgter geheimer Abstimmung die meisten Stimmen gefallen sind.

13. Wollen Ihre Majestät ehestens jene ermäßigten Taxen bestimmen, welche sowohl für die Prüfung als auch für die Ausstellung des Diploms zu entrichten sein werden und deren Ueberschreitung unter

*) Unter dem gewöhnlichen Diplom verstand man ein solches, welches nur im Namen des Landesfürsten ausgestellt war.

keinem Vorwande gestattet werden soll. Auch sollen die Professoren, um ihrem Lehramte emsiger obliegen zu können, von der Frequentirung des Universitäts-Consistoriums von nun an gänzlich enthoben sein. Durch diese Bestimmung werden dieselben auch von der Wahlfähigkeit zum Rectorate und Decanate ausgeschlossen und das Seniorat, das bisher von dem Professor praxeos versehen wurde, auf den ältesten Doctor der Facultät übertragen. *)

Nach der Hinausgabe dieses Patentes ließen auch die übrigen zur Ausführung desselben dienenden Bestimmungen nicht lange auf sich warten.

Am 24. März desselben Jahres wurde bereits das Patent veröffentlicht, welches die neue Taxordnung für die verschiedenen Prüfungsfunctionen u. s. w. enthielt. Darnach wurde die Gebühr für die Prüfungen zum Doctorate im Ganzen auf fl. 179·48 festgesetzt.**) Für das

---

*) Reform des medicinischen Studiums, abgedruckt im Codex Austriae V, 400. Die letztgedachte Verfügung wird sowohl von Knik als auch von Rosas (II, 2, S. 294) als eine die Professoren gegen die Doctoren zurücksetzende Maßregel scharf getadelt. Es ist aber zu bemerken, daß die Professoren auch schon in früherer Zeit von dem passiven Wahlrecht zum Rectorate und Decanate ausgeschlossen waren (vgl. ältere Statuten der Universität), und daß selbst, wenn sie es besaßen, der Fall, daß ein Professor zu einer Facultätswürde gewählt wurde, zum wenigsten in der medicinischen Facultät, nur dann vorkam, wenn derselbe zugleich die Stelle eines Leib- oder Hofarztes einnahm, da die Doctoren sowohl im Consistorium als auch in der Facultät die unbedingten Herren waren und in den Professoren, welche von der Universität bezahlt wurden, blos für die Zwecke des Lehramtes eingesetzte Beamte erblickten. Die gedachte Ausschließung der Professoren von der Wählbarkeit zu den akademischen Würden war also unter den damaligen Umständen keine für dieselben so empfindliche Maßregel. Van Swieten aber verband hiermit, wie oben schon angedeutet wurde, den Zweck, die Lehrer der Hochschule von allen störenden Nebenbeschäftigungen fernzuhalten, damit sie ihre Zeit ausschließlich dem Studium und der Wissenschaft zu widmen im Stande seien Auch wird sich später zeigen, wie er dieselben in anderweitiger Weise für den Verlust dieses Rechtes zu entschädigen suchte.

**) Hiervon entfielen für das erste Examen acht, für das zweite zwölf, für die der öffentlichen Disputation beiwohnenden Examinatoren sechs, für die Facultätscassa drei, für den Rector Magnificus, den Decan und den Kanzler bei dem Promotionsacte je ein, für den Promotor ein und endlich wieder für den Universitätskanzler bei Abnahme der Eide ebenfalls ein Dukaten (Archiv d. Minist. d. Inn.) Bei besonders ausgezeichneten aber armen Medicinern kam es jedoch vor, daß sie den zu den Prüfungs- und Promotionsgebühren erforderlichen Betrag aus der Staatscasse erhielten. So wurden z. B. einem gewissen Wabst mit Decret vom 24. März 1753 auf sein Examen zur Bestreitung der Taxen 300 fl. ex cassa extr. ausbezahlt.

Examen der Chirurgen waren fl. 59, für das der Hebeammen fl. 35 und für die Visitation der Apotheken 6 Ducaten zu entrichten. Ferner wurde in diesem Patente verfügt, daß Diejenigen, welche sich in die Facultät einverleiben ließen, 100 Stück Schemnitzer Ducaten zu bezahlen haben, die unter die Facultätsmitglieder gleichmäßig zu vertheilen sind; *) jedoch seien Alle, die den Grad hier empfingen, als Mitglieder der Universität anzusehen und solle Niemand gezwungen werden, in die Facultät einzutreten. Nichtsdestoweniger sollte den Nichtincorporirten, welche man Exfacultanten nannte, alle Beneficien wie den Mitgliedern der Facultät zustehen.**)

Durch diese liberale Maßregel verloren die Facultanten das ausschließliche Recht zur Praxis und somit eines der wichtigsten Privilegien.***) Ferner wurde noch in diesem Patente Denjenigen, welche den Grad more majorum empfingen, die Begünstigung der unentgeltlichen Aufnahme in die Facultät zu Theil. †)

Am 20. September 1749 ward Dr. Langier zum Professor der Botanik und Chemie, und der schon einmal erwähnte kais. Leibwundarzt Joseph Jans, den Karl VI. in Paris unter Winslow hatte ausbilden lassen, zum Professor der Chirurgie ernannt, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß keiner derselben dem Machtgebote der Universität unterstehen solle.††)

Hatten nun schon die ersten reformatorischen Maßregeln eine so ungünstige Aufnahme im Schoße der Facultät gefunden, so war umsomehr in dem gegenwärtigen Augenblicke ein heftiger Widerstand

---

*) Mit Decret vom 10. Juli 1753 wurde jedoch diese Bestimmung dahin abgeändert, daß die Taxen mit Ausnahme der auf die Examinatoren entfallenden Tangente gesammelt und alljährlich über alle Einnahmen und Ausgaben der Universität die Rechnung nach Hof abgelegt werden mußte (Knik, Stat. Buch, S. 545 Nr. 141).

**) Zu diesen Exfacultanten zählten auch die Professoren Langier, Jans, de Staën, Crantz und Andere mehr, bis sie mit Decret vom 10. Februar 1855 ohne Erlag der Taxe in die Facultät aufgenommen wurden. (Rosas II, 2, 304).

***) Diese Befreiung von dem Eintritte in die Facultät wurde übrigens mit Hofdecret vom 24. October 1772, also wenige Monate nach van Swieten's Tode wieder aufgehoben.

†) Festsetzung der neuen Promotionstaxen abgedruckt im Codex Austr. V, 405.

††) Rosas II, 2, S. 286. Jans starb übrigens schon im Jahre 1761, worauf der verdienstvolle Ferdinand Leber, ein geborener Wiener, an dessen Stelle trat. Derselbe wurde am 22. April 1762 vorläufig ohne Prüfung zum Doctor der Chirurgie promovirt und am 10. Mai d. J. in die Facultät aufgenommen. (Rosas II, 1, S. 101).

zu gewärtigen, als mit dem Reformpatente vom 20. Februar eine völlig neue Ordnung geschaffen wurde, wobei, so weit als das Gedeihen und der Fortschritt der Wissenschaft es erheischte, die autonome Stellung der Facultät in der That nicht unwesentlich beeinträchtigt erschien.

Das Eintreffen dieses Ereignisses ließ auch nicht lange auf sich warten, und zwar war es in diesem gefahrdrohenden Momente der Rector und das Consistorium selbst, welche in einer geharnischten Gegenvorstellung sowohl im Namen der gesammten Hochschule, als auch speciell der medicinischen Facultät wider alle in dem erflossenen Reformpatente enthaltenen Bestimmungen auf das feierlichste und nachdrücklichste Verwahrung einlegten.

Gleich zu Anfang dieser Vorstellung, von der wir einen Auszug folgen lassen, wurde der Monarchin zu bedenken gegeben, wie durch die neue Einrichtung der medicinischen Facultät deren uralte Privilegien vielfach verletzt seien und „ihre ganze Verfassung, Ehre und Ansehen zerfalle", während, wie Rector und Consistorium versichern, mit Beibehaltung der alten Statuten, welche von den glorreichen Kaisern verliehen wurden, sich weit Vollkommeneres erreichen lasse; im Einzelnen und Wesentlichen aber wird hervorgehoben:

Gegenüber den Artikeln 1, 2, 6, daß die medicinische Facultät auch bisher sehr ausgezeichnete Leute besaß, und darunter selbst solche, welche die Ehre hatten, den erlauchten Vorfahren Ihrer Majestät als Aerzte zu dienen, daß es ihr auch nie an gelehrten und tüchtigen Professoren gebrach, sowie, daß durch die Sorgfalt und Geschicklichkeit ihrer Mitglieder, die meisten Kranken in den Spitälern genäsen.

Bei Artikel 7 protestirt die Universität gegen die Ernennung der Professoren durch die Monarchin als ein ihr schon von altersher zustehendes Recht, was sie auch urkundlich nachzuweisen sucht.

Im Artikel 8 will die Hochschule die bisherigen sechs Studienjahre beibehalten wissen, weil man in kürzerer Zeit, wie sie meint, sich nicht die erforderlichen Kenntnisse anzueignen im Stande sei.

Bei dem Artikel 9 wird behauptet, daß die Repetitionen, an deren Stelle die extraordinäre Promotion treten soll, durch die Aufgabe eines casus medicus strenger waren, als die gegenwärtigen Prüfungen.

Gegenüber dem Artikel 10 beklagt sich die Universität, daß dem Kanzler, welcher bei den Prüfungen der Mediciner bisher den Vorsitz führte, dieses Recht nach der neuen Ordnung entzogen werde, während

bei dem Artikel 13 die Besorgniß ausgesprochen wird, daß, nachdem durch die außerordentliche Gradertheilung dasselbe Ziel auf leichtere Weise zu erlangen sei, die feierliche Promotion ganz aufhören werde. Auch kommt die Universität in diesem Artikel wieder auf die Prüfungsweise zu sprechen, wobei sie die Ansicht äußert, daß sich in zwei Examen, welche nur zwei bis drei Stunden währen, nicht gut Jemand prüfen lasse.

Bei dem Artikel 16 verwahrt sich die Universität dagegen, daß den extra ordinem Promovirten ein Diplom ausgestellt werden soll, sowie daß der neuen Ordnung zufolge der Pedell das Doctorat-Decret schreibt „inmassen es contra decorum laufete, wann der Pedellus, so nur effectiv der Universität Ansager und Thürsteher ist, ein diploma doctoratus zu schreiben und auszufertigen macht haben soll."

Insbesondere aber fühlte sich die Universität in den Artikeln 4 und 5 über die Neuerung durch Aufstellung eines Studiendirectors mit dem Range über den Decan tief gekränkt, indem sie in diesem Vorgange etwas für sie Entehrendes erblickte, daß sie vor aller Welt in Verruf bringen werde.

Endlich aber wird die Kaiserin zum Schlusse dieser Denkschrift noch daran gemahnt, daß sie die Privilegien und Statuten der medicinischen Facultät im Anfange ihrer Regierung bestätigt habe, und schließlich der Wunsch ausgedrückt, daß in jeder Hinsicht die Reformation vom Jahre 1554 (!) aufrecht erhalten bleiben möge.

Alle diese Beschwerdepunkte erschienen sehr umständlich motivirt. Wenn sich die Universität aber der Erwartung hingab, die Monarchin werde ihren Klagen ein geneigtes Gehör schenken und die erflossenen Anordnungen wieder rückgängig machen, so sollte sie sich in dieser Hoffnung bald gründlich getäuscht sehen; denn die Kaiserin Maria Theresia übergab sowohl diese als auch eine früher schon auf die Abstellung der Repetition, Einführung der extraordinären Promotion und Aufstellung van Swieten's als kaiserlicher Prüfungs-Commissär bezugnehmende Demonstration auf Anrathen des Directoriums*) an van

*) Das geheime Directorium in publicis et cammeralibus bemerkte nämlich in dieser Beziehung, „daß ihm die gegenwärtigen Umstände der medicinischen Facultät ganz unbekannt (!(seien, daher es für dienlich erachten würde, wenn Ihre Majestät dem Protomedicus van Swieten, welcher das medicinische Studium mit großem Eifer zu heben trachtet, und dem das Werk von Ihrer Majestät anvertraut wurde, hierüber zu vernehmen geruhen wollten" (Archiv. d. Minist. f. Cultus u. Unterricht).

Swieten zur Rückäußerung, welchem es in einer unter dem Titel „Memoire sour la Remonstration du Recteur et du Consistoire de l'université" überschriebenen Erwiderung nicht schwer fiel, die Haltlosigkeit und Seichtheit der von gegnerischer Seite vorgebrachten Einwendungen erschöpfend zu widerlegen und die vorgeschlagenen Abänderungen und Neuerungen auch selbst da, wo der Facultät Gewalt geschah, mit dem Hinweise auf die in ihrem Schoße herrschenden abnormen Verhältnisse zu rechtfertigen.

Nachdem van Swieten nämlich in dieser Entgegnung zuerst seinem Erstaunen Ausdruck verleiht, daß die Universität, oder richtiger die Facultät Ihre Majestät nochmals in dieser Angelegenheit behellige und zudem den Versuch mache, eine schlechte Sache mit so schwachen Gründen zu vertheidigen, bemerkt er auf die erwähnten Beschwerdepunkte Folgendes, und zwar zu Artikel 1, 2 und 6, worin sich die Universität mit der Behauptung brüstet, daß sie auch bisher ausgezeichnete Aerzte und Professoren besaß, worunter mehrere als kaiserliche Leibärzte fungirten, sowie daß dank ihrer Sorgfalt und der Geschicklichkeit ihrer Mitglieder die meisten Kranken in den Spitälern genäsen — daß es sich hierbei in ersterer Beziehung auch gar nicht um den Nachweis handle, ob sich im Schoße der Facultät gute Aerzte und darunter auch Leibärzte befanden, was letzteres auch gegenwärtig der Fall sei, sondern darum, ob diese Männer ihre Kenntnisse an der Wiener Hochschule, wo bisher die Studien durch die Facultät geleitet wurden, erwarben. In dieser Hinsicht könne er aber zur Genüge beweisen, daß die Besten, welche er bei seiner Ankunft allhier getroffen habe, ihr Wissen anderswo geholt haben. Ebenso ließe sich auch zu der Behauptung, daß es der Facultät niemals an gelehrten und erfahrenen Professoren gemangelt habe, gar Manches anführen. Man brauche hierzu, ohne das Andenken der Todten zu berühren, nur die Lebenden zu betrachten, welche nicht gerade im Geruche besonderer Gelehrsamkeit stünden! . . . In Bezug auf die von der Universität gerühmte Krankenpflege aber entgegnet van Swieten, daß er zwar nicht über alle Hospitäler unterrichtet sei, aus einem Acte des Bürgerspitales, welcher ihm vorliege, gehe jedoch hervor, daß allda jährlich von sechshundert erkrankten Kindern durchschnittlich fünfhundertachtzig stürben, was eben nicht sehr für die Trefflichkeit der Wiener Aerzte spräche.

Auf die Bemerkungen gegen den 4. und 5. Artikel, in denen sich die Universität über die Aufstellung eines Präsidenten der medicinischen Facultät mit dem Range über dem Decan beklagt und worin sie zugleich auch etwas für

sie Entehrendes findet, entgegnet van Swieten, daß man es freilich vorziehen würde, wenn er bei den Prüfungen blos als Collegiat-Doctor gegenwärtig wäre, da er alsdann als einfacher Zuschauer nichts zu sagen hätte; die gedachte Einrichtung sei aber durchaus nothwendig, um die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Mißbräuche abzustellen, was bei der gegenwärtigen Verfassung ganz und gar unmöglich erscheine, wenn man erwäge, daß unter den Mitgliedern der Facultät eine beständige Uneinigkeit herrsche, der Decan gewöhnlich alle Jahre wechsle und daß, wenn auch ein eifriger Mann einige Reformen begonnen habe, sein Nachfolger, entweder aus Widerspruch oder aus Trägheit oder aus Verzweiflung, weil er damit nicht durchzudringen vermochte, alles wieder in die Brüche gehen ließ. Man dürfe nicht vergessen, daß der Decan nichts ohne die einstimmige Einwilligung der ganzen versammelten Facultät unternehmen durfte, wobei die Gröbsten durch ihr Geschrei immer Recht behielten und die Mehrheit der Stimmen davontrugen. So habe es sich — wie ihre eigenen Protokolle auswiesen — einmal ereignet, daß die Facultät in einem und demselben Jahre und unter dem nämlichen Decan vier ganz verschiedene Beschlüsse über ein und denselben Gegenstand gefaßt habe. In dieser Art, fährt van Swieten fort, ließ sich natürlich kein Mißbrauch abstellen, und diente die Autorität des Decans zum Gespötte. Der Präses dagegen ist permanent und sei daher auch in der Lage, das Begonnene fortzusetzen, wobei er sich immerhin bei dem Decan oder den Professoren Raths erholen kann, wenn er welchen bedarf, ohne dem wüsten Geschrei und den Grobheiten von Leuten ohne alle Erziehung und Einsicht ausgesetzt zu sein. Aber auch etwas Verletzendes glaubt van Swieten darin nicht zu finden, daß der Facultät Derjenige vorgesetzt erscheine, der, abgesehen davon, daß er schon in seiner Eigenschaft als erster königlicher Leibarzt ihr vornehmstes Mitglied ist, auch in ihren gedruckten Rangslisten den obersten Platz einnehme.

Hinsichtlich des Artikels 7, worin die Universität das Ernennungsrecht der Professoren als ein ihr schon von altersher zustehendes Privilegium in Anspruch nimmt, ist van Swieten nicht wenig erstaunt, daß sich dieselbe zum Beweise hiefür auf das Reformpatent von Ferdinand II. beruft, da gerade aus dieser Urkunde, wie er bemerkt, in unzweifelhafter Weise hervorgehe, daß der Monarch in früheren Zeiten die Plätze der Professoren in seinem Namen und selbst ohne hierbei die Universität zu Rathe zu ziehen, verliehen, und jenes Recht erst von diesem Augenblicke an, jedoch nicht als ein beständiges, sondern

blos „usque ad revocationem nostram" — bis es uns gefallen wird, die Sache zu widerrufen — der Universität abgetreten habe. Die Macht, die Professoren anzustellen, gebühre folglich ohne Widerrede dem Landesfürsten. Zudem begreife er nicht, wie die Universität die Anstellung jener Professoren in Anspruch nehmen könne, die nicht aus ihrem Fonds, sondern aus Staatsmitteln bezahlt würden.

Bezüglich der Einwendung bei Artikel 8, worin zur Heranbildung guter Aerzte auf Beibehaltung eines sechsjährigen Studiums gedrungen wird, bemerkt van Swieten, daß auch diese Zeit nicht genüge, wenn die Professoren wie bisher blos zehn oder zwölf Vorlesungen im Ganzen hielten. Andererseits entscheide nicht blos der Besuch der Collegien, sondern insbesondere die Befähigung und der auf die Studien verwendete Fleiß. Hierüber könne nur die Prüfung Aufschluß geben und es sei hierbei ganz gleichgültig, wie viel Jahre Einer auf seine Studien verwendet habe. Die Reform vom Jahre 1554 habe übrigens blos fünf Jahre bestimmt, und ebenso forderte dieselbe auch nicht, daß der Candidat seine ganze Lernzeit in Wien zubringen mußte, bis ein Decret vom Jahre 1737 die früheren sechs Studienjahre wieder herstellte. Diese Vorschrift galt jedoch nur für die alle sechs Jahre wiederkehrende feierliche Promotion, da gleichzeitig die Anordnung erfloß, den Grad an Jedermann und zu jeder Zeit zu ertheilen, der sich dieser Auszeichnung würdig erweise, welchem Befehle die Facultät aber, da sie die Repetitionen vorzog, nicht Folge leistete. Es sei daher auch, fügt van Swieten hinzu, in dieser Beziehung durch das Patent vom 20. Februar nichts Neues geschaffen worden. Die Facultät verwechsle aber boshafterweise die Promotion more majorum, welche alle sechs Jahre stattfindet, mit der extraordinären Gradertheilung, welche die Stelle der Repetition vertritt und wobei keine Zeit festgesetzt ist. Und in der That wäre eine solche Fristbestimmung auch mit großen Unzukömmlichkeiten verbunden; denn alsdann könne ein Mann, der seine Studien im Jahre 1751 begann, von der im Jahre 1755 stattfindenden feierlichen Promotion keinen Vortheil ziehen, sondern müßte sich bis zum Jahre 1761 gedulden. Und ließe man der Facultät freie Hand, so wäre derselbe nicht einmal dann seiner Zulassung sicher, weil es immer erst von der Stimmenmehrheit abhing, an wie Viele sie den Grad zu ertheilen gesonnen war. Erst bei der heuer vorgenommenen feierlichen Promotion habe es sich ergeben, daß dieselbe von acht Bewerbern nur sechs promoviren wollte, obgleich auch die anderen Zwei hiefür würdig erkannt wurden.

Die Einwendungen gegen Artikel 9, worin die Behauptung ausgesprochen wird, daß die Prüfungen bei der Repetition strenger waren, als dies gegenwärtig bei der extraordinären Promotion der Fall sei, weil dem Candidaten hierbei ein casus medicus aufgegeben würde, den er auf der Stelle zu lösen hätte, weist van Swieten mit der Bemerkung zurück, daß man auch jetzt einen Aphorismus erklären und gegen Jedermanns Einwendungen vertheidigen müsse. Dabei werfe in der Regel jeder Examinator eine Frage auf, welche, soweit als möglich, gleich beantwortet werden müsse. Solchergestalt wurden an den Candidaten anstatt einer häufig acht Fragen gestellt.

Die gegen Artikel 10 gerichtete Beschwerde über den Ausschluß des Kanzlers von dem Vorsitze bei den Prüfungen, wobei sich die Universität zur Begründung dieses Rechtes auf eine Bulle Papst Urban VIII. berief, fertigt van Swieten zunächst mit der Erklärung ab, daß er sich über dieselbe, welche nur unwesentliche Rechte enthalte, nicht viel in Betrachtungen ergehen wolle; man dachte im vierzehnten Jahrhundert über derlei Dinge vielleicht anders, als im achtzehnten.*) In dem vorliegenden Falle müsse man aber in's Auge fassen, daß der Kanzler wohl Mitglied der Universität, aber nicht Mitglied der Facultät sei; demnach wäre er nur nöthig, um dem Candidaten das Gelöbniß auf die unbefleckte Empfängniß Mariä abzunehmen und um demselben gemeinsam mit dem Rector, der ebenfalls bei den Prüfungen nicht gegenwärtig sei, das Doctorat zu ertheilen. Auch möchte, fügt van Swieten noch hinzu, ein Theologe bei dem Examen der Aerzte eine schöne Figur spielen, da bei demselben sehr oft Gegenstände behandelt würden, die anzuhören für sein Ohr nicht immer sehr schicklich sein dürften. Schließlich aber macht er noch darauf aufmerksam, daß dem Kanzler selbst nach dem Inhalte der angeführten Bulle nur die Leitung der feierlichen Promotion zustehe, dagegen sei er bei der Repetition niemals erschienen und da an deren Stelle jetzt die extraordinäre Gradertheilung tritt, so sei folglich auch bei dieser seine Anwesenheit nicht erforderlich.

Auf die bei dem 13. Artikel ausgesprochene Behauptung, daß die feierliche Promotion ganz aufhören werde, weil man durch die Promotion extra ordinem, ohne sechs Jahre studiren zu müssen, dasselbe Ziel erreichen könne, sowie daß ein Examen, das blos zwei bis drei Stunden

*) Je ne veut pas faire beaucoup de réflection sur la bulle mesme, qui parroit d'aucune nécessité. On pensoit peut estre autrement sur ces sortes de choses dans le quatorzième siècle que dans le dixhuitième.

währe, zur Erprobung der Kenntnisse eines Candidaten nicht ausreiche, erwidert van Swieten in ersterer Hinsicht, daß die Universität die Dinge hier nicht in das rechte Licht stelle, indem sie die Hälfte verschweige, denn in Wahrheit verhalte sich die Sache so, daß für die Promotion m. m. die fleißigsten und talentvollsten Schüler ausgesucht würden, über deren Fortschritte die Universität besonders wache. Zudem werde bei der Schlußprüfung derselben ein hoher Herr gegenwärtig sein und sollen die Betreffenden auch durch eine goldene Kette ausgezeichnet werden. Endlich aber genössen die in dieser Art Promovirten noch den Vortheil, daß sie von vorneherein Mitglieder der Facultät seien, während die auf extraordinäre Weise Graduirten zur Aufnahme in dieselbe eine Gebühr von 100 Ducaten bezahlen müßten. Sei da anzunehmen, fragt van Swieten schließlich, daß die jungen Leute nicht nach den Ehren und Vortheilen streben sollten, die ihnen durch die feierliche Gradertheilung geboten werden? *)

Auf die sodann weiters in diesem Artikel vorgebrachte Behauptung, daß eine Prüfung von zwei bis drei Stunden nicht ausreiche und durch die Leichtigkeit dieses Verfahrens, wie die Universität noch hinzugefügt hatte, das ganze Land mit schlechten Aerzten überfüllt wurde, entgegnet van Swieten mit der Frage, ob wohl Jemand glaube, daß durch die Anwesenheit von siebzig Mitgliedern der Facultät bessere Resultate erzielt würden. Sie würden schreien und Lärm machen, aber wenn auch Jeder der Anwesenden nur eine Viertelstunde prüfe, so gäbe das bereits siebzehn Stunden, daher auch niemals alle Facultätsmitglieder prüfen konnten. Man brauche übrigens, um den Werth der früheren Prüfungen zu beurtheilen, nur auf Diejenigen zu blicken, welche bisher der Facultät angehörten. Er könnte Einige bezeichnen, welche zittern würden, wenn sie ein Examen passiren müßten, wie es gegenwärtig gehalten werde. Auf diese Weise habe man daher auch von seiner Leichtigkeit in diesem Punkte gewiß nichts zu befürchten, denn von den drei Ersten, welche sich vorstellten, habe er beispielsweise sogleich zwei zurückgewiesen, worunter sich sogar Einer befand, den die Facultät schon vor zehn Jahren für fähig erkannte, nach Ungarn geschickt zu werden, um dort die Pestkranken zu behandeln. Er sei übrigens hierbei nicht der einzige Strenge gewesen, denn die Unwissenheit der Candidaten

*) Im Jahre 1760 wurde die Promotion m. m. endlich für alle vier Facultäten definitiv aufgehoben. Die Universität hatte also wohl nicht mit Unrecht in der Einführung der extraordinären Gradertheilung das Ende der Promotion m. m. erblickt.

war so groß, daß sie durch einstimmigen Beschluß der Examinatoren geworfen wurden.

Auf Artikel 16, worin die Universität Miene macht, den durch die extraordinäre Promotion Graduirten die Ausstellung eines Diploms zu verweigern, bemerkt van Swieten: Und doch fertigt man ein solches den Geburtshelferinnen aus, und die vergangene Woche sah ich zwei Diplome auf Pergament und in rothen Sammt gebunden, versehen mit dem Siegel der Universität, an zwei Zahnbrecher ausgefertigt, die sie in ihren Buden auf allen Märkten zur Schau tragen. Auf allen Universitäten stellt man den Graduirten dieses Instrument aus zum Beweise, daß sie Doctoren sind, nichtsdestoweniger möchte man in einer so gerechten Sache die durch die extraordinäre Promotion Graduirten chicaniren! Was aber den weiter in diesem Artikel enthaltenen Vorwurf betrifft, daß nämlich der Pedell der Universität die Macht habe, das Diplom zu schreiben und auszustellen, so fragt van Swieten: „Glaubt man denn, daß ein Schreiber in der Kanzlei ein Decret ausstellt, weil er es schreibt? Ich schäme mich wirklich, solche Armseligkeiten erörtern zu müssen, denn es wird doch Niemand daran zweifeln, daß das Siegel und die Unterschrift dem Instrument den Werth verleiht und nicht die Hand, die es schreibt. Niemand konnte aber ahnen, daß der Rector magnificus auf den kleinen Profit des Thürstehers eifersüchtig sein werde und daß er, um ihn sich nicht entschlüpfen zu lassen, selbst den Schreiber abgeben wolle.“ *)

Endlich bemerkt van Swieten noch auf die zum Schlusse der in Rede stehenden Beschwerdeschrift vorgebrachte Erinnerung, daß die Kaiserin im Anfange ihrer Regierung die Privilegien und Statuten der Universität bestätigt habe und die Reformation von 1554 aufrecht erhalten werden solle, daß, wenn die Hochschule zu jener Zeit, weil sich seit ihrer Gründung beträchtliche Mißbräuche eingeschlichen hatten, eine Reform benöthigte, er nachgewiesen zu haben glaube, daß auch gegenwärtig deren in Menge vorhanden sind, welche ihren Fundamentalstatuten entgegenlaufen und somit gewiß nach einer Epoche von hundertfünfzig Jahren wieder eine neue Reform erforderlich sein dürfte. Zudem wolle er nöthigenfalls beweisen, daß die Universität auch die Bestimmungen von 1554 nicht befolgt habe. Es gehe daher aus dem Gesagten hervor, daß sowohl das am 20. Februar 1749 erflossene

*) Der Pedell erhielt nämlich nach der neuen Taxordnung für die Jura und das Schreiben des Diploms eine Gebühr von 6 fl.

Decret, als auch die hiermit im Zusammenhange stehende Taxordnung, mit aller Genauigkeit in Vollzug zu setzen sei.*)

Die Regierung, von welcher die Kaiserin jetzt das Gutachten über den fraglichen Gegenstand abforderte, fand „bei reiflicher Ueberlegung, daß die so hoch angerühmten Privilegia in dennen wesentlichen Theillen ganz keinen Einbruch leiden, allenfalls aber ein Lantes Herr ohnehin ganz ungebundene Hände habe, zur Emporhebung deren Wissenschaften alles das vorzukehren, was er dazu dienlich findet; die vergangenen Zeiten geben hierüber den klaren Beweiß, indem allschon Anno 1554 eine starke Reformation vorgenohmen und in Folge von dennen älteren institutis der Universität weit mehrer als anjetzo abgewichen worden sei.“**) Demzufolge erfloß denn am 15. December 1750 eine kaiserliche Resolution des Inhalts:

„daß Ihre k. k. Majestät ihre (der Universität) wohlhergebrachten Freiheiten, so weit selbe zur Aufnahme der Wissenschaften gereichen, gar nicht zu schmälern gedenken, sondern sich im Gegentheile versehen, daß die Universität die besondere Sorgfalt, so Allerhöchst dieselbe zur Emporhebung des medicinischen Studiums mit Aufwendung so vieler Kosten bezeigen, nicht anders als nur eine Wirkung der landesfürstlichen Milde angesehen werde“ . . . „Solchemnach lassen es Ihre k. k. Majestät bei dem, was durch anliegendes Decret vom 20. Februar 1749, wie auch in Ansehung der Taxordnung unter dem 1. April desselben Jahres verordnet wurde, unabänderlich verbleiben . . .“***)

Nachdem die Monarchin somit unverrückt bei ihren Entschlüssen beharrte, traten endlich noch folgende, im Sinne des neuen Reformpatentes gelegene und zur Vervollständigung des medicinischen Studiums erforderliche Anstalten in's Leben. Zunächst wurde mit 1. Februar 1751 dem Johann Melchior Störck, welchen van Swieten, wie bereits erzählt eigens zu seinem Nachfolger im Lehramte ausgebildet hatte, statt des schon im Jahre 1748 verstorbenen Doctor Rauch der Lehrstuhl der theoretischen Medicin übertragen.†)

Im Jahre 1752 wurde zur besseren Hebung der chirurgischen Wissenschaften und der Augenheilkunde im heiligen Dreifaltigkeitsspitale am Rennweg, in dem Gebäude, wo gegenwärtig die Arcieren-Leibgarde

*) Archiv d. Minist. f. Cultus u. Unterricht.

**) Ebendaselbst.

***) Ebendaselbst.

†) Dieser hoffnungsvolle junge Mann, welcher erst im Jahre 1745 die Baccalaureatsprüfung gemacht hatte, starb leider schon im Jahre 1756.

untergebracht ist, eine sogenannte „Operationskammer“ oder chirurgisch-praktische Lehrschule errichtet, wo alle schwierigen Operationen an den Augen und von sonstigen äußeren Gebrechen vorgenommen werden sollten. *)

Zugleich berief van Swieten den berühmten Chirurgen und Augenoperateur Noël Joseph Palucci, dessen Arbeiten über die Staaroperation und die Lithrotomie (Steinschnitt) damals großes Aufsehen machte, aus Florenz, der zwar nicht als Lehrer an der Universität wirkte, aber durch seine praktische Thätigkeit sowohl bei dem vorhin genannten Spitale, als auch in den übrigen Krankenhäusern, wofür ihm die erforderlichen Unkosten vom Hofe aus ersetzt wurden, **) einen günstigen Einfluß auf den Stand der Chirurgie ausübte.

Palucci wurde bei seiner Hierherkunft zum kaiserlichen Leibchirurgen mit einem Gehalte von 1000 fl. ernannt. Um dieselbe Zeit (1752) hatte van Swieten auch seinen ausgezeichneten Landsmann, Nikolaus Joseph Jacquin, herangezogen. Jacquin hatte sich erst den classischen Studien zugewendet, worauf er durch Theodor Gorvinus in die Botanik eingeführt und durch Jussieur in Paris weiter ausgebildet wurde. Als er nach Oesterreich kam, zählte er erst 25 Jahre. Er erwarb sich große Verdienste um die Anlegung des botanischen Gartens. Im Jahre 1763 erhielt er auf van Swieten's Antrag die Professur der Bergwissenschaften in Schemnitz und nach L'Angiers freiwilligem Rücktritt mit Decret vom 10. Februar 1769, den Lehrstuhl der Chemie und Botanik an der Wiener Universität. ***) Durch seine Thätigkeit als Lehrer, noch mehr aber durch seine epochemachenden Werke — seine botanischen Schriften und Aufsätze umfaßten 33 Bände — wurde Jacquin eine der glänzendsten Zierden der Universität. Kaiser Franz I. schickte ihn mit einem zweiten holländischen Gelehrten Namens van Schlott nach Westindien, von wo er, mit reicher Ausbeute beladen, nach vier Jahren zurückkehrte. Er ward mit dem Comthurkreuz des St. Stephan-Ordens geschmückt. Im Jahre 1817 starb er als Nestor unter seinen Collegen.

Im Jahre 1753 wurde jene große und gemeinnützige Schöpfung in's Leben gerufen, welche noch heute die Zierde und den Glanzpunkt

---

*) Directoriumsvortrag vom 5. October 1752 (Archiv d. Minist. f. Cultus u. Unterricht).

**) Hofdecret vom 16. August 1752 (Archiv d. Minist. f. Cultus u. Unterricht).

***) Statt Jacquin trat Johann Scopoli, Lehrer der Chemie in Idria, mit 1500 fl. Gehalt den erledigten Lehrstuhl in Schemnitz an.

der Wiener Hochschule bildet. Zu dieser Zeit hatte nämlich van Swieten von der Kaiserin mittelst der Hauptresolution vom 28. Juli 1753 die Bewilligung zur Errichtung und Herstellung einer praktisch-medicinisch-chirurgischen Lehrschule (Klinik) erhalten, um, wie es in dieser Allerhöchsten Entschließung wörtlich heißt: „den Studirenden der Medicin und Chirurgie unter Anleitung der demnächst in Vorschlag kommenden Professoren Gelegenheit zu bieten, sich in der Praxis zu üben und auf solche Weise accedente demonstratione anatomiae in kurzer Zeit mehr als in einigen Jahren erlernen zu können." Zu diesem Behufe wurden auch, um die angehenden jungen Aerzte in die Lage zu versetzen, recht sorgfältige Beobachtungen machen zu können, sämmtliche Spitäler angewiesen, „dahin beständig sowohl medicinische als chirurgische Patienten mit allen Gattungen von Krankheiten und Schäden, besonders bei außerordentlichen Fällen, nach Maßgabe des Bedarfes zu schicken."*)

Zum Vorstand und Leiter dieser Anstalt berief van Swieten seinen gelehrten Landsmann de Staën, welcher mit Decret vom 17. Januar 1754 zum Professor der praktischen Heilkunde ernannt wurde und diese Stelle mit einem Gehalte von 5000 fl. und dem Titel eines Hofrathes antrat.**) De Staën war im Jahre 1704 im Haag geboren, studirte später in Leyden zugleich mit van Swieten unter Boerhave und übte allda durch zwanzig Jahre die Praxis aus. Er war einer der geistreichsten Lehrer seiner Zeit, der mit glühender Leidenschaft seine Zuhörer zu fesseln und zur Naturbetrachtung anzuregen wußte, daher auch aus seiner Schule eine große Zahl der tüchtigsten Aerzte hervorging.

Indem de Staën die schon durch van Swieten eingeführten klinischen Jahresberichte mit großem Eifer fortsetzte, entstand dessen berühmtes Hauptwerk: Ratio mendendi in nosocomio practico, quod

---

*) Vortrag vom 22. Juli 1753 (Archiv des Minist. f. Cultus u. Unterricht). Zur Anlage dieser Schule hatte van Swieten die im Bürgerspitale befindlichen zwei großen gegen die Kapuzinermauer gelegenen sogenannten Sebastiani- und Rochuszimmer gewählt, weil selbe licht und luftig waren und jedes auf 14 Betten Raum bot. Seitdem existirt diese Kapuzinermauer nicht mehr und auch an die Stelle des umfangreichen alten Bürgerspitales sind Neubauten getreten. Im Uebrigen wurde die medicinische praktische Schule schon im Jahre 1776 in das unirte Spanische und Dreifaltigkeitsspital verlegt und ebendahin auch die chirurgische Klinik unter der Oberleitung des Professors der praktischen Heilkunde (professor praxeos) übertragen.

**) Rosas II, 2, S. 300.

in gratiam medicinae studiosorum condidit Maria Theresia Augustissima Romanorum Imperatrix, Viennae, 1758—1774, von welchem mit Fortsetzungen 17 Bände erschienen sind.*)

Erst nach dem Muster der Wiener Hochschule wurden auch klinische Anstalten in Paris und der Reihe nach in den übrigen Hauptstädten Europas errichtet.**)

In Oesterreich folgten Pavia 1770, Prag 1781 und Pest 1784.

Mit der Ernennung Melchior Störck's zum Professor der theoretischen Medicin, der Berufung de Staën's als Professor praxeos und der im Jahre 1757 erfolgten Uebertragung des Lehrstuhles der Anatomie an Lorenz Gasser, welcher schon in den vorhergehenden Jahren den anatomischen Unterricht ertheilt hatte, erschienen die gedachten Fächer mit frischen und ausgezeichneten Lehrkräften versehen. Dagegen erhielten die früheren Professoren der praktischen Heilkunde und Anatomie — der Professor theoriae Doctor Rauch war bekanntlich inzwischen gestorben — Peter Knarin und Karl Schellenberger, mit einer anständigen Pension betheiligt, ihren Abschied.***)

Im Jahre 1755 wurde zum Unterrichte in der Pflanzenkunde, deren Producte man bisher nur durch gedruckte Abbildungen kennen lernen konnte, mit bedeutendem Kostenaufwande ein botanischer Garten angelegt, nachdem die Kaiserin schon im vorhergehenden Jahre auf van Swieten's Rath den Garten des ehemaligen Reichshofagenten von Heunisch auf dem Rennweg um den Preis von 9000 fl. angekauft hatte. Es ist dies der noch heutigentags auf der Landstraße nächst dem Belvedere befindliche botanische Garten.

*) Rosas III, 2, S. 247.

**) „Il obtint" (van Swieten nämlich), heißt es in der Biographie universelle, tome 47, „de l'imperatrice la formation d'une école clinique, qui est devenu le model de celles qui ont été créés depuis tout à Paris, qu'en Europe, et qui ont été la source de l'instruction la plus solide en médecine. — Im Uebrigen wurden in Padua schon im Jahre 1578 auf Betrieb der dortigen Deutschen klinische Vorträge im Stadthospital abgehalten, welchem Beispiele später auch Pavia und Genua folgten, doch hat man diese Einrichtung nachmals wieder ganz verkümmern lassen. 1638 ertheilte van der Straaten an der neu errichteten Universität zu Utrecht einen klinischen Unterricht und in demselben Jahre wurde ein solcher auch in Leyden eingeführt. Man kann also die klinische Schule in Leyden als das Vorbild der durch van Swieten in Wien gegründeten betrachten (Hecker's Geschichte der Heilkunde S. 366).

***) „J'ay du faire maison neuve", äußert van Swieten nämlich über diesen Gegenstand in einer unter dem 23. Juni 1754 an den Hofkanzler gerichteten Note, „en congédiant honorablement les anciens Professeurs."

Ebenso wurde zum Unterricht in der Chemie ein bis zum Ueberfluß mit Chemikalien und Geräthschaften ausgestattetes Laboratorium errichtet, sowie auch die Hörsäle der Anatomie und Chirurgie in reichlichem Maße mit allen Gattungen Bandagen und Instrumenten neuester Erfindung versehen wurden.*)

Zur Erklärung der Structur und der innerlichen Theile des menschlichen Körpers schenkte van Swieten aber der Universität seine eigenen anatomischen Präparate, welche er mit vieler Mühe und großem Kostenaufwande gesammelt hatte. Es war dies eine Collection, welche aus 66 Liberkuhn'schen Injectionsapparaten, von denen jedes einzelne in einem besonderen Handmikroskop enthalten war, ferner aus 236 Präparaten, welche in Flüssigkeiten aufbewahrt wurden, und aus 56 getrockneten Präparaten bestand und einen Gesammtwerth von 20.000 fl. repräsentirte.

Im Jahre 1761 wurde auf van Swieten's Antrag der Beschluß gefaßt, ausgezeichnete Chirurgen zum Doctorgrade in der Wundarzneikunde zuzulassen und als Mitglieder in die Facultät aufzunehmen; doch hatte letztere hieran die Bedingung geknüpft, daß dieselben den letzten Platz in der Facultät einnehmen, niemals zu Facultätswürden gelangen und denselben keine innerlichen Curen gestattet werden sollen.**)

Wie endlich der Reformator zur Emporhebung der medicinischen Wissenschaften ausgezeichnete Gelehrte vom Auslande herbeizog, so ermangelte er auch nicht, einheimische Kräfte zu ihrer besseren Ausbildung in die Fremde zu schicken. In dieser Art bewog er die Kaiserin, einen seiner ausgezeichnetsten Schüler, Heinrich Crantz, geboren in Luxemburg am 22. November 1722 und graduirt im Jahre 1750, auf ihre Kosten nach Paris zu schicken, um sich allda in der Geburtshülfe Botanik und Chemie zu vervollkommnen. Früher aber schon wurde ein gewisser Wauer zur Erlernung der Zahnheilkunde dahin gesendet, welcher nach seiner im Jahre 1750 erfolgten Rückkehr die Hoffreiheit und eine Besoldung von 400 fl. erhielt.***) Crantz dagegen übernahm im Jahre 1755 nach Molinari's freiwilligem Rücktritte als Lector den Lehrstuhl der Geburshülfe und im Jahre 1756 nach Melchior Störck's

---

*) Schwedianeri Disp. exhibens Descript. praeparatorum mat. et instr. chirurg. quae posidet Facultas medica Vindobonensis 1772.

**) Rosas II, 1, S. 97.

***) „. . . . es ist der eygene mensch," heißt es nämlich in einer Allerh. Resolution auf den Vortrag der Regierung vom 21. April 1750 betreffs Einstellung der unbefugten Curen, „denn mit so villen Kosten in Paris lehren lassen, also sowohl die Hoffreyheit als die 400 fl. besoldung a prima augusta zu geben."

Tode provisorisch das Lehramt der theoretischen Medicin,*) bis er durch Decret vom 23. September 1758 zum wirklichen Professor in dem letztgedachten Gegenstande mit einem Gehalte von 1500 fl. ernannt wurde, wobei ihm zugleich der Titel eines niederösterreichischen Regierungs- und Kammerrathes verliehen ward.**)

Im Jahre 1755 verfaßte Crantz unter van Swieten's Mitwirkung eine treffliche Anleitung zum Unterrichte für die Hebeammen,***) sowie er denn auch durch seine Schriften auf dem Gebiete der Physiologie, der Arzneimittellehre und der Botanik Lorbeeren erntete und sich hierdurch auch im Auslande einen vortheilhaften Ruf erwarb.†)

Was die Gehalte der Professoren betrifft, so wurden für die Professoren der theoretischen Medicin, der Anatomie, der Chirurgie und der Botanik und Chemie eine Besoldung von 2000 fl., für den Professor praxeos jedoch als Ausländer 5000 fl. bestimmt. Ebenso wurden für die Erhaltung des botanischen Gartens 3000 fl., für das chemische Laboratorium und die Bandagen 800 fl. und für die Nebenerfordernisse 899 fl. angewiesen.††)

Der Rang, den die ordentlichen Professoren in der Facultät einnehmen sollten, wurde dahin geregelt, daß denselben für ihre Ausschließung von dem passiven Wahlrechte zu einem Universitäts- oder Facultätsamt der Platz unmittelbar nach dem wirklich fungirenden Decan angewiesen wurde, so daß sie somit, den Director und Decan ausgenommen, vor allen übrigen Facultätsmitgliedern den Vortritt hatten.†††)

Eine gleich bevorzugte Stellung ward auch dem Doctor der Chirurgie Jans „als gleichmäßigem Professor in dieser Kunst“ zuerkannt, als er mit Zustimmung der Facultät auf kaiserlichen Befehl in die Corporation aufgenommen wurde, während die Lectoren nur den ihrer Reihe nach als Doctoren in der Facultät gebührenden Rang einzunehmen

*) Decret vom 27. August 1756. Zugleich wurde Lehmacher auf ein Jahr Probe zum Lector in der Geburtshülfe bestimmt. Rosas II, 2, 305.

**) Rosas III, 1, S. 70.

***) „On travaille maintenant“, sagt hierüber van Swieten in einer Note „sur le protocol de Charinthie“ vom 6. März 1755, „à un livre pour leur instruction sous mes yeux ici à Vienne qui servira de base aux leçons qu'on donnera aux sages-femmes“. (Archiv d. Minist. d. Innern).

†) Vergleiche die Medicin in Wien während der letzten hundert Jahre von Jg. Puschmann.

††) Kink I, 1, S. 453, Anm. 585.

†††) Decret vom 29. November 1760 (Kink, Stat. Buch, S. 568, Nr. 162).

hatten.*) Außerdem aber wurden die Professoren zu noch größerer Vermehrung ihres Ansehens in die Classe der höheren Staatsbeamten aufgenommen.**)

Während van Swieten dergestalt auf alle Weise bestrebt war, die Stellung der Professoren auszuzeichnen, stellte er dagegen bei den Aerzten den Gebrauch des Excellenztitels ab.***) Und ebenso wurde auch auf seine Anregung den kaiserlichen Leibärzten die Führung des Prädicates „Magnificus" untersagt,†) welches sie, wie van Swieten bemerkt, nur auf die Behauptung hinführten, daß ein Kaiser einstens einen seiner Aerzte in dieser Weise angesprochen haben soll. „Es scheint mir aber schicklicher," bemerkt er hierzu, „uns diese Titulatur zu nehmen und dieses Ehrenwort nur dem Haupte der Universität zu geben; denn ich sehe diese Sitte für einen Mißbrauch an. Der Titel Archiatri für Leibärzte genügt."††)

Was den Vorgang bei der Auswahl der Professoren betrifft, so gingen die betreffenden Vorschläge von dem Studiendirector aus. Wer sich durch eine vieljährige Ausübung der Praxis oder durch Herausgabe guter Werke verdient gemacht hatte, wurde ohne Anstand als öffentlicher Lehrer bestätigt. Derjenige aber, welcher solche Verdienste nicht aufzuweisen vermochte, mußte sich erst als Lector ein oder zwei Jahre einer Probe unterziehen.†††) Fanden sich von dieser Art mehrere Bewerber um eine Professur ein, so wurde in Gegenwart des Präses, des Decans und aller öffentlichen Professoren eine Prüfung abgehalten, wobei jeder Concurrent sowohl schriftliche Aufsätze liefern, als auch Vorlesungen halten mußte. Schließlich wurde jener vorgeschlagen, welcher nach dem einstimmigen Urtheil der Commission den Vorzug verdiente.†*)

Bei dem Unterrichte hatten sich die Lernenden in der Chemie an Boerhave unter Anempfehlung Marquer's, in der Botanik an das System Linné, in der Anatomie an Schaarschmid unter Berücksichtigung

*) Decret vom 30. October 1755. Rosas II. Th., 2. Abth., S. 304.

**) Der Störck'sche Verfassungsplan vom Jahre 1774.

***) Hofrescript vom 18. Januar 1755 (Th. G. S. B. 3).

†) Hofdecret vom 26. April 1755 (Archiv d. Minist. f. Cultus u. Unterricht).

††) Note van Swieten's vom 29. März 1755 (Archiv d. Minist. f. Cultus u. Unterricht).

†††) In ersterer Art wurden Molinari, L'Angier, Jans, de Staën und Jacquin angestellt, während Störck, Gasser, Crantz u. A. erst zu Lectoren ernannt worden waren.

†*) Vgl. Institutio fac. med. Vindobonensis, Wien 1775.

Winslow's, in der Physiologie an Boerhave mit Zuhülfenahme der Erfahrungen und Entdeckungen van Swieten's, Haller's und Maheer's, in der Materia medica an Boerhave, in der Pathologie ebenfalls an Boerhave und van Swieten's Commentarien und in der Chirurgie an Wislow, Werdieux, Heister und an van Swieten's Commentarien zu halten.*)

Während also auf diese Weise die Werke der erstgenannten Autoren bei den Vorträgen als Grundlage und Leitfaden dienen sollten, wurde den Professoren, wie van Swieten schon in dem Plan pour la faculté de la Médécine bemerkte, zugleich zur Pflicht gemacht, die Studirenden auch mit den anderen vorzüglichsten Schriftstellern des einschlägigen Faches bekannt zu machen und den Unterricht durch ihre eigenen Erfahrungen und Beobachtungen zu ergänzen. Sätze aber, welche durch die Erfahrung noch nicht hinlänglich begründet schienen, sollten, um leere und gehässige Wortstreitigkeiten zu vermeiden, nur problematisch vorgetragen werden. Auf diese Weise war die Schule bestimmt, an die sich die Professoren im Allgemeinen zu halten hatten, im Uebrigen aber war die Freiheit des Lehrenden sowohl in der praktischen als auch in der theoretischen Heilkunde vollkommen gewahrt.**)

Endlich wollen wir noch am Schlusse der Reformgeschichte der medicinischen Facultät einer Einrichtung gedenken, welche zwar mit dem Studienwesen in keinem Zusammenhange stand, aber um so lebhafter das Privatinteresse der Aerzte berührte. Wir meinen hiermit die durch

*) S. Instit. fac. med. . . . Diese Schrift erschien zwar bereits drei Jahre nach van Swieten's Tode, doch war erst am 28. October 1772 befohlen worden, daß künftighin alle Theile der Arzneiwissenschaften nach dessen Vorschriften gelehrt werden müssen (Th. G. S. B. 8, S. 553) und ebenso war das am 3. October 1774 für die medicinische Facultät ergangene Gesetz im Grunde genommen nur eine Bestätigung der von van Swieten getroffenen Einrichtungen. (Knik I, 1, S. 518).

**) „Medicina enim ars," heißt es in der Instit. fac med. S. 9, „est non quidem servilis sed liberalis; quique ei se addicunt, pendere non debent a privatis cuiuscumque opinationibus sed id solum probare, quod experimenta et hinc legitime deductae raciocinationes ostenderint esse naturae consentaneum. Quocirca in potestate cuiusque Professoris est ea proferre quae ipse pro perita sua judicat veriora aut instituendis Auditoribus suis aptiora etiamsi ab Auctore quem praelegit sint dissentanea". Es ist daher irrig, wenn Knik in seiner Geschichte der Universität B. I, Th. 1, S. 518, behauptet, daß in den theoretischen Jahrgängen eine schulmäßige Vortrags= und Behandlungsweise vorgeschrieben war, so wenig, wie es in der Absicht van Swieten's lag, ein als Leitfaden bezeichnetes Werk als Gesetzbuch für alle Zeiten gelten lassen zu wollen.

van Swieten in's Leben gerufene Gründung eines Wittwen- und Waisenfonds für die Hinterbliebenen der dahingeschiedenen Aerzte, deren Angehörige bisher zumeist nur auf milde Gaben und Collecten angewiesen waren und sich daher nicht selten in tiefster Noth befanden. Diese Stiftung, welche theils aus vorhandenen Geldern, theils aus den jährlich zu leistenden Beiträgen der Mitglieder gebildet wurde, erhielt den Namen „Wittwensocietät der medicinischen Facultät". Sie feierte im Jahre 1858 das Fest ihres hundertjährigen Bestandes.*)

Dem Beispiele der medicinischen Facultät folgte 1760 die juridische, sowie durch van Swieten's Vermittlung 1764 auch eine Unterhaltscasse für die Hinterlassenen der Chirurgen und Bader gegründet wurde.**)

---

*) Die Wittwen- und Waisensocietät der medicinischen Facultät zu Wien 1758—1858, von A. H. Gerstel.

**) Rosas III, 1, S. 108.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Rugierus Boscovich.

Ein Beitrag zur culturgeschichtlichen Bedeutung Ragusas von Eugen Gelcich.

Im vergangenen Jahre feierten Ragusa, Dalmatien und die südslavische Akademie der Wissenschaften zu Agram das Andenken eines in der Culturgeschichte unserer südlichen Seeprovinzen denkwürdigen Ereignisses. Am 13. Februar v. J. war ein Jahrhundert nach dem Tode des Astronomen und Mathematikers Boscovich dahingegangen, der in der Geschichte der Wissenschaften durch seine Schriften und durch die von ihm ausgeführte Gradmessung wohlbekannt ist. Die nachfolgenden Zeilen sollen eine kurze Biographie dieses Mannes liefern und anknüpfend daran einige Nachrichten über die leider noch immer nicht entsprechend gewürdigte und gekannte culturhistorische Bedeutung der Stadt Ragusa bringen.

Rugierus Boscovich wurde am 18. Mai 1711 zu Ragusa geboren. Er studirte bis zum 15. Lebensjahr im Jesuitencollegium seiner Vaterstadt und begab sich im October 1726 nach Rom, woselbst er als Novize in den Jesuitenorden eintrat. Ein Pater Noceti war sein erster Lehrer in der Philosophie und der Pater Borgonds sein Meister in den mathematischen Wissenschaften. Beide liebten aber auch die Poesie und wußten in ihren Schülern den Sinn für die schöne Literatur zu erwecken, so daß Boscovich sich nicht allein zum Gelehrten, sondern auch zum gewandten lateinischen und italienischen Schriftsteller und Dichter heranbildete. Eines seiner Gedichte (De solis et lunae defectibus libri V ad Regiam Londinensem Academiam. Londini Venetiis Parisiis cum versione gallica) brachte ihm die Ernennung

zum Mitgliede der königlich englischen Akademie der Wissenschaften ein.*)

Nach Vollendung des damaligen sogenannten philosophischen Curses studirte Boscovich fünf Jahre hindurch Grammatik und Literatur, um nach dieser gründlichen Vorbereitung das Studium der Theologie zu beginnen. In dieser Zeit wurde er mit den Gelehrten Riccati und Conte Francesco Garampi bekannt, deren Verkehr seiner geistigen Entwickelung mächtig Vorschub leistete.

Eine Verfügung seiner Vorgesetzten erfüllte einen der sehnlichsten Wünsche des angehenden Paters. In Anbetracht seiner bedeutenden Kenntnisse und Fähigkeiten und seines stets regen Bestrebens, sein Wissen zu erweitern, bestimmten dieselben ihn bereits während der theologischen Lehrzeit zum Lector der Mathematik am Collegium Romanum, so daß nunmehr Boscovich zugleich Lehrer und Schüler war. In dieser Epoche veröffentlichte er verschiedene kleinere mathematische Abhandlungen, die schon den großen Geist des Verfassers verriethen und von denen einige in den Leipziger Acten abgedruckt wurden. Dadurch begann der junge Gelehrte auch im Auslande bekannt zu werden. In Rom selbst muß zu dieser Zeit sein Ruf schon sehr bedeutend gewesen sein, denn als der Cardinal Silvio Valenti Gonzaga von Benedict XIV. den Auftrag erhielt, eine Commission zusammenzustellen, um über einige an der Kuppel der St. Peterskirche nothwendig gewordene Reparaturen zu berathen, wurde dieselbe aus den Patres Jacquier, La Soeur und Boscovich gebildet.

Regen Antheil nahm Boscovich auch an der zu seiner Zeit wichtigen Frage der wahren Gestalt der Erde, worüber sich Huyghens, Newton, Bouger und Clairaut nicht einigen konnten.**) Die von Boscovich

*) Andere von ihm veröffentlichte Gedichte und Werke in Versmaß sind folgende:

Ecloga recitata in pubblico Arcadum consessu primo ludorum olympicorum die, quo die Michael Joseph Morcius illustrium poetarum Arcadum effigies formandas iaculorum ludo substituerat. Romae.

Stanislai Poloniae Regis Lotharingiae ac Borai Ducis dum eius effigies in pubblico Arcadum coeteu erigeretur Apotheosis.

Pro Benedicto XIV. Soteria.

Pro Solemni inauguratione aedium Archi-gymnasii Vindobonensis. Vindobonae in Collectione Carminum hac de re editorum u. s. w.

**) Bei dieser Gelegenheit veröffentlichte er folgende Schriften:

De Veterum Argumentis pro Telluris sphaericitate.

De Inaequalitate gravitatis in diversis Terrae locis.

De Telluris figura.

De figura Telluris determinanda ex aequilibrio, et ex mensura graduum.

dabei an den Tag gelegten astronomischen und geodätischen Kenntnisse lenkten die Aufmerksamkeit des Königs Johann V. von Portugal auf unseren Gelehrten, so daß ihm Jener den Antrag stellen ließ, die Leitung der brasilianischen Landesaufnahme zu übernehmen.

Boscovich beeilte sich umsomehr, diesem ehrenvollen Rufe Folge zu leisten, als ihm seine Stellung gleichzeitig die Gelegenheit bot, in Südamerika eine Gradmessung vorzunehmen. Seinem Vorhaben widersetzte sich der Cardinal Valenti, der den Verlust einer so tüchtigen Kraft nicht verschmerzen zu können glaubte und auch gerade im Begriffe war, Boscovich und Le Maire mit der Gradmessung im Kirchenstaate zu betrauen. Zweieinhalb Jahre dauerte diese letztere Operation, der sich auch eine Landesaufnahme anschloß, worauf Le Maire die Karten zeichnete, während Boscovich über die bei solchen Aufnahmen nöthigen Instrumente und über die Resultate der Gradmessung einen Bericht verfaßte. Die Angelegenheit der wahren Gestalt der Erde nahm jetzt noch mehr wie damals seine Aufmerksamkeit in Anspruch und nach der Gradmessung La Caille's am Cap der guten Hoffnung sah er ein, daß das schwebende Problem nicht gelöst werden könne, bevor nicht noch mehrere Gradmessungen in verschiedenen Breiten zur Ausführung gelangen würden. Deshalb verband er sich mit Pater Liesganig, um die Kaiserin Maria Theresia zu veranlassen, Gradmessungen in Mähren, Schlesien und Ungarn anzuordnen. Außerdem rieth Boscovich die Gradmessung von Beccaria zwischen den Alpen und den Apenninen dem Könige von Sardinien an und forderte die königliche Akademie in London auf, diese Arbeit in Pensylvanien vornehmen zu lassen.

Als Architekt war Boscovich bei mehreren Gelegenheiten praktisch und mit Erfolg thätig. Nachdem er sich bei der Herstellung der St. Peter-Kuppel einen gewissen Ruf erworben hatte, wurde er nach Mailand berufen, um sein Urtheil abzugeben, ob die dortige Domkuppel den Druck einer darüberzusetzenden Pyramide auszuhalten vermöchte. Im Auftrage der Kaiserin Maria Theresia schrieb er sodann eine Abhandlung über die Mängel der kaiserlichen Hofbibliothek in Wien und über die beste Art, dieselben zu beseitigen (Dei danni e rimedi della fabbrica della biblioteca cesarea in Vienna). Nicht unwichtig sind seine Druckschriften über hydraulische Bauten, so besonders jene über die Ausbesserung der Häfen von Rimini, Savona und Magnavacca, über die Ableitung der römischen Schifffahrt von Fiumicino nach Maccarese, über die Etsch- und die Tiberregulirung.

Die Alterthumskunde interessirte Boscovich, sobald dieselbe die Hülfe der Mathematik anzurufen genöthigt war. So schrieb er z. B. einige Abhandlungen über eine alte Sonnenuhr, die im römischen Staate ausgegraben wurde, und drei Abhandlungen über den Obelisk des Augustus, welch' letztere ihn in eine Polemik mit dem Engländer Freemann verwickelten.

Nach einer Reise in Deutschland, Frankreich, England und in der Türkei fand Boscovich bei seiner Rückkehr in Rom eine sehr kühle Aufnahme. Einige wollen diese Thatsache dem Umstande zuschreiben, daß die Gelehrsamkeit des Paters seinen Ordensvorgesetzten unbequem oder gefährlich zu werden begann, Andere glauben, man habe ungern gesehen, daß er sich zu ausschließlich mit der Wissenschaft und Literatur beschäftigt und dabei die Kloster- und Ordensregeln ganz unbeachtet gelassen habe. Um diesen Vorwürfen des Jesuitengenerals auszuweichen, beschloß Boscovich sich um die gerade vacante Lehrkanzel der Mathematik an der Universität zu Pavia zu bewerben. Er erhielt dieselbe auch und so begann er im September 1764, frei von allen Fesseln, seine akademische Lehrthätigkeit. Sobald er Ferien hatte, begab er sich nach Mailand, um auf den Bau und die Erweiterung der dortigen erst seit kurzer Zeit errichteten Sternwarte fördernd einzuwirken. Nach einem vierjährigen Aufenthalt in Pavia berief ihn Maria Theresia über Anrathen ihres bevollmächtigten Ministers in der Lombardei Grafen von Firmian nach Mailand, um an der dortigen Staatsschule und auch an der Sternwarte zu wirken. Als aber bei der Besetzung der Directorsstelle ihm Lagrange vorgezogen wurde, kränkte sich Boscovich so sehr, daß er auf seine Stelle resignirte und den Entschluß faßte, sich in seine Heimathsstadt Ragusa zurückzuziehen. Auf dem Wege dahin überholte ihn in Venedig ein Brief des französischen Ministers Grafen Vergennes mit der Aufforderung, in die Dienste des Königs von Frankreich zu treten, und gleichzeitig erhielt Boscovich einen Ruf an die Universität von Pisa. Um ihn für Paris zu gewinnen, verlieh ihm die französische Regierung einen Gehalt von 4000 Francs aus dem Marinefonds und eine Zulage aus dem Fonds für auswärtige Angelegenheiten. Zugleich erhielt er das französische Bürgerrecht und wurde zum ordentlichen Mitgliede der Pariser Akademie der Wissenschaften ernannt. Während dieser Zeit veröffentlichte er seine größeren mathematischen und philosophischen Schriften, womit er fünf starke Bände ausfüllte. Noch einmal begab er sich nach Mailand, da ihm das Observatorium von Brera doch sehr am Herzen lag; er arbeitete daselbst praktisch und

theoretisch, indem ihm die französische Regierung den Fortgenuß der Pension auch für die Zeit seines Aufenthaltes im Auslande bewilligt hatte. Bei diesem Aufenthalte wurde er mit dem österreichischen Bevollmächtigten Grafen Wilczek bekannt, der ihn zuvorkommend behandelte und vorzüglich ihm während seiner Krankheit hülfreich beistand. Schon längere Zeit vor seinem Tode wurde Boscovich nämlich von einer Gehirnkrankheit erfaßt, die ihm das Licht des Verstandes nach und nach raubte. Im Jahre 1786 gesellte sich dazu ein Brustleiden, welches dem Leben des Gelehrten am 13. Februar 1788 ein Ende machte.

Ragusa und ganz Dalmatien feierten, wie gesagt, im verwichenen Jahre das Andenken jenes Mannes, der durch eine Fülle von Kenntnissen und durch rastloses Wirken sich einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der Wissenschaften zu erringen wußte. Und Ragusa kann immerhin stolz darauf sein, eine culturgeschichtliche Vergangenheit aufweisen zu können, wie keine andere der dalmatinischen Städte, denn Boscovich ist nicht eine vereinzelte Erscheinung. Ihm zur Seite können die Ragusaner noch andere ebenbürtige Persönlichkeiten stellen. Dies rührt von dem Umstande her, daß der ehemalige aristokratische Freistaat auf die Schulbildung großes Gewicht legte, so daß z. B. schon im 11. Jahrhundert die Benedictiner eine Erziehungsanstalt auf der schönen Insel Lacroma unterhielten. Im 14. Jahrhundert bestanden in der Stadt selbst öffentliche Lehranstalten, für welche im Jahre 1435 eigene Statuten ausgearbeitet wurden (Ordo pro magistris scolarum et scolaribus). Sowohl die lateinische als auch die italienische und slavische Literatur, ferner die Wissenschaften, fanden in Ragusa eine sorgsame Pflege. Insbesondere galt die seitens Ragusa auf dem Gebiete der slavischen Literatur entfaltete Thätigkeit derart als Muster für die ganzen übrigen südslavischen Völker, daß die Osmanide des Gondola z. B. allgemein als ein Meisterwerk illyrischer Dichtung angesehen wird.

In Ragusa sind die ersten slavischen Akademien errichtet worden, und zwar die erste im Jahre 1585 und die zweite zu Beginn des 17. Jahrhunderts.

Um nur noch einige Namen von Ragusanern anzuführen, die sich besonderen Ruf verschafften, sei hier Elius Lampridius Cervinus (aus der Familie Cerva) genannt, welcher unter Sixtus IV. als lateinischer Dichter preisgekrönt wurde. Giacomo Bona war zu Rom Dichter am Hofe Leo X. Stay, Kunich und Zamagua waren hochgeachtet als Dichter und Philosophen gegen Ende des 18. Jahrhunderts, der Abbé Gagliuffi erweckte hohes Interesse in Frankreich und in Italien durch

seine Verse ex tempore. Ueber die Leistungen des Mathematikers Marin Ghetaldi hat der Verfasser dieser Zeilen an anderer Stelle ausführlich berichtet.*)

Ferner sei an dieser Stelle noch gedacht des Nicolò Nale, der von Gregor XIII. behufs Mitwirkung an der Kalenderreform nach Rom berufen wurde, des Elio Saraca, der intime Rathgeber am päpstlichen Hofe zu Avignon, des Johann Stoiko, der mit dem Cardinal Cesarini im Auftrage des Papstes Eugen IV. das Concil von Basel eröffnete, des Pater Benessa, Staatssecretär des Papstes (1510), des Bonifaz de Stefanis, Nuntius der pästlichen Curie am spanischen Hofe (unter Philipp II.), und des Stefan Gradi, Bibliothekar der Vaticana unter Urban VIII. und Alexander VII. — Sigismund, König von Ungarn, erwählte nach der Niederlage bei Golubaz (Semendria) den Ragusaner Matteo Luccari zum Banus von Slavonien. Luccari wurde später der Lehrer des Hunyady. Ein Mathias Gondola (gestorben 1700) erreichte in der österreichischen Armee den Rang eines Marschalls und ein anderer Gondola war Generaladjutant des Prinzen Eugen von Savoyen während des serbischen Feldzuges. Ein Peter Ohmucevich war Admiral in spanischen Diensten u. s. w.

Wir brechen hier ab, um durch weitere Namensnennung berühmter Ragusaner nicht ermüdend zu wirken, da unser Zweck, darzuthun, daß Ragusa einen hohen Rang in der Culturgeschichte beanspruchen darf, auch selbst bei strengen Kritikern durch das Angeführte erreicht sein dürfte.

---

*) Zeitschrift für Mathem. und Physik von Cantor ꝛc. 1882, IV, S. 193 bis 231, und 1883, S. 130 bis 133.

Zur Ethnographie von Dalmatien.*)

Von Professor Hermann Ignaz Bidermann.

(Schluß.)

IV. Griechen, Albanesen, Spanier.

Die ehemalige Angehörigkeit Dalmatiens an das byzantinische Reich hat in der Culturgeschichte jenes Landes viele Spuren hinterlassen, welche bis in's 14. Jahrhundert reichen; ja wenn man einzelne Kundgebungen des religiösen Lebens, die auf alter Tradition beruhen, insbesondere die Heiligenverehrung in's Auge faßt, so kann man noch heutzutage Nachwirkungen griechischer Anschauungsweise und Gefühlsart selbst unter den Anhängern der römisch-katholischen Kirche dort wahrnehmen.

Von den Griechischgläubigen versteht sich dies von selbst. Ihnen ist jedoch zum Theile auch griechische Abstammung eigen, während in Mitte der Römischgläubigen zwar vor Zeiten die Zahl der Familien dieses Ursprungs auch nicht gering gewesen sein mag, dermalen aber nur mehr vereinzelte Namen, deren Träger längst degenerirt sind, daran erinnern.

Höchstens ist der römisch-katholischen Bevölkerung des Landes in neuerer Zeit durch einen daselbst vollzogenen Religionswechsel die eine und andere Familie griechischer Abstammung zugeführt worden, wogegen die Griechischgläubigen, besonders in den Handelsstädten und in den befestigten Orten, von jeher durch derartige Familien merklichen Zuwachs erhielten und ihre Geistlichkeit zumal im 16. und 17. Jahrhundert das neugriechische Element in Dalmatien in hervorragender Weise repräsentirte.

---

*) Siehe: Oesterr.-Ungar. Revue., VI. Bd., S. 61, 132 u. 209.

In Ansehung des Mittelalters und der hier als Ausgangspunkt in Betracht kommenden früheren Zeit hat Don Simon Ljubić in seinem Werke „Ogledalo" (II, 309, 310) unter der Aufschrift „Die griechische Sprache als Volkssprache im dalmatinischen Küstenlande auch nach der Ankunft des kroatisch-serbischen Volkes" folgendermaßen sich geäußert:

„Es ist bekannt, daß in uralter Zeit auch diese unsere Gegenden aus Griechenland nicht wenige Ansiedler empfingen, durch welche neben der altillyrischen (der jetzigen albanesischen) Volkssprache auch die griechische längs der ganzen dalmatinischen Küste und auf den Inseln sich verbreitet hat. Die sprechendsten und überzeugendsten Beweise dafür sind die daselbst ausgegrabenen Inschriften und andere griechische Alterthümer, namentlich aber die vielen Münzen mit griechischem Gepräge. Von dreizehn unserer Städte wissen wir, daß sie solche Münzen herstellen ließen. Zu den wichtigsten Emblemen, welche auf denselben erscheinen, gehört das Bildniß Homer's, dem, wie Alpheus von Mytilene bezeugt, auch unsere Heimath Verehrung erwies. Die ihr mit Gewalt aufgedrungene lateinische Sprache vermochte nicht die griechische völlig aus ihr zu verdrängen. Die griechische Inschrift mit beigefügter lateinischer Uebersetzung, die ich im Jahre 1856 auf der Insel Lissa entdeckte, beweist deutlich, daß zur Zeit des Augustus diese beiden Sprachen an unseren Küsten nebeneinander gesprochen wurden, und das Gleiche thun für das 5. und 6. Jahrhundert nach Christus die zu Tage geförderten Inschriften aus dieser Zeit dar. Die Berichte alter griechischer Schriftsteller . . . stimmen damit überein. Ebenso Plinius . . . und Priscus (aus dem 5. Jahrhundert) sagt ausdrücklich, daß zu seiner Zeit in Dalmatien die griechische Sprache gesprochen wurde. Daß dies auch nach Ankunft des kroatisch-serbischen Volkes noch der Fall war, bezeugen uns Schriftsteller und Denkmäler. So theilt Porphyrogenetos (De Admin. Imper. 29) die (griechischen) Worte mit, durch welche Abgeordnete aus Ragusa den Kaiser Basil zu bewegen suchten, ihnen wider die Avaren Beistand zu leisten, und den Namen Rausium (Ragusa) erklärt er aus dem Griechischen, indem er schreibt: „praecipitium graece λαῦ unde inhabitantes nuncupati sunt Lausaei i. e. praecipitium insidentes." Er fügt ferner bei, daß die Ragusäer Nachkommen der Griechen von Epidaurus sind. Johann Ciampini (Mon. Veter. II 15) erläutert das im Auftrage des aus Dalmatien gebürtigen Papstes Johann IV. verfaßte Verzeichniß der in Dalmatien (nach der Avarenschlacht von 639) getödteten lateranensischen Märtyrer durch die auf

ein Stück Tuch, womit sie bekleidet sind, sich beziehende Bemerkung: „graecanicum ornamentum, cum Sanctos istos Graecos fuisse putem . . . .", wonach man also diese Heiligen für Griechen halten darf. Papst Johann VIII. sagt in einem Breve an die Bischöfe und Einwohner in Dalmatien (879): „porro si aliquis de parte Graecorum vel Sclavorum" (Farlati, V, 39). Alexander II. befahl dem Erzbischof von Dioclea im Jahre 1062: „Monasteria tam latinorum quam graecorum sive sclavorum cures." Der Presbyter von Dioclea erzählt, daß beim Concil zu Delminium (877) „relecta sunt antiqua privilegia tam latina quam graeca". Die kroatische Chronik meldet das Nämliche."

„Außerdem finden wir in alten Urkunden oft griechisch klingende Personennamen und Localbenennungen, so z. B. in einem Testamente aus Zara vom Jahre 908 (bei Lucius, Memorie, p. 192): domum que fuit de Theodosio Trib. sit Agapi filie mee . . . ; que emi de Joanne filio Teudore . . . ; vinea de Putalgo et de Vculo (Yculi, Hyculas) in Comareto, in Cabrona. In einer Urkunde aus Traú vom Jahre 1264 erscheinen: terra de Curban, terra ad caput deumeis, terra ad Skernipoli item locus sive Paratinea (Farlati, IV, 332). In der uralten Biographie des heiligen Doimo kommt die Stelle vor: „ad radicem montis, qui graece Tebron, latine Massaron (heute Moßor) dicitur (Ebenda, I, 422). Mittelalterliche Kirchen und andere Denkmäler dieser Zeit im griechischen Style giebt es im dalmatinischen Küstenlande in ansehnlicher Menge." Ljubić hebt dann noch aus dem Werke „Illyricum Sacrum" hervor, daß Farlati die griechische Sprache in Dalmatien neben der lateinischen bis in's 8. Jahrhundert herrschen läßt und hieraus die Doppelbenennung mehrerer dort verehrter Heiliger, welche lateinische und griechische Namen tragen, erklärt. Ljubić theilt aber jene Meinung nicht, sondern ist der Ansicht, daß die griechische Sprache dortlands so lange im Gebrauche sich behauptete, als die Macht der byzantinischen Kaiser dahin sich erstreckte, also bis zu dem 1180 eingetretenen Tode des Emanuel Komnenos.*)

Unter den „Graeci sive Sclavi" der päpstlichen Urkunden sind wohl vordem griechischgläubige Slaven zu verstehen, denen jedoch wirkliche Griechen beigemengt waren. Es ist sogar in hohem Grade

*) Vor Ljubić hat sich mit den altgriechischen Colonien in Dalmatien insbesondere der Archäolog Peter Nisiteo in Cittavecchia (auf der Insel Lesina) beschäftigt. Siehe z. B. seinen Aufsatz „Epigrafi greche a Pharia" in der Zeitschrift „La Dalmazia" (Nr. 22 vom Jahre 1846).

wahrscheinlich, daß die Slaven auf dalmatinischem Boden zuerst durch Priester griechischer Abstammung, die das Evangelium den hiesigen Griechen in griechischer Sprache predigten, mit der christlichen Glaubenslehre bekannt gemacht wurden.

Die abendländische Kirche bediente sich solcher Sendboten so gut als die morgenländische. Eine Nachwirkung hiervon war nicht nur jene Doppelbenennung mancher Heiligen in Dalmatien, sondern auch die noch im Jahre 1198 zu Zara bestandene Gepflogenheit, den Gottesdienst in griechischer Sprache und nach griechischem Ritus zu halten. (Farlati, V, 65: Schreiben des Papstes Innocenz III., worin es von einer dortigen Kirche heißt: cum . sub obedientia Sedis Apostolici perseverans Graecorum hactenus et ritum servaverit et linguam").

Im Jahre 1395 war Dr. Franz de Aristotile de Sulmona Generalvicar des Erzbisthums Zara (Farlati, V, 14) und er mußte sich geradezu heimisch fühlen in einer Stadt, die nicht nur eine dem heiligen Plato gewidmete Kirche hatte, nach der die dabei wohnenden Benedictiner-Nonnen „Virgines Platonianae" hießen (ebenda, V, 27) sondern wo auch eine dem heiligen Chysogon geweihtes Kloster bestand, die Verehrung des letztgenannten Heiligen sehr verbreitet war, die angesehene Patricierfamilie de Grisogonis dessen Andenken auch in weltlichen Beziehungen wach erhielt, ein vom Patricier Peter Cotopagna im Jahre 1214 aus dem heiligen Lande herbeigeholtes Muttergottesbild byzantinische Erinnerungen vom neuen erweckt hatte, die Familie Matafaris allem Anscheine nach gleichfalls die Trägerin solcher war u. s. w.

Die byzantinischen Bezeichnungen öffentlicher Aemter kamen zwar vom 13. Jahrhundert an in Dalmatien außer Uebung. Es gab in den hiesigen Küstenstädten sodann keine „Prioren", „Strategen" und „Protospataren" mehr; doch Diejenigen, welche unter den griechischen Kaisern derartige Stellen bekleidet hatten, wichen nicht sämmtlich beim Zusammenbrechen der griechischen Macht aus dem Lande, sondern verblieben zum Theile da, festgehalten durch Familienverbindungen, in die sie durch Ehen mit Kroatinnen getreten waren. (Farlati, V, 18). Auch andere Griechen schlossen sich damals den Kroaten und in einzelnen Städten auch den Romanen an.

So finden wir das ganze Mittelalter hindurch, häufig auch noch in neuerer Zeit, Familien mit griechischem Namen durch Dalmatien verbreitet. Ich nenne außer den schon erwähnten beispielsweise: die Stratico, Papali, Semitecolo, Cacurachia, Zifra, Calergi, Calogerá und Comoli de Petrachis.

Allerdings ist es nicht sicher, ob unter diesen Familien nicht auch später zugewanderte sind, weil Zuzüge von Hellenen fortwährend stattgefunden haben. Mehrere von den vorangeführten Namen lassen sich aber in den Urkunden weit zurückverfolgen.

Von Zara abgesehen, ist es namentlich der Süden des Landes, in dem die griechischen Reminiscenzen theils sich behaupteten, theils durch Begebenheiten, die aus der Vorzeit sich entwickelten, aufgefrischt wurden.

So brachte ein Bürger non Cattaro, Mathäus de Bovali, im Jahre 1227 die Gebeine des heiligen Tryphon aus Constantinopel nach seiner Vaterstadt, wo dieselben seither Gegenstand eines tief in der Volksseele wurzelnden, religiösen Cultus, und zwar seitens der römischgläubigen Bevölkerung sind (Farlati, VI, 500). Auf der Insel Lagosta wußten laut dem Statute derselben im Jahre 1410 Zeugen, die über einen Waldfrevel vernommen wurden, noch der „griechischen Zeit“ („tempo delli greci”) als der ältesten, bis wohin die Ueberlieferungen in Mitte der dortigen Bevölkerung reichten, sich zu erinnern. Auf der Insel Brazza verzeichnete der Erzpriester Dojmo de Cranchis zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Anwesenheit einer aus Kephalonien zugewanderten Familie, welche auf der ganzen Insel die einzige griechischgläubige war. Derselbe läßt aber hier auf Grund alter Pergamente, die er einsah, ursprünglich lauter Griechen wohnen, welche nach der Zerstörung von Troja dahin übersiedelten, und citirt einen Erzpriester Stoißa als Gewährsmann dafür, daß die Insel ihren Namen von der Stadt Ambracia (in Epirus) habe (Cicarelli, S. 20 und 91).

Daß die Eroberung Constantinopels durch die Türken den Küsten Dalmatiens viele Griechen zuführte, wäre als glaubwürdig anzunehmen, auch wenn wir keine bestimmten Anhaltspunkte dafür hätten. Von Ragusa ist aber (siehe dessen Geschichte von Chr. v. Engel, S. 176) verbürgt, daß es damals (1453) den Komnenen, Laskaren, Paläologen und Kantakuzenen, ferner mehreren griechischen Gelehrten auf der Flucht Unterstand gewährte, und beförderte gleich die Republik die Mehrzahl dieser Gäste bald weiter nach Ancona, von wo sie sich nach Florenz begaben, so blieben doch einige in Dalmatien zurück. Von den Laskaren und Paläologen darf dies als gewiß behauptet werden.

Eine Sage, welche der Laibacher Domherr Gladich im 17. Jahrhundert aufgezeichnet und der kroatische Sammler Paul Ritter Vitezović unter seine, jetzt in der Agramer Akademie-Bibliothek aufbewahrten

„Miscellaneen“ (Handschrift IV, c. 3) aufgenommen hat, berichtet, daß im 15. Jahrhundert viele griechische Familien die Gestade des Adriatischen Meeres besetzten, auf Anhöhen daselbst Kirchen bauten und in deren Nähe ihre Schätze vergruben, die sie jedoch später, nachdem Sultan Mohammed sie zur Rückkehr bestimmt hatte, nächtlicher Weile mit Barken wieder abholten. Vielleicht hängen damit die Kreuz- und Querfahrten der Griechen Maurizius Vomani, Georg Mauropulos und Anastasius de Bardis zusammen, welche kostbare Reliquien mit sich zu führen vorgaben und von deren Anwesenheit in Sebenico, Papiere aus den Jahren 1455 bis 1484 Zeugniß abzulegen scheinen. (Handschrift IV., c. 9, in der Agram. Akademie-Bibliothek).

Auf einen bleibenden Gewinn an geistiger Bildung, den damals zunächst die Ragusäer machten, weist ein Brief hin, welchen um das Jahr 1513 E. L. Crievič an Gjona Sorkočevič schrieb (veröffentlicht von Rački in den „Starine” IV, S. 197) und wo von den erfolgreichen Bemühungen des Joh. Gučetić (Gotus) die Rede ist, durch welche derselbe bewirkte, daß das Studium griechischer Vorbilder und selbst der Gebrauch der griechischen Sprache zu Ragusa in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts heimisch wurde (primus in patriam, quantum omnes meminisse possumus, atticas Veneres et illud Isocrati mirothecion, in familiam vero utramque dicendi copiam h. e. graecam et latinam advexit).

Von dieser Zeit an nehmen wir auch in Dalmatien eine neue Art von Truppen wahr, welche die Republik Venedig, aber nicht sie allein, für Kriegszwecke ausnützte.

Es sind das die sogenannten Stratioten. Theils aus Griechen, theils aus Albanesen zusammengesetzt, focht die sogenannte „Stratia“, d. h. eine berittene Schaar von Reisläufern, wie es die Schweizer einst waren, bald im Dienste der vorgenannten Republik, bald im Solde anderer italienischer Machthaber, ja sogar als Werkzeug des innerösterreichischen Adels bei Bewältigung des Bauernaufstandes in den norischen Alpen, der das Jahr 1525 zu einem für diese Gebirgsgegenden so denkwürdigen gemacht hat. *)

*) Im landschaftlichen Archive zu Laibach (Fascikel 121 der „Kriegshandlungen“) befindet sich ein Blatt Papier mit der Aufschrift: „Hier je ist aufgezaichned der Schtradioten verlust, so sie zu Schabminig (Schladming im Ennsthale) verloren haben (1525)“. Ihr Capitän Joannes Zaffa büßte danach bares Geld und ein Pferd, Basil v. Coron ein schwarzes kroatisches Kleid ein. Außerdem sind als Verlustträger genannt: Joannes und Troilus Zaffa, Franziskus Spata, Thomas Stradiota.

In Sanudo's Diarien sind sie oft genannt. Beim Jahre 1518 erscheint dort ein: Nicolo Paleologo, capo di Stradioti (stato a Novegradi sopra Zara) mit 20 Pferden. Späterhin, im Jahre 1575, finden wir im Visitationsberichte des Ant. Giustiniani (bei Solitro, Documenti sull' Istria e la Dalmazia, Venedig 1844, S. 105) eine solche Reiterschaar, deren Anführer Demeter Lascaris war, erwähnt. Die Mannschaft bestand indessen, wie gesagt, auch aus Albanesen, und diese überwogen in dem Maße, als die Zuzüge von Hellenen aus Griechenland schwächer wurden.

Wie Bischof Gerasim Petranović in seiner schon früher erwähnten „Geschichte der griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zu Zara" betont, verdankt diese Gemeinde solchen griechischen Flüchtlingen, die in der Fremde als Soldaten sich fortzubringen suchten, ihre Entstehung und haben im Jahre 1548 derartige Exulanten aus Cypern, Candia und Morea wie im übrigen Dalmatien, so speciell zu Zara sich eingefunden.

In ihrem Namen errichteten die Stratioten-Capitäne Peter Klada, Nicolo Vlami und Georg Mitilis (Amiraglio, d. h. Verwalter des Hafens von Zara) mit der Pfarrgeistlichkeit der hiesigen Domkirche am 18. November 1548 einen Vertrag, womit sie die St. Eliaskirche zu ihrem Gottesdienste, freilich unter der Voraussetzung, daß sie den Papst als ihr geistliches Oberhaupt anerkennen, erhielten. Im Jahre 1592 lebten hier die Familien Giomi und Stamatello.

Von 1633 bis 1786 versahen zumeist Priester griechischer Nationalität das Pfarramt für die hiesigen Griechischgläubigen.*) Aber während es noch im Jahre 1745 zu Zara zwanzig hellenische Familien gab, derentwegen derlei Priester nothwendig waren, zählt man im Jahre 1777 ihrer nur mehr elf mit 28 Seelen, wogegen die griechischgläubigen Serben damals in Zara 219 Seelen stark waren, so daß nun diesen zuliebe neben dem hellenischen Seelsorger auch ein slavischer dort angestellt wurde.

Die Stratioten stellten schon seit dem Jahre 1648, wo sie merklich reducirt worden waren, nur mehr ein geringes Contingent zur Zahl der Griechen, die den Kern der Kirchengemeinde bildeten.

Auch in anderen dalmatinischen Garnisonsorten, namentlich zu Sebenico, war deshalb das Bedürfniß nach griechisch-orientalischen Geistlichen, welche der griechischen Sprache mächtig waren, geschwunden.

*) Die Reihe beginnt mit Dionys Petropulos und schließt mit Marco Dimjtropulos.

Nur auf der Insel Lesina, und zwar in der Stadt dieses Namens, wo die zur Hintanhaltung der Seeräuber bestimmte Flotte vor Anker lag, bestand es fort; denn die Bemannung dieser Flotte begriff viele griechischgläubige Hellenen in sich.

Dort lebten in einem der heiligen Veneranda geweihten Kloster schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts mehrere griechische Mönche, wie aus der (im Statthalterei-Archive zu Zara erliegenden) Eingabe eines derselben, des Mathias Cassimati, erhellt, der unterm 1. Februar 1648 im eigenen Namen und in dem seiner aus Canea mit ihm entflohenen Ordensbrüder den Dogen um eine Unterstützung bat. Nach diesem Gesuche zu schließen, war das Kloster bereits vorhanden, als sie, durch einige „amici christiani" berufen, die Insel Lesina betraten. Sie bezeichnen es eben als „unico (monastero) del Rito Greco ch'ivi se conserva" und seine Insassen als blos von der Mildthätigkeit der venetianischen Beamten und Seeleute lebend. Seinen Fortbestand bezeugt die vom k. k. Consul Abbé M. M. Millisčich in Ragusa unter Maria Theresia verfaßte „Chorographia Patriarchatus Ipekensis" (abgedruckt bei G. Pray, Specimen Hierarchiae Hungaricae P. II), wo ausdrücklich gesagt ist, daß die dort weilenden zwei Mönche beim Gottesdienste der griechischen Sprache sich bedienen (graeca lingua divina officia celebrant).

Es hat den Anschein, als wären die Mönche in früherer Zeit, als besagte Flotte vielleicht noch bei der Insel Lissa ihren Standort hatte, auf dem nahen Eilande Sant' Andrea (Svetac) untergebracht gewesen. In der Beschreibung der „Pilgerfahrt" des Ritters Johann Schwallart, die dieser im Sommer 1586 unternahm (Reyßbuch des heiligen Lands, Nürnberger Ausgabe von 1659, II, 265) wird nämlich diese Insel mit dem Beisatze erwähnt: „vnd wohnen auff der letzten, so nichts ist als ein bloßer Meerklipp, allein 4 Griechische Mönch." Da nun dieser Niederlassung in späterer Zeit nirgends mehr gedacht wird, dafür aber die vorbesprochene dann auftaucht, so ist es keine unbegründete Vermuthung, daß eine Uebersiedlung jener Mönche nach Lesina stattgefunden hat.

Zu Sebenico, wo die Stratioten ihren griechischen Priester selbst besoldeten, verminderte sich die Zahl der Mitglieder der griechisch-orientalischen Kirchengemeinde frühzeitig durch den Anschluß solcher an die römisch-katholische Kirche. Unter den betreffenden Familien ist auch die der Lascaris. Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts traf dort Ersatz ein, indem aus Makedonien und Bulgarien Kaufleute dahin

kamen, die in der „Ruga de' Greci" benannten Gasse ihre Waaren feilboten. Sie sprachen sämmtlich griechisch, waren aber eigentlich keine Griechen, sondern Makedo-Wlachen (Zinzaren) wie auch ihre Namen (Kondojani, Panajoti, Kondojani-Mango, Kapuli, Guta) zum Theile verrathen. Um das Bürgerrecht führten sie einen harten Kampf. Es ward ihnen erst im Wege eines langwierigen Processes zu Theil. (Srpsko-dalmat. Magazin für 1837, S. 107 bis 110).

Eine Stütze hatten die Hellenen Dalmatiens an dem griechischen Erzbischof zu Venedig, der das Prädicat „von Philadelphia" führte und lange die griechischgläubigen Serben am Emporkommen hinderte. Als der diese Würde bekleidende Meletie Tibaldi, dieser Feindseligkeit entsagend, um das Jahr 1695 den Nikodem Busović zu seinem Exarchen in Dalmatien erklärte, widersetzten sich dem die Sebeničaner Griechen und Busović, obschon zum Bischof geweiht, mußte seine Wirksamkeit in den Küstenstädten einstellen (ebenda, Jahrg. 1853/9, S. 155).

Eine vorübergehende Erscheinung waren die Candioten, welchen die Republik Venedig im Jahre 1698 die Festung Clissa zum Aufenthalt anwies (Manuale für 1873, S. 90). Dieselben scheinen in ihr Vaterland zurückgekehrt zu sein.

Von der Cetina abwärts hat das griechische Element auf dem flachen Lande seine Bedeutung im 14. und 15. Jahrhundert eingebüßt, bis wohin es dort allerdings zu Makar, Stajnopolje Drašnica und Igrane), Drašnica und Zaostrogh griechisch-orientalische Klöster gab, die mit dessen Pflege sich befaßt haben mögen. Nach der Monographie des P. Ant. Lulich über Makarska (S. 25) berichten davon mündliche Ueberlieferungen und bestätigt es mehrorts der Augenschein. Die Ortschaft Ston auf der Halbinsel Sabbioncello war bis in's 14. Jahrhundert der Sitz eines griechisch-orientalischen Bischofs und eines derartigen Basiliten-Convents (A. Vučetić in den Agramer „Starine", Bd. XVII, S. 2). Daß die Mönche welche letzteren Convent bildeten, sich bei ihrer Ausweisung nach dem Berge Athos zurückzogen, ist zwar kein Beweis dafür, daß sie Griechen waren; aber es offenbart sich darin doch eine uralte Verbindung, die jenen Elementen sehr zu statten gekommen sein muß.*)

*) Auch bezüglich Nord-Dalmatiens liegen einzelne Andeutungen vor, daß es dort, von den Ansiedlungen griechisch-orientalischer Mönche abgesehen, deren Mittelpunkt seit Jahrhunderten das dortige Kloster Kruppa ist, in alter Zeit schon Capellen für Griechischgläubige gab. So erwähnt der Abbate Vincenzo de Celio-Cega in seiner 1855 zu Spalato gedruckten Schrift: „La chiesa di Traú", S. 64

Zu Anfang des laufenden Jahrhunderts machten sich noch einzelne Griechen im öffentlichen Leben Dalmatiens bemerklich. Um das Jahr 1808 standen Niko Miliaressi und ein Oberst namens Papasoglu dort im Dienste der französischen Regierung. Unter dem Popolo von Zara gab es damals Metaxas und Sambugnakis, welch' letzterer Name auch jetzt noch dort vorkommt.

Aber außer dem Namen haben auch diese schon kaum mehr ein Merkmal an sich getragen, an dem sie als Griechen zu erkennen gewesen wären. Ihre Umgangssprache war das Neugriechische gewiß nicht. Denn Schulen mit griechischer Unterrichtssprache hat es in Dalmatien nie gegeben;*) ja nach der Aussage des Bischofs Petranovich kam selbst an Orten, wo, wie in Zara, Priester griechischer Nationalität lebten, beim öffentlichen Gottesdienste der Griechen längsther die italienische Sprache in Anwendung, bis diese gegen das 18. Jahrhundert durch die serbische ersetzt wurde.

Unter diesen Umständen ist es vollends unmöglich, für die Gegenwart zu bestimmen, ob und wo in Dalmatien Einheimische die sich als Griechen fühlen und geben, noch übrig sind. Unterthanen des Königreichs Griechenland wurden am Schlusse des Jahres 1880 dort 8 männliche und 10 weibliche gezählt. Blos im politischen Bezirke Spalato bildeten dieselben eine Gruppe von 10 Individuen die als zwei Familien aufgefaßt werden können. Außerdem sind unter den 122 türkischen Unterthanen, welche damals in Dalmatien sich vorfanden, mehrere griechische Familien, die in den größeren Städten vom Handelsbetriebe leben. Das sind aber eben keine Inländer

---

ein dem heiligen Georg gewidmetes Kirchlein (S. Giorigio di Mirano o di Xestian) am Fuße des 640 Meter hohen Berges Velika Trečanica bei Traú mit dem Beisatze: „construtta a volta dei Greci prima della fondazione della Castella". Es ist damit wohl die auch Santića-tor genannte Localität Sveti Juraj in der Ortsgemeinde Castelnuovo (Gerichtsbezirk Traú) gemeint. Vielleicht bezeichnet die betreffende Ueberlieferung sogar direct Griechen als die Erbauer.

*) Die erste, gewissermaßen mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestattete Schule der Griechischgläubigen in Dalmatien wurde mit Bewilligung des venetianischen Senats vom 8. Februar 1753 bald nachher zu Scardona eröffnet. Der an dieselbe aus dem Hilandar-Kloster am Berge Athos als Lehrer berufene Mönch Ephraim Koreški war ein Serbe und ertheilte den Unterricht ohne Zweifel in seiner Muttersprache. Denn in einem Bericht, welchen der General-Proveditor am 26. Januar 1754 aus Zara dem Rathe der Zehn in Venedig erstattete, spricht derselbe nur von den serbischen Bestrebungen der Griechischgläubigen zu Scardona (Srpsko-dalmat. Magazin für 1865, S. 144 bis 150).

und ihr Verbleiben im Lande hängt von den wechselnden Conjuncturen ihrer Geschäfte ab.

Anders verhält es sich mit den dortigen Albanesen.

Ueber diese besitzen wir eine werthvolle Monographie aus der Feder des Gymnasialprofessors Tullius Erber in Zara, welche G. Gelcich in seiner „Biblioteca storica della Dalmazia" 1883 als VI. Buch herausgegeben hat. Ich theile daraus hier das Folgende mit:

Es giebt im nördlichen Dalmatien, und zwar auf dem Festlande in der nächsten Umgebung von Zara drei Orte, wo Albanesen wohnen: Borgo Erizzo, eine Vorstadt von Zara (die jedoch abseits liegt), Zemonico, ein Dorf östlich davon, und Ploče, ein zum Dorfe Crno gehöriger Weiler. An letzterem Orte leben nur fünf albanesische Familien und diese haben die angestammte Sprache bis auf wenige Worte bereits verlernt. Zu Zemonico sind 35 Familien ansässig, mit welchen es die gleiche Bewandtniß hat. Am erstgenannten Orte aber werden über 300 albanesische Familien gezählt, deren Angehörige noch gegenwärtig unter sich albanesisch sprechen und auch im Uebrigen ihre Nationalität sich bewahrt haben, wenn sie gleich im weiteren Verkehre sowohl der italienischen als der kroatischen Sprache sich bedienen und es schon lange her ist, daß kein Gottesdienst mehr in ihrer Muttersprache bei ihnen gehalten wird, auch mit deren Pflege die hiesige Schule, seit sie besteht, sich nicht befaßt hat.

Die ältesten Niederlassungen befinden sich zu Borgo Erizzo. Den nördlichen Theil des Ortes halten Familien besetzt, deren Voreltern aus Prešja (südlich von Scutari) im Jahre 1726 zugewandert sind. Sie werden als Briščani von den Seščani unterschieden, welche, aus Sjak (bei Scutari) stammend, den südlichen Theil des Ortes inne haben. Die beiden Gruppen standen sich in früherer Zeit oft feindlich gegenüber, sollen schon von der alten Heimath her Gegensätze in die neue mit herübergenommen haben und weisen Charakterverschiedenheiten auf, wie sie im türkischen Albanien von einem Dorfe zum anderen häufig vorkommen. Die Briščani kamen schon in den Jahren 1726 und 1727 in der Stärke von 25 bis 30 Familien; die Seščani erst im Jahre 1733, beiläufig gleich stark.

Die beiden anderen Orte empfingen Ableger von Borgo Erizzo um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Zemonico war schon früher seitens der venetianischen Regierung zum Wohnsitz der Albanesen ausersehen, und ein Theil der Ankömmlinge wurde auch in den Jahren 1727 und 1733 dahin gewiesen; allein die heutige albane-

sische Bevölkerung von Zemonico besteht nicht aus Sprößlingen der zuerst dort angesiedelteu Familien, die vielmehr verschollen sind. Dieselbe begreift auch zwei griechischgläubige Familien in sich, wogegen alle übrigen Albanesen der Umgegend von Zara der römisch-katholischen Kirche angehören, was schon aus der Huld sich erklärt, mit welcher der im Jahre 1713 zum Erzbischof von Zara beförderte Bischof von Antivari, Vincenz Zmajević, den Ankömmlingen bei ihrer Uebersiedlung an die Hand gegangen ist.

Dieser Kirchenfürst versah sie auch mit einem ihrer Sprache mächtigen Seelsorger und erleichterte ihnen das Heirathen unter sich durch Beschränkung des Verwandtschafts-Hindernisses auf die drei ersten Grade. Prof. Erber erblickt hierin eine der Ursachen, weshalb die Albanesen zu Borgo Erizzo in nationaler Beziehung ziemlich unvermischt und der Sitte ihrer Väter getreu geblieben sind.

Uebrigens beherbergt dieser Ort nicht blos Albanesen, sondern gegen die Meeresküste zu auch Slaven, welche noch vor Ankunft jener von der nahen Insel Kuklica, wo die Mehrzahl ihrer Grundstücke liegt, in ihre heutigen Wohnstätten sich begeben haben. Sie bilden einen heterogenen Zusatz von 20 Familien.

Etwas abweichend stellt der Dompropst von Zara, Cavaliere Bianchi, den Hergang der Ansiedlung und ihrer Conservirung in seinem von mir schon wiederholt angeführten Werke „Zara Cristiana" (I, 468 bis 470) dar. Ihm standen offenbar kirchliche Documente zu Gebote, während Prof. Erber seine Angaben theils aus dem Munde der von ihm geschilderten Einwohner, theils aus den Acten des Statthaltereiarchivs zu Zara geschöpft hat.

Nach Bianchi hat der vorgenannte Kirchenfürst die Ansiedlung vermittelt, um dem Vertrauen zu entsprechen, daß diese Albanesen in ihn setzten, und verschafften sich die zu Einer Gemeinde verbundenen Ansiedler den Priester Michele Tonsi da Saga, damit ein Landsmann ihr Seelenheil besorge. Die Erhaltung der Muttersprache in ihrer Mitte rührt aber nach Bianchi hauptsächlich davon her, daß die Eltern mit ihren Kindern, bis diese 12 Jahre alt werden, zu Hause in derselben sich zu unterreden pflegen.

Daß schon geraume Zeit vor der Ankunft dieser Albanesen in Zara selbst solche in größerer Menge sich aufgehalten haben, entnehme ich einem Actenstücke des vorerwähnten Archivs, daß eine inständige Bitte eines aus Napoli di Romania gebürtigen „Caloiero di rito Greco", namens Nikodem Calese „di nation Albanese", zum

Gegenstand hat. Derselbe klagte um das Jahr 1637 der venetianischen Obrigkeit seine Unfähigkeit, den durch 24 Jahre bekleideten Posten eines Seelsorgers an der St. Eliaskirche in Zara länger zu bekleiden und bat um Aufnahme in das bei dieser Kirche befindliche Spital „per i poveri della nation Greca". Der Caplan, ein Grieche, machte ihm (wahrscheinlich im Hinblick darauf, daß er eben kein Grieche war) die Aufnahme streitig. Um so nachdrücklicher betonte Calese seine Bereitwilligkeit, fortan die religiösen Interessen der zu Zara vorhandenen „nation albanese" zu wahren, nachdem dort kein anderer Priester des griechischen Ritus lebe, der deren Sprache versteht.

Offenbar sind mit der „nation albanese" Stratioten gemeint, welche damals noch häufig im Dienste der Republik anzutreffen waren. Hat ja doch auch bei der Belagerung der Festung Clissa im Jahre 1647 noch die vom Governatore Crutta befehligte „milizia albanese" mitgewirkt (Solitro, a. a. O. S. 277). Zahlreich waren gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts die albanesischen Streiter im sogenannten venetianischen Albanien: zu Budua und Cattaro. Anton Giustiniani erwähnt in seinem Visitationsberichte vom Jahre 1575 (ebenda, S. 79, 83) anderthalbhundert solcher Stratioten, die dort lagen, und beantragt deren Transferirung in's nördliche Dalmatien, weil sie einen allzu regen Verkehr mit ihren benachbarten Nationsgenossen unterhalten.

Ob das nicht die Begründer der sogenannten Župa in den Bocche di Cattaro sind?

Heutzutage sind die Einwohner des Gebietes, das diesen Namen trägt, beziehungsweise die Mitglieder der großen Gemeinde, die es in sich faßt, allerdings Serben; aber es spricht Manches dafür, daß wir es da mit serbisirten Skipetaren zu thun haben.

Ich will blos daran erinnern, daß im VI. Bande des Werkes „Illyricum sacrum", S. 496, die Bewohner jenes Gebietes präcis als „Epiroten oder Albanesen ritus rasciani" bezeichnet sind und von den Vorstehern der vier Grafschaften, in die es zerfiel, gesagt ist, daß sie „ex natione Albanensi" erwählt werden. Und liegt nicht in der Bucht von Krtole eine Insel, die von Albanesen, deren Ansiedlung die Republik Venedig veranlaßte, „Stratioten-Insel" heißt?

Was konnten auch jene Albanesen, sobald die genannte Republik sie verabschiedete, Besseres thun, als sich unter deren Schutz in der Nähe ihrer Stammverwandten niederzulassen, nachdem sie doch unter das türkische Joch sich zu begeben Bedenken tragen mußten?

Die bekannten Schicksale der Župa dienen allerdings nicht dazu, diese Hypothese zu rechtfertigen, und es ist ihnen gegenüber eine nur leicht in's Gewicht fallende Thatsache, daß in der Urkunde vom 20. Mai 1647, womit die Repräsentanten der Republik die Unterwerfung der „Comune di Xuppa" gleichsam besiegelten (Solitro, a. a. O. S. 303), unter den vier Grafen letzterer ein Marco Geordanori und ein Geovo Bruscuri erscheinen, also Träger von Namen, die, wenn sie nicht geradezu auf Albanesen hinweisen, doch jedenfalls des slavischen Klanges entbehren.*)

Zum Schlusse einige Worte über die Spanier.

Es kommen da Christen sowohl als Juden in Betracht. Christliche Spanier, denen es darum zu thun war, die Türken als Gegner des Christenthums zu bekriegen und vom Gestade des Adriatischen Meeres zu verdrängen, haben wiederholt in die Geschicke dalmatinischer Küstenorte sich gemengt.

Mit großem Erfolge geschah dies namentlich zu Castelnuovo (Erzegnovi) nahe an der Einfahrt in die Bocche di Cattaro. Hier landeten spanische Hülfstruppen im Jahre 1538 unter dem Commando des venetianischen Admirals Doria und legten dieselben das noch jetzt ihnen zu Ehren Fort Spagnuolo genannte Festungswerk an. Im folgenden Jahre hielten sie da eine Belagerung durch die Türken aus, in deren Verlaufe sie bis auf 300 Mann, die zuletzt capitulirten, umkamen. Die Gefallenen sind in der Nähe der Kirche der Hl. Anna be-

*) Die Umwandlung der fraglichen Albanesen in Serben hat nichts Ueberraschendes, wenn man sich gegenwärtig hält, wie die der sogenannten Klementiner in Syrmien vor sich ging und in welche Beziehungen diese ehevor zu den Serben getreten waren. Auf Zureden des Belgrader gr.-or. Bischofs Arsenje Jovanović hatten sich im Jahre 1736, auf die Protection des Kaisers Karl VI. rechnend, 20.000 Albanesen, Bulgaren und Bosnier zu Vajlova (Valjevo) am Bache Kolubra versammelt. Von den Türken hier angegriffen, retteten sich beiläufig 300 albanesische Familien nach Belgrad, und als sie sich daselbst nicht sicher fühlten, überschritten sie, vom römisch-katholischen Skopljaer Erzbischofe Michael Summa geführt, auf eigene Faust die Save. Sie gründeten da die Dörfer Hertkovce und Nikince. Ungeachtet jener Erzbischof in ihrer Nähe blieb (er starb als Pensionär des Kaisers am 20. November 1777 zu Essegg), die Congregation de propaganda fide sie mit albanesischen Priestern versah und seit 1773 der kaiserliche Hof Jünglinge aus ihrer Mitte zum geistlichen Stande ausbilden ließ, erlosch doch unter ihnen bis zum Jahre 1822 die Kenntniß der Muttersprache, so daß von dieser Zeit an bei der Bestellung der Seelsorger für sie keine Rücksicht hierauf mehr genommen wurde. Siehe den Aufsatz „Klementinci u Srema" von Stefan Marjanović in der „Danica ilirska" von 1839, Nr. 8 und 9.

graben. Man schätzt ihre Menge auf 4000. Im Jahre 1617 kreuzte eine spanische Flotte an der Küste von Dalmatien und trat der sie führende Admiral Revera mit der ungarnfreundlichen Volkspartei zu Sebenico und Spalato in Verbindung, freilich nicht so sehr, um den Türken als vielmehr um den Venetianern zuzusetzen. Aber zwei Jahre später plante der spanische Admiral Osuna einen Angriff auf Clissa, das damals türkisch war, und vereitelten die Venetianer denselben, indem sie die Türken warnten (Ljubić, Ogledalo II, 140, 186, 192). Immerhin waren dadurch Beziehungen zu Dalmatien eingeleitet, welche die Spanier auch auszunützen suchten. Die Könige von Spanien legten sich im Hinblicke auf die durch mehr als Jahresfrist behauptete Herrschaft über Castelnuovo auch nach deren Erlöschen das Recht bei, Bischöfe für diesen Ort zu ernennen. Sie übten es in den Jahren 1573, 1582 und 1618. Aber der päpstliche Stuhl scheint den Ernannten die Anerkennung versagt zu haben (Farlati, VI, 417).

Auch in Ragusa suchten sie festen Fuß zu fassen, indem der Hof von Neapel im 18. Jahrhunderte das Recht in Anspruch nahm, dort eine Garnison zu unterhalten oder wenigstens den Platz-Commandanten zu bestellen. In der That bekleidete diesen Posten um das Jahr 1760 der spanisch-neapolitanische Oberstlieutenant O'-Deat, dem der Consul von Marseille, Oberstlieutenant Medina, folgte (Handschrift 573 des Wiener Staatsarchivs, Bl. 139).

Es müssen im Gebiete von Ragusa Spanier sich niedergelassen haben, denn zu Vitaljina (im Gerichtsbezirke Ragusa-Vecchia) geht die Sage, daß dessen spanische Einwohnerschaft mit den Slaven zu Plocice zur Gründung der Pfarre, die an letzterem Orte besteht, sich vereinigte („Traditur, primos incolas Vittagline fuisse origine Hispanos, qui . . cum proximis Slavis habitatoribus Plocicze conjuncti, Unam Paretiam constituerunt." So lautet eine Note zu einem 1843 zu Ragusa gedruckten Gelegenheitsgedichte von M. Giuppanovich auf die Ankunft des dortigen Bischofs Jederlinich).

In Ragusa selbst haben einzelne Spanier, wie z. B. ein Arzt Namens Giorgio Ispano, schon im 15. Jahrhundert sich niedergelassen. Vielleicht war dies ein getaufter Jude wie jener Lusitano Amato, der um die Mitte des folgenden Jahrhunderts dort die ärztliche Praxis ausübte, im Jahre 1558 aber nach Salonichi sich zurückzog und hier als Jude starb (S. Gliubich, Dizionario biograf. della Dalmazia, Wien 1856, S. 177, 190).

Eine größere Niederlassung von spanischen Juden hat bald darauf zu Spalato ihren Anfang genommen. Für den Urheber derselben gilt der Kaufmann Daniel Rodriguez, der (wie in dem Sammelwerke „Venezia e le sue Lagune“, Venedig 1847, S. 104 des Anhanges behauptet wird) solche auch nach Venedig zu ziehen veranlaßte. Jedenfalls hat dieser unternehmende Mann durch seine handelspolitischen Vorschläge die Gunst der venetianischen Republik sich erworben und die Blicke seiner Berufsgenossen auf Spalato gelenkt. (Solitro, a. a. O. S. 305, nennt ihn Michiel Rodriga und läßt ihn mit seinem Projecte, Spalato zu einem Handelsemporium ersten Ranges zu gestalten, im Jahre 1577 hervortreten.)

Otto Freiherr v. Reinsberg-Düringsfeld bringt in einem Aufsatze „Zur Ethnographie Dalmatiens“, welchen er in Nr. 19 der Zeitschrift „Europa“ vom Jahre 1857 veröffentlicht hat, die vorerwähnte Niederlassung mit dem königlichen Decrete vom 30. März 1492 in Zusammenhang, das die Anhänger des mosaischen Glaubens in Spanien auszuwandern oder Christen zu werden nöthigte. In der That verzögerte sich der Vollzug der harten Maßregel, so daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts viele davon Betroffene im Wandern begriffen waren.

In den Acten des Statthalterei-Archivs zu Zara geschieht ihrer zuerst beim Jahre 1676 Erwähnung, wo der General-Proveditor für Dalmatien unterm 18. September auf die Bitte des Juden Moses Pessa zu Spalato das Herkommen, wonach in der dortigen Synagoge die Ledigen von den Verheirateten streng geschieden waren, in Schutz nahm. Zwei Jahre später gestattete (wie in dem citirten Aufsatze berichtet wird) der Proveditor, daß die damals aus 38 Familien bestandene hebräische Gemeinde zu Spalato ein neues Synagogenbuch anlegen durfte. Die Eintragungen in dasselbe erfolgten mit Anwendung der spanischen Sprache und wurden bis gegen Schluß des 17. Jahrhunderts in dieser fortgesetzt. Ebenso sollen (nach der nämlichen Quelle) die Vorträge in der dortigen Synagoge bis um das Jahr 1840 in ihr gehalten worden sein, und das daselbst befolgte Rituale war, wie ich an Ort und Stelle erhob, noch vor wenigen Jahren das spanisch-portugiesische. Von der Verpflichtung, katholische Predigten zu besuchen, wurden die dortigen Juden um das Jahr 1764 enthoben. Gegenwärtig droht der Gemeinde in Folge des Zutritts andersartiger Israeliten eine Zersetzung, die mit ihrem Untergange gleichbedeutend ist. Als der Sohn eines ihrer letzten Rabbiner verdient der berühmte Romanist Giacomo Amadio Mussafia hier genannt zu werden.

In Ragusa waren die spanischen Juden nach dem oben angeführten Gewährsmanne, der zu dem „Aus Dalmatien" betitelten Buche seiner Frau die Anmerkungen geliefert hat (s. III. Bd., S. 279), anfangs schlecht gelitten; aber da sie, um an der Stadt für ihre Vertreibung sich zu rächen, die Getreidezufuhr aus Apulien von ihr abwendeten, nahm sie dieselbe wieder zu Gnaden auf und bereitete sie ihrem spanischen Gottesdienste weiter keine Hindernisse.

Nach G. A. Schimmer's „Statistik des Judenthums" (Wien 1873) war die Zahl der Mitglieder der in Rede stehenden beiden Cultusgemeinden schon im Jahre 1872 auf 164 (55 in Ragusa, 109 in Spalato) herabgesunken. Es hat übrigens Professor Franz Petter, der in Spalato lebte, bereits (in seinem bekannten Werke „Dalmatien", I. Th., S. 153) hervorgehoben, daß seit dem vorigen Jahrhundert die reichsten Familien nach Triest, Fiume und Venedig übersiedelt sind, so daß die zurückgebliebenen, armen „Spagnuolen," ihres Rückhalts verlustig, damals schon „eine kummervolle Existenz fristeten".

Berichtigungen und Zusätze.

Zu I. Der von Ungarn in Almissa berichtende Schriftsteller heißt nicht Koch, sondern ist identisch mit dem früher genannten Reisenden Kohl.

Die Insel Meleda ist in Folge eines Mißverständnisses, an dem der betreffende Gewährsmann, Milan v. Rešetar, keine Schuld trägt, dem čakavischen Sprachgebiete einbezogen worden, während dort in Wahrheit Štokavcen wohnen. Rešetar's Erhebungen und Studien über die Čakavština in Dalmatien werden demnächst im „Archiv für slavische Philologie" ausführlich dargestellt erscheinen.

Die „Colonnen" der Stadtbürger von Sebenico sind schlichte „Colonen", d. h. im Colonatsverhältnisse zu ihnen gestandene Bauern.

Die seit Jahrhunderten in Siebenbürgen heimisch gewordene dalmatinische Adelsfamilie heißt nicht „Jetzédy", sondern „Jntzédy".

Zu II. Der italienische Name des Zuović lautet: Giovino.

Der Herausgeber der „Steiermärkischen Geschichtsblätter" heißt Joseph (nicht Johann) von Zahn.

Zu III. Die Zahl der einheimischen Italiener im politischen Bezirke Spalato betrug bei der letzten Volkszählung nicht 867 sondern 8677.

Zu Zara besteht dermalen auf Veranlassung des k. k. Reichskriegsministeriums sowohl eine Knaben- als eine Mädchenschule mit deutscher Unterrichtssprache. Erstere ist im laufenden Wintersemester (1888/9) von 108 Schülern besucht und zählt 4 Classen; letztere, zweiclassig und erst im Vorjahre eröffnet, zählt nichtsdestoweniger 66 Frequentantinnen. Beide Schulen sind vom k. k. Unterrichtsministerium subventionirt.

Geistiges Leben in Oesterreich und Ungarn.

Das botanische Studium an der Wiener Universität.*)

B. Die Lehrkanzel für Anatomie und Physiologie der Pflanze.

Wie auf den meisten Gebieten der Wissenschaft, so sind auch im Bereiche der Botanik im Laufe der Zeit die Ziele und Bestrebungen andere geworden. Während früher die Thätigkeit des Botanikers fast ausschließlich im Sammeln, Beschreiben und Vergleichen von Pflanzen aufging — eine Thätigkeit, die jetzt ausschließlich dem Systematiker zufällt —, ist dieselbe heute in Wahrheit eine bei weitem vielseitigere. Bereits im 17. und 18. Jahrhundert wird der Grundstein zu zwei neuen botanischen Disciplinen gelegt, zur Anatomie und Physiologie der Gewächse.

Das von Hans und Zacharias Janssen (1590) erfundene Mikroskop wendet der Engländer Hooke zum ersten Male auf die Pflanze an und veröffentlicht schon 1667 seine „Mikrographia". Der Engländer St. Hales tritt im Jahre 1727 mit seiner „Statik der Gewächse" hervor und legt damit das Fundament zur Pflanzenphysiologie.

Seitdem schreiten die beiden genannten Wissenszweige in ihrer Entwickelung unaufhaltsam vor, die Anatomie erzielt, dank der gesteigerten Leistungsfähigkeit der mikroskopischen Instrumente, ungeahnte Erfolge und die Physiologie baut auf den Errungenschaften der modernen Physik und Chemie immer weiter.

Das Arbeitsfeld des Botanikers hat sich erweitert. Früher damit vollkommen zufrieden, die äußere Form der Pflanze zu überschauen, dringt er nunmehr mit bewaffnetem Auge in das Innere der Pflanze ein, um ihren Bau in seinen feinen und feinsten Structuren zu erschließen und, ausgerüstet mit der vertrauenerweckenden Methode der Physik und Chemie, auch dem in der Pflanze gleichwie im Thiere pulsirenden Leben nachzuforschen.

---

*) Siehe: „Oesterr.-Ungar. Revue", VI. Bd. S. 170.

Derlei Bestrebungen können selbstverständlich nur gedeihen, wenn mit der Schwierigkeit und der Natur der Aufgabe auch eine entsprechende Ausrüstung des Botanikers Hand in Hand geht. Der Anatom ist nicht in der glücklichen Lage des Systematikers, dessen Wünsche mit der Herbeischaffung des nothwendigen Pflanzenmaterials und der nöthigen Literatur schon gedeckt sind, denn er bedarf, abgesehen von Pflanzen, noch ausgezeichneter Mikroskope, zahlreicher Nebenapparate, Reagentien u. s. w. Und gar erst der Pflanzenphysiolog! Bestrebt, die Physik und die Chemie der Pflanze zu erforschen, ist er genöthigt, das Laboratorium des Physikers und Chemikers seinen besonderen Zwecken anzupassen, gleichzeitig aber für passende Culturräume zu sorgen, wo seine Versuche unter möglichst natürlichen Bedingungen ablaufen.

Von dem Augenblicke an, als sich die Physiologie zu einer selbstständigen Disciplin der botanischen Forschung aufgeschwungen und sie Einfluß auf die Landwirthschaft im weitesten Sinne zu nehmen begann, erstanden und erstehen allerorts eigene dem Studium der Pflanzenphysiologie dienende Institute. Eines der schönsten, nach der Ansicht gewiegter Fachmänner das schönste der pflanzenphysiologischen Laboratorien nennt Wien sein eigen. Dasselbe in's Leben gerufen und auf seine gegenwärtige bedeutende Höhe gebracht zu haben, ist das bleibende Verdienst seines gegenwärtigen Vorstandes, des Herrn Professor Dr. Julius Wiesner. Als der genannte Botaniker im Jahre 1873 nach der Pensionirung H. Karsten's, dessen Obhut bisher ein sehr bescheidenes „botanisch-anatomisches, physiologisches Laboratorium" mit einem höchst geringfügigen Inventar anvertraut war, als Professor für Anatomie und Physiologie an die Wiener Universität berufen wurde, erhielt er einstweilen als Arbeitsraum provisorisch zwei große Zimmer im Staatsgymnasium des IX. Bezirkes (Wasagasse). Denn schon damals galt es als feststehend, daß ein großes pflanzenphysiologisches Institut in dem seiner Vollendung entgegengehenden neuen Universitätsgebäude Platz finden werde.

Bereits nach einem Jahre übersiedelte das Institut in ein zweites Provisorium (Türkenstraße 3), welches schon bedeutend mehr, nämlich zehn Räumlichkeiten enthielt. Obzwar dieselben für pflanzenphysiologische Zwecke Vieles zu wünschen übrig ließen und manchen Arbeiten nicht förderlich waren, wurde das neue Laboratorium doch alsbald eine Pflegstätte anatomisch-physiologischer Botanik. Eine nicht geringe Zahl von jungen Botanikern versammelte sich um Professor Wiesner, der zu wissenschaftlichen Arbeiten aneiferte, diese auf das Eifrigste unterstützte und auf diese Weise zum ersten Male in Oesterreich eine Schule begründete, in welcher sich das wissenschaftliche botanische Leben Oesterreichs verkörperte.

Im Jahre 1884 wurde das großartig angelegte Prachtgebäude der neuen Universität seiner Bestimmung übergeben und das junge pflanzenphysiologische Institut in der Türkenstraße konnte nach zehnjährigem Dasein aufgelassen und im zweiten Stockwerke der neuen Universität (Nordtract) nach wohl durchdachtem Plane von Neuem eingerichtet werden.

Um von der Ausdehnung des neuen Institutes einen Begriff zu geben, sei bemerkt, daß die Gesammtarea nicht weniger als 734 Quadrat-

meter beträgt. Diese vertheilt sich auf folgende Theile: 1. Arbeitszimmer des Vorstandes 54·12 Quadratmeter; 2. Bibliothek 29 Quadratmeter; 3. kleiner, für etwa 100 Hörer berechneter Hörsaal, gleichzeitig Schülerlaboratorium mit 7 Arbeitsplätzen 107 Quadratmeter; 4. Assistentenzimmer 38·25 Quadratmeter; 5. Zimmer für physiologische Apparate 62·05 Quadratmeter; 6. Sammlungssaal (Museum) 133·45 Quadratmeter; 7. Dunkelzimmer 31·45 Quadratmeter; 8. Chemisches Laboratorium 46·80 Quadratmeter; 9. Requisitenzimmer 32·40 Quadratmeter; 10. Werkstätte 84·72 Quadratmeter; 11. Gewächshaus 82·72 Quadratmeter; 12. Zimmer des Gärtners 32 Quadratmeter und endlich ein großer, aber nicht ausschließlich dem Institute angehörender, etwa 250 Studenten fassender Hörsaal.

Soviel über die Ausdehnung. Von dem Inhalte und der Bestimmung der erwähnten Räume wird sich der Leser einen ungefähren Begriff machen, wenn er meiner Einladung, das Institut unter meiner Führung zu durchwandern, Folge leistet. Wir treten in das Dunkelzimmer. In demselben werden physiologische Versuche bei vollkommenem Abschluß des Lichtes oder im Lichte von bestimmter constanter Helligkeit angestellt. Als Lichtquellen dienen elektrisches Licht oder gewöhnlich ein Argand'scher, von Leuchtgas gespeister Brenner, dessen Lichtintensität durch einen eigenen Gasregulator (System Schrabetz) wochenlang unschwer vollständig constant erhalten wird. Glühlampen in verschiedener Zahl werden bei Versuchen im elektrischen Licht mit einer aus 12 Bowinkel'schen Elementen bestehenden Batterie verbunden und beleuchten die Pflanzen. Damit der Strahl nur von der Lichtquelle einfällt, ist der ganze Raum gegen das Tageslicht vollkommen abgeschlossen, seine Wände, Thüren u. s. w. vollkommen geschwärzt. — Aus dem Dunkelzimmer gelangt man in den durch seine Größe und prächtige Ausstattung imponirenden Sammlungsraum. Acht hohe und zwei niedere Schaukasten bergen einen wahren Schatz von Pflanzenmaterial. Sie enthalten ein kleines, die einheimische Flora umfassendes Herbar, eine Frucht-, Samen-, Droguen-, Algen-, Pilz-, Fasern-, Holz- (800 Nrn.), Pflanzenstoff-, Gallensammlung, eine große Reihe phytopaläontologischer, interessanter teratologischer Objecte und eine Anzahl verschiedenartiger Modelle. An den Fenstern sind zehn Arbeitsplätze eingerichtet. Das Museum stößt an ein größeers Zimmer, welches zahlreiche für physiologische Versuche bestimmte Apparate enthält. Aus der großen Zahl der letzteren seien nur erwähnt: eine große und fünf kleine analytische Wagen, ein photographischer Apparat zur Aufnahme mikroskopischer Präparate, zahlreiche nach den Angaben Wiesner's hergestellte Rotationsapparate, Auxanometer, ein elektrischer Motor, eine große Luftpumpe, doppelwandige (Senebier'sche) Glocken mit den entsprechenden Absorptionsflüssigkeiten, ein großer Thermostat nach Rohrbeck, Aspiratoren, Nöbel's Schlemmapparat u. s. w. Von hier führt eine Thüre durch das Assistentenzimmer hindurch in den kleinen Hörsaal, der, wie bereits erwähnt, gleichzeitig als Schülerlaboratorium dient. Gegen 100 Hörer finden hier Platz. Auf einer tribünenartigen Erhöhung sind 7 vorzüglich ausgestattete Mikroskopierarbeitstische eingerichtet. Die Wände des Saales erscheinen mit den bekannten Kny'schen und Dodel-Port'schen Wandtafeln geschmückt.

Beim Heraustreten gelangt man auf einen langen reizenden Corridor, an dessen Ausschmückung und vortheilhafter Ausnützung jetzt schon fleißig gearbeitet wird. Vorläufig bedecken die Wände getrocknete, hinter Glas und Rahmen befindliche Pflanzen, durchwegs mit Rücksicht auf die Chemie und die Ernährung der Gewächse zu instructiven Gruppen geordnet. Zwei große Kasten enthalten das werthvolle Herbar des vor zwei Jahren verstorbenen Systematikers, Prof. Dr. A. Pokorny, und ein dritter faßt das die niederösterreichische Krypto- und Phanerogamenflora nahezu ganz repräsentirende Herbar Prof. Dr. H. W. Reichardt's († 1885).

Der Corridor mündet in die Werkstätte, diese führt nach vorn in das stattliche Gewächshaus, eine wahre Zierde des Institutes und der ganzen Universität, und rechts über eine Treppe hinab in das chemische Laboratorium.

Das Gewächshaus zerfällt in drei Abtheilungen: Experimentirraum, Kalthaus und Warmhaus. In den ersten bemerkt man einen Schmidt'schen Wassermotor, mit welchem unter Anderem der Einfluß der Fliehkraft auf die Wachsthumsrichtung der Pflanzenorgane demonstrirt wird, eine Wasserstrahlluftpumpe, ferner einen Dunkelkasten, zahlreiche Wasserpflanzen und mehrere „Wasserculturen" in seltener Schönheit. Die beiden anderen Abtheilungen enthalten größtentheils Pflanzen, die in irgend einer Beziehung interessant sind und sich eben deshalb zum Vorzeigen im Colleg eignen.

Auf dem Rückweg werfen wir noch einen Blick in das Bibliothekszimmer. Die etwa 600 Bände, 300 Broschüren und gegen 100 Wandtafeln fassende Bibliothek enthält nahezu die ganze bisher erschienene Literatur über Anatomie und Physiologie der Pflanze. In dem an die Bibliothek anstoßenden Gemach des Vorstandes sind in einem großen Kasten 20 Mikroskope, darunter einige von ausgezeichneter Güte, untergebracht und in einem kleineren eine schöne Sammlung von etwa 600 mikroskopischen Präparaten.

Dem Vorstande des Institutes unterstehen derzeit 1 Assistent, 1 Diener und 1 Gärtner.

Aus der vorhergehenden knappen Schilderung dürfte zu ersehen sein, was das Institut in seinen ersten Anfängen war und was es, dan der nicht genug zu rühmenden Rührigkeit Prof. Wiesner's, im Laufe der Zeit geworden ist.

Aus zwei unscheinbaren, kaum den Namen eines Laboratoriums verdienenden Arbeitszimmern hat sich ein großartiges, allen Anforderungen entsprechendes Musterinstitut herausgebildet. Seine Ausstattung und seine inneren Einrichtungen suchen vergebens Ihresgleichen. In einem Punkte aber — und auf den kommt es meiner Meinung ganz besonders an — ist das Institut nach wie vor sich gleich geblieben, nämlich in dem Streben, ein Sammelpunkt zu sein für junge Botaniker und eine Pflegestätte für echt wissenschaftliche Forschung. Dr. Hans Molisch.

Schauspiel.*) Dem „Cornelius Voß" des Herrn von Schönthan ließ das Burgtheater am 11. Januar „Die Fremde", Schauspiel in fünf Auf-

*) Siehe: „Oesterr.-Ungar. Revue." Bd. VI. S. 109.

zügen von Alexander Dumas Sohn, folgen. Das war im Grunde nur eine Herübernahme des Stückes aus dem Werkvorrathe des Wiener Stadtheaters, gerechtfertigt durch das Bestreben, mit dem Hinschwinden dieser Bühne nicht auch alles versinken zu lassen, was sie über die Mittelhöhe der öffentlichen Aufmerksamkeit zu heben vermocht hat. „Die Fremde" ist in gewissem Betracht würdig, für uns erneuert zu werden; das Stück ist bezeichnend für den Verfasser und als Schöpfung beachtenswerth. Der Idealismus und Realismus kreuzen sich in diesem Schauspiel. Auch der Gattung nach ist „Die Fremde" kein ungemischtes Blut, die Komödie ist unter den Vorfahren dieses Kindes der modernen Bühne, das Charakterlustspiel hat seine Typen zu den Figuren gestellt, welche darin so sorgfältig ausgemalt, fast wie Individuen, einherschreiten. Typisch ist der Bourgeois Gentilhomme, der reich gewordene Krämer Mauriceau, welcher seiner Tochter den Herzogsmantel kauft. Denn ein Herzog ist der Gemahl Catherines, aber nicht ihr Mann. Dieser Herzog von Septmonts begleicht mit der Mitgift eine Spielschuld und betrachtet die Ehe nur als Verpflichtung zur Treue von Seiten des Weibes, indeß er der Creolin Mrs. Clarkson den Hof macht. Er ist wieder ein Typus, aber mit den Localfarben der Wirklichkeit ausgestattet. Dieser nichtige Aristokrat mit verlogenen Ehrbegriffen ist der richtige Mann von Welt unserer Gesellschaft. Um dieser Gestalt wegen ist „Die Fremde" eine Bereicherung unserer Bühne. Der Idealismus hat in der „Fremden" die weit größere Anzahl von Gestalten gezeichnet: Catherine, welche den Herzog heirathet, trotzdem sie Gérard, den Sohn ihrer Erzieherin, liebt und sich zu diesem wieder schuldlos hingezogen fühlt, da ihr Gatte der Verbindung nur den Namen der Ehe leiht; dieser Gérard selbst, welcher sie liebt und ihr entsagt, um sie, da sie das Weib des Herzogs geworden, entsagend zu lieben; auch der Arzt Rémonin, welcher prophezeit, daß das Schicksal, wie die Götter in der griechischen Tragödie, zur rechten Zeit den Frevler vernichten werde, durch den Dumas also den Wink giebt, daß auch der Schmarotzer des Lebens und Hinderer des Eheglücks der reinen, liebe- und glückberechtigten Catherine im geeigneten Augenblicke durch einen Deus ex machina werde beseitigt werden. Sie sind alle idealistisch erschaute Figuren. Geradezu romantisch erscheint das Charakterpaar Clarkson. Es kommt in das Stück getragen, wie durch die Göttermaschine. Diese beide Figuren sind auch das eigentliche Hebelwerk der Handlung.

Mrs. Clarkson dringt in den Salon der Herzogin ein, um zu sehen, ob Chaterine Gérard liebt, und der Herzog allein hat die Stirne, die Abenteurerin in das Haus seines Weibes einzuführen. Mrs. Clarkson will die Nebenbuhlerin vernichten, indem sie ihr mitheilt: vor Allem ihre Lebensgeschichte, außerdem aber daß sie Gérard liebt und ihn zu erringen jedes Mittel aufwenden werde. Es geschieht aber nicht viel dergleichen. Nur Catharine schreibt daraufhin an Gérard, daß sie ihn liebt. Der Herzog unterschlägt den Brief und beleidigt Gérard; er hat gegen sein Weib Beweise der Untreue und wird sie als Waffe gebrauchen, um ihren Ruf zu zerstören, sogar falls er im Duell mit Gérard fällt. Aber er sagt sich, daß er der bessere Schütze ist . . . Er wählt Mr. Clarkson zum Secundanten und betraut

ihn mit dem Vollzug seines letzten Willens. Clarkson durchschaut den verächtlichen Wüstling und wirft ihm den Schurken in's Gesicht. Es folgt rasch ein Duell zwischen dem Herzog und Clarkson, in dem der Herzog fällt. Catherine ist Wittwe und darf Gérard heirathen. Die Götter haben eingegriffen.

Mit dem Grundproblem des Stückes, das in der Beziehung zwischen Catherine, dem Herzog, dem Vater Mauriceau und Gérard gelegen ist, haben die beiden Clarkson nichts zu schaffen, sie stehen außerhalb des Problems und geben dennoch der Handlung die Besten. Das ist ein technisches Gebrechen, umsomehr, als auf die „Fremde" Mrs. Clarkson eine Wärme des Interesses gesammelt erscheint, welche im Stücke nicht ausgenützt, daher dramatisch geradezu zweckwidrig angebracht ist. Das Leben der Cerolin, das sie zur Höllischen Jungfrau gemacht hat, ist eine Erzählungsepisode ohne Entwickelung und ohne Verankerung mit den Grundlagen der Sache. Aber innerlich ist diese Männerfeindin, das Weib, welches, vom Manne getreten, den Mann vernichtet, wo und wie es ihn verderben kann, eine Idealgestalt Dumas'. Es ist sein innerstes Problem, sein künstlerisches Lebensideal, zu zeigen, wie der Mann an dem Weib, das er vergiftet, den Todesodem saugt. Hier vereinigt sich der Idealismus der Ziele mit dem Realismus der Mittel. Hier zeigt sich, wie die moderne Sittenkomödie, deren Urahne Victor Hugo, deren Vater der jüngere Alexander Dumas ist, aus der Romantik kommt und zur Wirklichkeit herabsteigt. Alle persönlichen Erinnerungen Dumas' bringen mit Herzenstönen in diesen Grundaccord seines Wirkens ein. Dumas ist der Romantiker des Realismus und dies wird vielleicht am verständlichsten in der „Fremden". Hier fallen seine Richtungen äußerlich am schärfsten auseinander.

Als Drama ist das Stück auch sonst nicht tadelfrei; es leidet an Längen, die Effecte liegen mehr in einigen scenischen Wendungen als in Conflicten und die feinen Geistesblitze nicht so sehr im Dialog wie in der Haltung der Charaktere gegenüber den Situationen. Diese sind jenen entsprechend, also folgerichtig, aber sie erstehen auf künstlichem gesellschaftlichem, darum unhaltbarem und unwahrem Grunde, und die folgerichtigen Aeußerungen der Charaktere erscheinen dann der natürlichen Richtung der gesellschaftlichen Situation widersprechend. Diese Methode ist der Schlüssel zu dem vermeintlichen Cynismus Dumas'. Die Situationen sind verkehrt; die Denkweise entspricht ihnen und zeigt sich so folgerichtig und abermals verkehrt. Das wirkt dann wie Witz. Was an Dumas derartig Geist zu sein scheint, davon ist vieles auf das Ueberraschende dieses Verhältnisses zurückzuführen. Uebrigens ist Dumas nichts weniger als Philosoph, so gerne er philosophirt. Er löst seine Probleme mit dem Herzen, nicht mit dem Kopfe. Darum genügt er auch dem Gefühl, aber nicht dem Verstand. Der Tod des Herzogs ist ein Mord, wenn man ihn betrachtet, wie er sich in der Handlung ergiebt; er thut nur wohl, insoferne er die unschuldige Catherine befreit, mit welcher wir fühlen sollen. Das ist aber keine Lösung des Problems. Solche Conflicte sind eben nicht für das Schauspiel. Man mag sie als Komödie oder als Tragödie ausge-

stalten; aber es geht nicht an, sie versöhnlich zu lösen. Wo es Unlösbares antrifft, dort bringt das Gefühl den Einklang der höheren Versöhnung aus dem Innern des Genießenden dem Werke hinzu; wo das Gefühl aber Lösungen im Werke selbst herbeiführen will, muß es entweder den Conflict wieder abzuschwächen oder den Verstand zu überlisten versuchen. Eins so zweckwidrig wie das andere. — Für die Darstellung ergab sich aus der „Fremden" mancher Gewinn.

Am 16. Februar erfolgte die erste Aufführung des vieractigen Lustspieles „Bruder Hans" von C. Karlweis Das war ein neuer Name für das Burgtheater, welches sich denselben mit diesem Stücke erst anzueignen bemüht sein mußte; und es gab sich diese Mühe reichlich. Das Drama selbst ist unsicher gearbeitet, nicht fest in seiner inneren Haltung, nicht gedrungen in seinem Aufbau, nicht frei in seinen Mitteln, und doch eine Begabungsprobe, die nicht gerade zu Ungunsten des Autors endet. Er hat Blick in das Gemüth, und dieses ist uns schließlich die Hauptsache. Was man dem „Bruder Hans" zum Vorwurf machen muß, geht zum Theile darauf zurück, daß die innere Arbeit daran schwach gelernt erscheint. Das Stück ist zu unmittelbar nachempfunden und hat zu umfangreich angezogen in Allem, außer in einigen Charakterzügen, die gebracht zu haben ein gewisses Verdienst bedeutet. Als Grundmotiv wird das Verhältniß zweier Brüder zu einander vorgeführt. Hans, der Aeltere, ist nach dem Tode der Eltern der Erzieher und Vater, die Mutter und Pflegerin Pauls geworden. Er giebt ihm seine Arbeit und sein Leben, seine Seele. So wird Paul ein Gelehrter. Ein solches Verhältniß ist wahr, man vergleiche etwa das ähnliche zwischen Ernest und Alphons Daudet, und jede Situation, die sich daraus ergiebt, möglich; sogar Küchenrecepte wird Hans copiren lassen, wenn das Gericht Paul mundet. Die gegenseitige Schätzung der geistigen und wissenschaftlichen Bedeutung der Brüder wird erst erforderlich, sobald die Handlung mit ihr rechnet. Das Herzensverhältniß aber berührt die objective Bedeutung Beider gar nicht. Nun stellt Karlweis Paul als gefeierten Helden eines Salons hin, in dem Hans ihm Lebensklugheit einsagt. Paul zeigt sich also geistig und ebenso gemüthlich unmündig; er ist der verhätschelte, verweichlichte Mensch. Die Handlung ist kurz folgende: Martha liebt Hans, der auf sie zu Gunsten Pauls verzichten will, da dieser sich mit dem Gedanken trägt, sie zu heirathen, um eine gesellschaftliche Stellung zu gewinnen. Martha weiß, daß Hans auch sie liebt, und erklärt, daß sie Paul nicht heirathen werde. Hans soll ihm dies mittheilen. Es geschieht und Paul schilt Hans den Dieb seines Lebensglückes, den selbstsüchtigen, undankbaren Bruder, der sich an seinem Ruhme gesonnt habe und nun seine Heuchlermaske abwerfe. Hier thut Hans den ersten tiefen Blick in die Seele Pauls — in die Seele? Nein. Das ist nur die aus der Hingebung von Hans geradezu großgezogene Schmarotzerfrucht: Paul fordert auch diesmal nur, daß Hans sich opfere. Im „Kleinen Dingsda" Daudet's opfert der Bruder für Jacques seine Liebe lautlos. Warum nicht hier? Anstatt Antwort zu geben, und diese müßte in der Motivirung der Charaktere vorbereitet worden sein, macht Karlweis einen jähen Sprung abseits vom

Wege — in das Lustspiel. Hans beschließt, sich von Paul zu trennen. Allein Martha führt einen Schluß herbei, der viel weniger sentimental ist. Die Universität hat eine Preisbewerbung um eine erledigte Lehrkanzel ausgeschrieben. Hans hat eine Arbeit vollendet und sie, wie bisher immer, Paul überlassen. Martha nimmt sie vom Schreibtisch, reicht sie für Hans ein, und dieser wird stracks ernannt. Inzwischen hält Martha Paul seine Undankbarkeit vor; dieser bekehrt sich rasch und versöhnt sich mit seinem Bruder. Das sind viel Zumuthungen auf einmal. Aber halt, noch ist ein Act da. Man soll nicht auf die Geliebte verzichten wollen. Martha heuchelt einen Augenblick Liebeseinvernehmen mit Paul; Hans wollte es ja so. Aber er muß nun selbst gestehen, er hätte es nicht ertragen können, die Geliebte in den Armen eines Anderen zu sehen. Heißt das, er hätte doch nicht auf sie verzichten können? — Man muß es rückhaltslos aussprechen, daß diese Handlung ziemlich äußerlich literarische und Bühnenerinnerungen als Scenenbilder zusammenträgt. Der Conflict ist nicht zum Aufeinanderplatzen der Gegensätze gebracht. Der Gegensatz zwischen Hans und Paul wird in satirischen Wendungen objectiv dargelegt, da der bedeutendere aber demüthige Hans der Gesellschaft nichts, der unselbstständige aber in den Vordergrund geschobene Paul alles gilt. Sie sind mehr gegeneinander contrastirt als gestellt. Man thut aber wohl überhaupt Unrecht, in dem Verhältniß der Brüder die Springfeder der Handlung zu suchen. In den ersten zwei Acten sieht es darnach aus, als werde es dazu kommen, weil der Verfasser dieses Verhältniß sorgfältig vor dem Zuschauer herauszubilden trachtet. Es gefällt ihm jedoch mehr um seiner selbst willen, als daß er es zum Hebel der Action machte, daher ist es nur von secundärer Bedeutung für das Drama. Die Hauptsache ist Martha, und mit ihr siegt das Lustspiel über das Schauspiel. Das Mißverhältniß in der Arbeit bleibt dabei bestehen, aber es zeigt sich nur in der Ausführung, nicht im Gesammtanblick. Dieser führt nicht ernstlich in die Tiefe, sondern ergiebt ein so wohlwollend harmloses Spielen mit den Menschennaturen und Schicksalen, wie es nur in der Schönseligkeit unserer Lustspielwelt — der besten aller Welten — sich gut macht. Was an „Bruder Hans“ gelungen ist, gehört zum Beiwerk. Wir haben von einer ganzen Gruppe von Figuren gar nicht gesprochen, weil sie in die Geschehnisse nicht eingreifen, sie sind eben nur Füllfiguren, dramatisch ohne Daseinszweck. Aber sie sind mit Lebenszügen ausgestattet, die gefällig wirken. In diesen Einzelheiten zeigt sich Karlweis als Mann von künstlerischem Naturell, der zwar nicht bewiesen hat, daß er eine Natur ist, aber dem etwas Gutes einfallen kann. Vielleicht weiß er es ein andermal auch zu entwickeln.. Theodor Löwe.

Maria Theresia und die Handelsmarine. Im Auftrage der k. k. Seebehörde von N. Ebner von Ebenthal. Triest 1888. Die feierliche Enthüllung des Maria Theresien-Monumentes in Wien hat der k. k. Seebehörde zu Triest als Anlaß gedient, durch eine Darstellung der Thätigkeit der großen Kaiserin auf dem Gebiete des Seeverkehrs diese für die Handelsmarine und die Seeverwaltung bedeutungsvolle Epoche

in Erinnerung zu bringen. Der Tribut der Dankbarkeit, welcher auf diese Weise der Kaiserin von der competentesten Stelle gezollt wird, ist mit um so größerer Genugthuung zu begrüßen, als die Reformen, welche in jener Zeit auf dem Gebiete der Seegesetzgebung und Verwaltung eingeführt wurden, noch nicht genügend gewürdigt worden sind. Am Treffendsten wird diese epochale Bedeutung der Kaiserin, insbesondere für Triest, welches durch sie zum bedeutendsten Hafen der Monarchie wurde, durch das von Kandler citirte gewichtige Wort eines Mitlebenden — mit Rücksicht darauf, daß der Kaiserin in Triest kein Denkmal von Erz und Stein gesetzt worden sei — dahin charakterisirt: „Die Stadt selbst, der Hafen, die Handelsflotte, sie sind ihr Monument!"

Vor dieser Epoche kamen Schiffe der erbländischen Marine nur selten über die Meerenge von Gibraltar hinaus, im westlichen Becken des Mittelmeeres war die Schifffahrt in Folge der Raubzüge der Barbaresken fast ausgeschlossen und in der Levante und dem Adriatischen Meere begegneten sie den Schiffen Venedigs und Ragusas, des Kirchenstaates und Neapels. Der Concurrenzkampf mit diesen mächtigen Rivalinnen war ein harter, da er mit ungleichen Waffen geführt wurde. So standen die Dinge im Allgemeinen zu Beginn der Regierungszeit Maria Theresia's, und wir wollen aus dem im vorstehenden Werke gebotenen reichen Material einige Hauptmomente anführen, durch welche die Kaiserin das ihr vorschwebende Ziel anstrebte, eine concurrenzfähige Marine zu schaffen.

Von größter Bedeutung waren in dieser Beziehung in erster Linie die legislatorischen Neuerungen, insbesondere kann der Werth des Navigationsedictes vom 25. April 1774 für die damalige Zeit nicht genug hervorgehoben werden. Es wurde hier zum ersten Male eine wenigstens partielle Codificirung des geltenden Seerechtes vorgenommen, denn selbst Venedig konnte sich erst im Jahre 1786 des Besitzes eines Seegesetzbuches rühmen. Erwähnt sei noch, daß dieses Navigationsedict noch heute in Geltung steht, während die anderen aus jener Zeit stammenden Gesetze mit Bezug auf Handel und Seerecht längst durch neue überholt sind. Auch auf die Erreichung einer strammen und sachgemäßen Verwaltung in allen den Handel und die Seefahrt betreffenden Angelegenheiten war die Fürsorge der Kaiserin gerichtet. Die mit einer handelspolitischen Action unzertrennbar verbundene Pflege des Consularwesens fand ihren Ausdruck besonders durch die Gründung der orientalischen Akademie und die Vermehrung und bessere Dotirung der Consularämter. In directer Weise wurde gleichfalls durch eine Reihe wohlgegründeter und systematischer Maßnahmen auf die Bildung einer nationalen Handelsmarine hingewirkt. In erster Linie stehen die Bestrebungen, einerseits durch Hebung der Industrie und Bodencultur im Litorale selbst die Bedingungen zu einem Exporthandel durch dem damaligen Zeitgeist conforme Maßnahmen zu schaffen, und andererseits durch Verbesserung und Erweiterung des Straßennetzes, durch zollpolitische Maßregeln und Mauthbegünstigungen Triest zum Stapelplatz der Erzeugnisse der Erbländer und Deutschlands emporzuheben. Auch auf die Heranziehung des Handels aus Ungarn nach Triest und Fiume war man bedacht und durch eine Resolution vom 25. August 1759 wurde die Regulirung der

Kulpa und die alljährliche Beseitigung der Schifffahrtshindernisse in der Kulpa und der Save vor Beginn des Getreidetransportes angeordnet. Noch höheres Interesse bieten die Bestrebungen, auf dem Wege des Handelsvertrages oder durch Ertheilung besonderer Freiheiten den directen Verkehr mit Triest und Fiume einerseits, und dem Ausland andererseits zu fördern. Auch die Gründung der Indischen Compagnie und die ersten Expeditionen nach Ostasien gehören in diesen Rahmen. Die directe Förderung des Seehandels bekundete sich auch in der Errichtung einer aus Staatsmitteln unterstützten Assecuranzgesellschaft und einer damit im Zusammenhange stehenden Leihbank, in der Errichtung einer Börse nach Art der bereits in anderen Hafenplätzen bestehenden derartigen Institutionen, in der Hebung der Rhederei und der Nebengewerbe des Schiffbaues durch die mannigfachsten Begünstigungen, in der erleichterten Niederlassung fremländischer Kaufleute, in dem Eingreifen der Staatsverwaltung in die Organisation der nautischen Studien 2c. Aber auch auf dem Gebiete des Seesanitätswesens ist jene Epoche bahnbrechend gewesen. Der unter großen Feierlichkeiten vollzogenen Eröffnung des Lazarethes wurde in allen Kreisen der Bevölkerung eine besondere Wichtigkeit für die Geschichte Triests beigemessen. Der Hafen des österreichischen Handelsemporiums ist in seinen Umrissen bis in die jüngste Zeit nicht geändert und ist noch gegenwärtig, nach Vollendung des neuen Hafens, ein nicht zu unterschätzender Bestandtheil der gesammten Hafenanlagen. Die Gesammtheit dieser Thatsachen läßt erkennen, daß der Grund für die kräftige Entwickelung des Seeverkehrs und besonders für die heutige Blüthe Triests vor hundert Jahren gelegt wurde, als die Kaiserin der Commerzhofcommission befahl, „all Jenes herzustellen, was zu seiner Zeit erforderlich ist, aus Triest einen florisanten Handelsplatz zu machen.“

Dr. Joh. B. Meyer.


Herausgeber und Redacteur Dr. Joh. B. Meyer. Verantwortlich Franz Grünanger.
K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.



Wissenschaft.

Literatur und Kunst.

Landes- und Volkskunde in Schilderungen.

Unsere Donauländer und Orient.

K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.